

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Hessen · Teil I

2011	Ausgegeben zu Wiesbaden am 30. Dezember 2011	Nr. 27
Tag	Inhalt	Seite
16. 12. 11	Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Bundesfernstraßengesetz und dem Hessischen Straßengesetz..... <i>GVBl. II 60-42; Hebt auf GVBl. II 60-32</i>	826
16. 12. 11	Verordnung zur Sicherstellung der Personalvertretung in der Hessischen Straßen- und Verkehrsverwaltung <i>GVBl. II 326-32</i>	829
27. 12. 11	Verordnung über die Kassenführung der Gemeinden (Gemeindekassenverordnung – GemKVO)..... <i>GVBl. II 331-29</i>	830
27. 12. 11	Verordnung zur Änderung der Gemeindehaushaltsverordnung <i>Ändert GVBl. II 331-27</i>	840
27. 12. 11	Vierte Verordnung zur Änderung wahrrechtlicher Vorschriften..... <i>Ändert GVBl. II 16-31, 16-23, 333-12</i>	927
15. 12. 11	Zweite Verordnung zur Änderung der Indirekteinleiterverordnung..... <i>Ändert GVBl. II 85-68</i>	939
16. 12. 11	Erllass über die Stiftung eines Brandschutzehrenzeichens <i>GVBl. II 17-38</i>	940

**Verordnung
über Zuständigkeiten nach dem Bundesfernstraßengesetz
und dem Hessischen Straßengesetz*)**

Vom 16. Dezember 2011

Aufgrund

1. des § 1 Satz 1 des Gesetzes zur Bestimmung von Zuständigkeiten vom 3. April 1998 (GVBl. I S. 98), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. September 2011 (GVBl. I S. 402), auch in Verbindung mit § 22 Abs. 4 Satz 1 und 2 des Bundesfernstraßengesetzes in der Fassung vom 28. Juni 2007 (BGBl. I S. 1206), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), und
2. des § 36 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2353),

verordnet die Landesregierung,

3. des § 46 Abs. 7 und des § 54 des Hessischen Straßengesetzes in der Fassung vom 8. Juni 2003 (GVBl. I S. 166), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 2011 (GVBl. I S. 817),

verordnet der Minister für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung:

§ 1

Die obere Straßenbaubehörde ist zuständig für

1. die Übertragung von Bau und Betrieb von Nebenbetrieben auf Dritte nach § 15 Abs. 2 des Bundesfernstraßengesetzes,
2. die Antragstellung auf Berichtigung des Grundbuchs
 - a) nach § 6 Abs. 3 Satz 1 des Bundesfernstraßengesetzes und
 - b) nach § 9 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die vermögensrechtlichen Verhältnisse der Bundesautobahnen und sonstigen Bundesstraßen des Fernverkehrs vom 2. März 1951 in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 911-1-5, veröffentlichten bereinigten Fassung, geändert durch Gesetz vom 30. August 1971 (BGBl. I S. 1426).

§ 2

Die Zuständigkeit der obersten Straßenbaubehörde nach dem Bundesfernstraßengesetz wird auf die obere Straßenbaubehörde übertragen in den Fällen

1. des § 2 Abs. 6 Satz 1 (Entscheidung über Widmung, Umstufung und Einziehung),
2. des § 5 Abs. 3a Satz 2 (Entscheidung über die seitliche Begrenzung der Ortsdurchfahrt),
3. des § 5 Abs. 4 Satz 4 (Festsetzung der Ortsdurchfahrt),
4. des § 9 Abs. 2, 5 und 8 (Zustimmung zu und Genehmigung von baulichen Anlagen an Bundesfernstraßen und Zulassung von Ausnahmen); dies gilt nicht bei geplanten Bundesfernstraßen nach § 9 Abs. 4, wenn der Planfeststellungsbeschluss oder die Plan genehmigung noch nicht unanfechtbar geworden ist und
5. des § 17b Abs. 1 Nr. 4 und 6 Satz 1 in Verbindung mit § 74 Abs. 7 des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (Entscheidung über das Entfallen von Planfeststellung und Plangenehmigung).

§ 3

Zuständige Straßenbaubehörde nach dem Bundesfernstraßengesetz ist die obere Straßenbaubehörde in den Fällen

1. des § 3 Abs. 2 Satz 2 (Aufstellen von Verkehrszeichen),
2. des § 5 Abs. 3a Satz 1 (Festlegung der seitlichen Begrenzung der Ortsdurchfahrt),
3. des § 7 Abs. 3 (kostenpflichtige Beseitigung einer Verunreinigung),
4. des § 8 Abs. 1 bis 2a (Erlaubnis von Sondernutzungen),
5. des § 8a Abs. 6 Satz 1 (Anordnung zur Änderung oder Verlegung von Zufahrten oder Zugängen),
6. des § 10 Abs. 1 (Erklärung zu Schutzwaldungen),
7. des § 11 Abs. 3 Satz 1 (Anzeige von Schutzmaßnahmen),
8. des § 14 Abs. 4 Satz 1 (Anordnung der Umleitung über private Wege),
9. des § 16 Abs. 3 Satz 1 (Beteiligung an Ortsplanungen und Landesplanungen),
10. des § 16a Abs. 1 Satz 1 (Anordnung zur Duldung von Vorarbeiten) und
11. des § 16a Abs. 3 Satz 2 und des § 19a (Antrag auf Entschädigung).

§ 4

Das Regierungspräsidium ist

1. höhere Verwaltungsbehörde nach § 5 Abs. 4 Satz 4 des Bundesfernstraßengesetzes,

*) GVBl. II 60-42

2. zuständige Behörde für die Festsetzung der Entschädigung nach § 16a Abs. 3 Satz 2 und § 19a des Bundesfernstraßengesetzes,
3. Anhörungsbehörde bei Planfeststellungsverfahren nach § 17a des Bundesfernstraßengesetzes in Verbindung mit § 73 Abs. 1 Satz 1 des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes und
4. Enteignungsbehörde nach § 32b Abs. 3 Satz 2, § 36 Abs. 1 und 3 Satz 1 und § 36a Abs. 1 Satz 1 des Hessischen Straßengesetzes.

§ 5

Die Zuständigkeit der obersten Straßenbaubehörde nach dem Hessischen Straßengesetz wird auf die obere Straßenbaubehörde übertragen in den Fällen

1. des § 5 Abs. 2 (Umstufung),
2. des § 6 Abs. 1 Satz 2 (Einziehung von Landes- und Kreisstraßen),
3. des § 7 Abs. 4 (Entscheidung über die Ortsdurchfahrt und die seitliche Begrenzung),
4. des § 7 Abs. 5 (Festsetzung einer zusätzlichen Ortsdurchfahrt),
5. des § 23 Abs. 8 (Zulassung von Ausnahmen) und
6. § 33 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit § 74 Abs. 7 des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (Entscheidung über das Entfallen von Planfeststellung und Plangenehmigung).

Bei geplanten Landesstraßen (§ 23 Abs. 5 des Hessischen Straßengesetzes) ist in den Fällen von Satz 1 Nr. 5 bis zur Unanfechtbarkeit des Planfeststellungsbeschlusses oder der Plangenehmigung die oberste Straßenbaubehörde zuständig.

§ 6

Die obere Straßenbaubehörde nimmt die Aufgaben des Trägers der Straßenbaulast, soweit diese Aufgaben Landesbehörden obliegen, wahr

1. nach dem Bundesfernstraßengesetz in den Fällen
 - a) des § 9 Abs. 7 (Mitwirkung bei Bebauungsplänen),
 - b) des § 18f Abs. 1 Satz 1 (Antrag auf Besitzeinweisung) und
 - c) des § 19 (Antrag auf Enteignung),
2. nach dem Hessischen Straßengesetz in den Fällen
 - a) des § 4 Abs. 1 Satz 1 (Widmung von Landesstraßen),
 - b) des § 15 Abs. 1 (kostenpflichtige Beseitigung einer Verunreinigung),
 - c) des § 36 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 3 Satz 1 (Antrag auf Enteignung und

auf Festsetzung einer Entschädigung) und

- d) des § 36a Abs. 1 Satz 1 (Antrag auf vorzeitige Besitzeinweisung).

§ 7

Zuständige Straßenbaubehörde nach dem Hessischen Straßengesetz ist die obere Straßenbaubehörde in den Fällen

1. des § 7 Abs. 2 Satz 1 (Festsetzung der Grenzen der Ortsdurchfahrt bei Landesstraßen),
2. des § 7 Abs. 3 in Verbindung mit Abs. 2 (Festlegung der seitlichen Begrenzung einer Landesstraße),
3. des § 9 Abs. 1 Satz 3 (Aufstellung von Warnzeichen),
4. des § 16 Abs. 1 Satz 1 (Erlaubnis von Sondernutzungen),
5. des § 19 Abs. 1 Satz 2 (Erlaubnis zur Errichtung oder Änderung von Zufahrten),
6. des § 23 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 6 (Zustimmung zu sowie Genehmigung von baulichen Anlagen an Landesstraßen),
7. des § 23 Abs. 7 (Mitwirkung bei Bebauungsplänen),
8. des § 27 Abs. 3 Satz 1 (Ankündigung von Maßnahmen zum Schutz der Straßen),
9. des § 32b Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 1 (Anordnung zur Duldung von Vorarbeiten und Bekanntgabe) und
10. des § 32b Abs. 3 Satz 2 (Antrag auf Festsetzung einer Entschädigung).

Bei geplanten Landesstraßen (§ 23 Abs. 5 des Hessischen Straßengesetzes) ist in den Fällen von Satz 1 Nr. 6 bis zur Unanfechtbarkeit des Planfeststellungsbeschlusses oder der Plangenehmigung die oberste Straßenbaubehörde zuständig.

§ 8

Zuständige Verwaltungsbehörde für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach dem Bundesfernstraßengesetz ist

1. bei Ordnungswidrigkeiten nach § 23 Abs. 1 Nr. 1 bis 6, 9, 10, 12 und 13
 - a) innerhalb der Ortsdurchfahrt der Gemeindevorstand nach Weisung und
 - b) außerhalb der Ortsdurchfahrt die obere Straßenbaubehörde,
2. bei Ordnungswidrigkeiten nach § 23 Abs. 1 Nr. 7 und 8 die obere Straßenbaubehörde, wenn nicht zuvor ein Verfahren nach § 76 Abs. 1 Nr. 12 der Hessischen Bauordnung in der Fassung vom 15. Januar 2011 (GVBl. I S. 46, 180) gegen die jeweilige Bauherrschaft eingeleitet worden ist; in

diesen Fällen ist die untere Bauaufsichtsbehörde zuständig und

3. bei Ordnungswidrigkeiten nach § 23 Abs. 1 Nr. 11 das Regierungspräsidium.

§ 9

Zuständige Verwaltungsbehörde für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach dem Hessischen Straßengesetz ist

1. der Gemeindevorstand nach Weisung
 - a) bei Ordnungswidrigkeiten nach § 51 Abs. 1 Nr. 1 und
 - b) bei Ordnungswidrigkeiten nach § 51 Abs. 1 Nr. 2 bis 3a und 6 für die Gemeindestraßen und für die Ortsdurchfahrten der Landesstraßen und der Kreisstraßen, in kreisfreien Städten auch für die Kreisstraßen außerhalb der Ortsdurchfahrten,
2. die obere Straßenbaubehörde
 - a) bei Ordnungswidrigkeiten nach § 51 Abs. 1 Nr. 2 bis 3a und 6, soweit nicht der Gemeindevorstand zuständig ist,

- b) bei Ordnungswidrigkeiten nach § 51 Abs. 1 Nr. 4, wenn nicht zuvor ein Verfahren nach § 76 Abs. 1 Nr. 12 der Hessischen Bauordnung gegen die jeweilige Bauherrschaft eingeleitet worden ist; in diesen Fällen ist die untere Bauaufsichtsbehörde zuständig und

3. das Regierungspräsidium bei Ordnungswidrigkeiten nach § 51 Abs. 1 Nr. 5.

§ 10

Die Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Bundesfernstraßengesetz und dem Hessischen Straßengesetz vom 13. Dezember 2003 (GVBl. I S. 331)¹⁾, zuletzt geändert durch Verordnung vom 1. Dezember 2009 (GVBl. I S. 458), wird aufgehoben.

§ 11

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2012 in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2017 außer Kraft.

Wiesbaden, den 16. Dezember 2011

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident
Bouffier

Der Minister
für Wirtschaft, Verkehr
und Landesentwicklung
Posch

¹⁾ Hebt auf GVBl. II 60-32

**Verordnung
zur Sicherstellung der Personalvertretung in der Hessischen
Straßen- und Verkehrsverwaltung*)**

Vom 16. Dezember 2011

Aufgrund des § 24 Abs. 6 des Hessischen Personalvertretungsgesetzes vom 24. März 1988 (GVBl. I S. 103), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Juni 2011 (GVBl. I S. 267), verordnet der Minister des Innern und für Sport:

§ 1

(1) Für die Behörde „Hessen Mobil - Straßen- und Verkehrsmanagement“ führen abweichend von § 24 Abs. 4 des Hessischen Personalvertretungsgesetzes bis zur Konstituierung der bei den nächsten regelmäßigen Personalratswahlen zu

wählenden Personalvertretung die bisherigen Personalräte die Geschäfte im Bereich ihrer bisherigen Dienststelle fort, längstens bis zum 31. Mai 2012.

(2) Abs. 1 gilt entsprechend für den Gesamtpersonalrat, den Bezirkspersonalrat und die Jugend- und Auszubildendenvertretungen.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2012 in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2012 außer Kraft.

Wiesbaden, den 16. Dezember 2011

Der Hessische Minister
des Innern und für Sport
Rhein

*) GVBl. II 326-32

**Verordnung
über die Kassenführung der Gemeinden
(Gemeidekassenverordnung – GemKVO)***

Vom 27. Dezember 2011

Aufgrund des § 154 Abs. 3 Nr. 9 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 2011 (GVBl. I S. 786), verordnet der Minister des Innern und für Sport im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen:

Inhaltsübersicht

ERSTER ABSCHNITT Aufgaben und Organisation der Gemeindekasse	§§ 1 bis 5
ZWEITER ABSCHNITT Kassenanordnungen	§§ 6 bis 11
DRITTER ABSCHNITT Zahlungsverkehr	§§ 12 bis 17
VIERTER ABSCHNITT Verwaltung der Kassennittel und Wertgegenstände	§§ 18 bis 21
FÜNFTER ABSCHNITT Tagesabschluss, Abschluss der Bücher	§§ 22 bis 24
SECHSTER ABSCHNITT Besorgung von Kassengeschäften durch Stellen außerhalb der Gemeindeverwaltung	§§ 25 und 26
SIEBENTER ABSCHNITT Örtliche Prüfung der Gemeindekasse	§§ 27 bis 29
ACHTER ABSCHNITT Sonderkassen, wirtschaftliche Unternehmen	§§ 30 bis 32
NEUNTER ABSCHNITT Begriffsbestimmungen, Übergangs- und Schlussvorschriften	§§ 33 bis 38

**ERSTER ABSCHNITT
Aufgaben und Organisation
der Gemeindekasse**

§ 1

Aufgaben der Gemeindekasse

(1) Zu den Kassengeschäften, die die Gemeindekasse nach § 110 Abs. 1 der

Hessischen Gemeindeordnung zu erledigen hat, gehören

1. die Annahme der Einzahlungen und die Leistung der Auszahlungen,
2. die Verwaltung der Kassennittel,
3. die Verwahrung von Wertgegenständen,
4. die Buchführung einschließlich der Sammlung der Belege, soweit nicht nach § 110 Abs. 1 Satz 2 der Hessischen Gemeindeordnung eine andere Stelle damit beauftragt ist.

Der Gemeindekasse obliegen außerdem die Mahnung, Beitreibung und Einleitung der Zwangsvollstreckung (zwangsweise Einziehung) und die Festsetzung, Stundung, Niederschlagung und der Erlass von Mahngebühren, Vollstreckungskosten und Nebenforderungen (Zinsen und Säumniszuschläge), soweit nicht in anderen Rechtsvorschriften etwas Abweichendes bestimmt oder vom Bürgermeister eine andere Stelle damit beauftragt ist.

(2) Der Bürgermeister kann der Gemeindekasse weitere Aufgaben übertragen, soweit Vorschriften der Hessischen Gemeindeordnung und dieser Verordnung nicht entgegenstehen und die Erledigung der Aufgaben nach Abs. 1 nicht beeinträchtigt wird.

(3) Mit der Festsetzung, Stundung, Niederschlagung und dem Erlass von Mahngebühren, Vollstreckungskosten und Nebenforderungen dürfen nur Beamte oder Arbeitnehmer der Gemeindekasse beauftragt werden, die nicht selbst mit der Annahme von Einzahlungen oder der Leistung von Auszahlungen beauftragt sind.

§ 2

Fremde Kassengeschäfte

(1) Die Gemeindekasse darf Aufgaben nach § 1 Abs. 1 für andere Aufgabenträger (fremde Kassengeschäfte) nur erledigen, wenn dies durch Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes bestimmt oder durch den Bürgermeister angeordnet ist. Eine Anordnung ist nur zulässig, wenn dies im Interesse der Gemeinde liegt und gewährleistet ist, dass die fremden Kassengeschäfte bei der Prüfung der Gemeindekasse mitgeprüft werden können.

(2) Diese Verordnung gilt für die Erledigung fremder Kassengeschäfte entsprechend, soweit nicht durch Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes etwas Anderes bestimmt ist.

§ 3

Zahlstellen

(1) Zur Erledigung von Kassengeschäften können Zahlstellen als Teile der Ge-

*) GVBl. II 331-29

meindekasse eingerichtet werden; ihnen können auch Aufgaben nach § 1 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 übertragen werden. § 1 Abs. 3 gilt entsprechend. Der Bürgermeister regelt die Aufgaben der einzelnen Zahlstellen.

(2) Zur Erledigung von Kassengeschäften in einem geringen Umfang können Zahlstellen eingerichtet werden, die nicht Teile der Gemeindekasse sind. Abs. 1 gilt entsprechend. Der Bürgermeister hat die erforderlichen Maßnahmen für eine ordnungsgemäße Verwaltung und Prüfung dieser Zahlstellen zu treffen.

§ 4

Handvorschüsse, Einzahlungskassen und Zahlungen mithilfe von Automaten

(1) Zur Leistung von geringfügigen Zahlungen oder als Wechselgeld können einzelnen Dienststellen oder einzelnen Personen Handvorschüsse in bar, mittels Geldkarte oder bargeldlos über ein Girokonto gewährt werden. Wenn kein anderer Zeitpunkt bestimmt wird, ist über die Handvorschüsse monatlich, spätestens zum Jahresabschluss abzurechnen. Der Bürgermeister hat die erforderlichen Maßnahmen für eine ordnungsgemäße Verwaltung der Handvorschüsse zu bestimmen.

(2) Für die Annahme von Zahlungen können Einzahlungskassen (Geldannahmestellen) errichtet werden. Für Einzahlungskassen gelten die Vorschriften für Handvorschüsse sinngemäß.

(3) Wenn Zahlungen mithilfe von Automaten angenommen oder geleistet werden, gelten Abs. 1 und 2 entsprechend.

§ 5

Einrichtung und Geschäftsgang der Gemeindekasse

(1) Die Gemeindekasse ist so einzurichten, dass

1. sie ihre Aufgaben ordnungsgemäß und wirtschaftlich erledigen kann,
2. für die Sicherheit der Beamten und Arbeitnehmer vor Überfällen angemessen gesorgt ist,
3. Datenverarbeitungseinrichtungen und -systeme, Automaten für den Zahlungsverkehr und andere technische Hilfsmittel nicht unbefugt benutzt werden können und
4. die Zahlungsmittel, die zu verwahrenden Wertgegenstände, die Bücher und Belege sicher aufbewahrt werden können.

(2) Zahlungsverkehr und Buchführung sollen nicht von denselben Beamten und Arbeitnehmern wahrgenommen werden.

(3) Ist die Gemeindekasse ständig mit mehr als einer Person besetzt, sind Über-

weisungsaufträge, Abbuchungsaufträge und -vollmachten, Schecks und ähnliche Dokumente des Zahlungsverkehrs, die zur Veränderung der Bestände der Einrichtungen für den Zahlungsverkehr führen, von zwei Personen zu unterzeichnen. Beim Einsatz automatisierter Verfahren können die Unterschriften in Form elektronischer Signaturen geleistet werden. Der Bürgermeister bestimmt die Einzelheiten, insbesondere im Hinblick auf die erforderliche Sicherheit.

(4) Sendungen, die an die Gemeindekasse gerichtet sind, sind ihr ungeöffnet zuzuleiten. Zahlungsmittel und Wertsendungen, die bei einer anderen Dienststelle der Gemeinde eingehen, sind unverzüglich an die Gemeindekasse weiterzuleiten.

(5) Werden für die Ermittlung von Ansprüchen und Zahlungsverpflichtungen, die Buchführung, die Abwicklung des Zahlungsverkehrs und die Aufbewahrung von Büchern und Belegen automatisierte Verfahren eingesetzt, muss sichergestellt werden, dass

1. geeignete fachlich geprüfte Programme und freigegebene Verfahren eingesetzt werden,
2. die Daten vollständig und richtig erfasst, eingegeben, verarbeitet und ausgegeben werden,
3. nachvollziehbar dokumentiert ist, welche Personen an welchen Tagen welche Daten eingegeben oder verändert haben,
4. in das automatisierte Verfahren nicht unbefugt eingegriffen werden kann,
5. die gespeicherten Daten nicht verloren gehen und nicht unbefugt verändert werden können,
6. die gespeicherten Daten bis zum Ablauf der Aufbewahrungsfristen jederzeit in angemessener Frist lesbar und maschinell auswertbar sind,
7. die Unterlagen, die für den Nachweis der richtigen und vollständigen Ermittlung der Ansprüche oder Zahlungsverpflichtungen sowie für die ordnungsgemäße Abwicklung der Buchführung und des Zahlungsverkehrs erforderlich sind, einschließlich eines Verzeichnisses über den Aufbau der Datensätze und die Dokumentation der eingesetzten Programme und Verfahren bis zum Ablauf der Aufbewahrungsfristen verfügbar bleiben,
8. Berichtigungen der Bücher protokolliert und die Protokolle wie Belege aufbewahrt werden,
9. elektronische Signaturen mindestens während der Dauer der Aufbewahrungsfristen nachprüfbar sind,
10. der Tätigkeitsbereich „Verwaltung von Informationssystemen und automatisierter Verfahren“, die fachliche Sachbearbeitung und die Erledigung von Kassenaufgaben gegeneinander

abgegrenzt und die dafür jeweils Verantwortlichen bestimmt sind.

(6) Der Bürgermeister regelt das Nähere über den Einsatz automatisierter Verfahren, deren Sicherung und Kontrolle.

ZWEITER ABSCHNITT

Kassenanordnungen

§ 6

Allgemeines

(1) Soweit in dieser Verordnung nichts anderes bestimmt ist, darf die Gemeindekasse nur auf Grund einer schriftlichen oder bei automatisierten Verfahren in elektronischer Form übermittelten Anordnung (Kassenanordnung)

1. Einzahlungen annehmen oder Auszahlungen leisten und die damit verbundenen Buchungen vornehmen (Zahlungsanordnung: Annahmearbeitung oder Auszahlungsanordnung),
2. Buchungen vornehmen, die das Ergebnis in den Büchern ändern und die sich nicht in Verbindung mit einer Zahlung ergeben (Buchungsanordnung),
3. Gegenstände zur Verwahrung annehmen oder verwahrte Gegenstände ausliefern und die damit verbundenen Buchungen vornehmen (Einlieferungs- oder Auslieferungsanordnung).

Sie darf Kassenanordnungen, die in der Form nicht den Vorschriften entsprechen oder die sonst zu Bedenken Anlass geben, erst ausführen, wenn die anordnende Stelle die Anordnung berichtigt hat oder sie aufrechterhält.

(2) Der Bürgermeister regelt die Befugnis, Kassenanordnungen zu erteilen. Die Namen der Personen, die Anordnungen erteilen dürfen, sowie Form und Umfang der Anordnungsbefugnis sind der Gemeindekasse mitzuteilen. Wer nach § 11 die sachliche und rechnerische Feststellung trifft, soll nicht auch die Zahlungsanordnung erteilen.

(3) Beamte und Arbeitnehmer der Gemeindekasse dürfen keine Kassenanordnungen erteilen.

§ 7

Zahlungsanordnung

(1) Die Zahlungsanordnung muss enthalten

1. den anzunehmenden oder auszahlenden Betrag,
2. den Grund der Zahlung,
3. den Zahlungspflichtigen oder Empfangsberechtigten,
4. den Fälligkeitstag,

5. die Buchungsstelle oder ein Merkmal, welches eine eindeutige Verbindung zur sachlichen Buchung herstellt, und das Haushaltsjahr,
6. die Bestätigung, dass die sachliche und rechnerische Feststellung nach § 11 Abs. 1 vorliegt,
7. das Datum der Anordnung,
8. die Unterschrift des Anordnungsberechtigten.

Die Bestätigung nach Satz 1 Nr. 6 entfällt, wenn die sachliche und rechnerische Feststellung nach § 11 Abs. 1 mit der Zahlungsanordnung verbunden ist. Bei automatisierten Verfahren kann anstelle der Unterschrift des Anordnungsberechtigten nach Satz 1 Nr. 8 die elektronische Signatur eingesetzt werden. § 5 Abs. 3 Satz 3 gilt entsprechend.

(2) Zahlungsanordnungen sind unverzüglich zu erteilen, sobald die Verpflichtung zur Leistung, der Zahlungspflichtige oder Empfangsberechtigte, der Betrag und die Fälligkeit feststehen.

(3) Auszahlungsanordnungen zu Lasten des Haushalts dürfen nur erteilt werden, wenn die haushaltsrechtlichen Voraussetzungen vorliegen.

§ 8

Allgemeine Zahlungsanordnung

Eine allgemeine Zahlungsanordnung kann sich auf die Angaben nach § 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2, 5, 7 und 8 beschränken. Sie ist zulässig für

1. geringfügige Auszahlungen, bei denen sofortige Barzahlung üblich ist,
2. Auszahlungen für Gebühren, Zinsen und ähnliche Kosten, die bei der Erledigung der Aufgaben der Gemeindekasse anfallen.

§ 9

Auszahlungsanordnung für das Lastschriftinzugsverfahren

Die Gemeindekasse kann angewiesen werden, ein Kreditinstitut zu beauftragen oder einen Empfangsberechtigten zu ermächtigen, Forderungen bestimmter Art vom Konto der Gemeindekasse abzubuchen oder abbuchen zu lassen. Eine solche Anweisung darf der Gemeindekasse nur erteilt werden, wenn

1. zu erwarten ist, dass der Empfangsberechtigte ordnungsgemäß mit der Gemeindekasse abrechnet,
2. die Forderungen des Empfangsberechtigten zeitlich und der Höhe nach abzuschätzen sind und
3. gewährleistet ist, dass das Kreditinstitut den abgebuchten Betrag auf dem Konto der Gemeindekasse wieder gutschreibt, wenn die Gemeinde in angemessener Frist der Abbuchung widerspricht.

Von der Voraussetzung nach Satz 2 Nr. 3 kann abgesehen werden, wenn der Empfangsberechtigte eine juristische Person des öffentlichen Rechts ist.

§ 10

Ausnahmen vom Erfordernis der Zahlungsanordnung

(1) Ist für die Gemeindekasse zu erkennen, dass sie empfangsberechtigt ist, hat sie Einzahlungen auch ohne Annahmeanordnung anzunehmen und zu buchen. Die Annahmeanordnung ist unverzüglich einzuholen.

(2) Ohne Annahmeanordnung dürfen angenommen und gebucht werden

1. Kassenmittel, die die Gemeindekasse von einer anderen Stelle für Auszahlungen für Rechnung dieser Stelle erhält,
2. Einzahlungen, die irrtümlich bei der Gemeindekasse eingezahlt und nach Abs. 3 Nr. 2 zurückgezahlt oder weitergeleitet werden,
3. Einzahlungen, die die Gemeindekasse nach § 1 Abs. 1 Satz 2 festgesetzt hat.

(3) Ohne Auszahlungsanordnung dürfen ausgezahlt und gebucht werden

1. die an eine andere Stelle abzuführenden Mittel, die für deren Rechnung angenommen wurden,
2. irrtümlich eingezahlte Beträge, die an den Einzahler zurückgezahlt oder an den Empfangsberechtigten weitergeleitet werden.

§ 11

Sachliche und rechnerische Feststellung

(1) Jeder Anspruch und jede Zahlungsverpflichtung sind auf ihren Grund und ihre Höhe zu prüfen. Die Richtigkeit ist schriftlich oder durch eine elektronische Signatur zu bescheinigen (sachliche und rechnerische Feststellung). In den Fällen des § 10 Abs. 2 Nr. 1 und 2 und Abs. 3 entfällt eine sachliche und rechnerische Feststellung.

(2) Bedarf es einer Annahmeanordnung oder Auszahlungsanordnung im Sinne des § 7, ist die sachliche und rechnerische Feststellung vor Erteilung der Anordnung zu treffen. Sonst ist die Feststellung nach Eingang oder Leistung der Zahlung unverzüglich nachzuholen. Die anordnungsberechtigte Stelle hat der Gemeindekasse eine Bestätigung, dass die Feststellung vorliegt, als Beleg zuzuleiten.

(3) Der Bürgermeister regelt die Befugnis für die sachliche und rechnerische Feststellung und deren Form. Bei automatisierten Verfahren können Ausnahmen von Abs. 1 Satz 2 zugelassen werden, wenn durch geeignete Kontrollen die ord-

nungsgemäße Erledigung gesichert wird. Beamten und Arbeitnehmern der Gemeindekasse darf die Befugnis nur erteilt werden, wenn und soweit der Sachverhalt nur von ihnen beurteilt werden kann; § 1 Abs. 3 gilt entsprechend.

DRITTER ABSCHNITT

Zahlungsverkehr

§ 12

Allgemeines

(1) Der Zahlungsverkehr ist nach Möglichkeit unbar abzuwickeln.

(2) Zahlungsmittel dürfen nur in den Räumen der Gemeindekasse und nur von den damit beauftragten Personen angenommen oder ausgezahlt werden. Außerhalb dieser Räume dürfen Zahlungsmittel nur von hierfür von dem Bürgermeister ermächtigten Personen oder mit Hilfe von Automaten angenommen oder ausgezahlt werden.

(3) Die Gemeindekasse darf einem Beamten oder Arbeitnehmer der Gemeinde keine Zahlungsmittel zur Weitergabe an andere aushändigen, es sei denn, dass die Weitergabe der Zahlungsmittel zum Dienstauftrag des Beamten oder Arbeitnehmers gehört oder er die Zahlungsmittel als gesetzlicher Vertreter oder als Bevollmächtigter in Empfang nehmen kann.

§ 13

Geldkarten, Debitkarten, Kreditkarten, Schecks

(1) Neben den gesetzlichen Zahlungsmitteln dürfen Einzahlungen mittels Geldkarten, Debitkarten, Kreditkarten oder Schecks nach der Anlage zu dieser Verordnung entgegengenommen werden.

(2) Auszahlungen sollen nicht mittels Debit- oder Kreditkarten geleistet werden. Der Bürgermeister kann Ausnahmen zulassen.

§ 14

Einzahlungsquittung

(1) Die Gemeindekasse hat über jede Einzahlung, die durch Übergabe von Zahlungsmitteln entrichtet wird und die nicht den Gegenwert für verkaufte Wertzeichen oder geldwerte Drucksachen darstellt, dem Einzahler eine Quittung zu erteilen. Über sonstige Einzahlungen hat die Gemeindekasse nur auf Verlangen Quittungen zu erteilen; dabei ist der Zahlungsweg anzugeben.

(2) Wird die Einzahlung durch Übergabe eines Schecks bewirkt, ist das in der Quittung anzugeben. In diesem Fall hat die Quittung den Vermerk „Eingang vorbehalten“ zu enthalten.

Anlage

(3) Der Bürgermeister regelt die Form der Quittung und die Befugnis zu ihrer Erteilung. Die Regelung muss den Anforderungen an einen sicheren Zahlungsverkehr genügen.

§ 15

Verfahren bei Stundung und zwangsweiser Einziehung

(1) Die zuständige Dienststelle soll, wenn die zwangsweise Einziehung eingeleitet ist, eine Stundung nur im Benehmen mit der Gemeindekasse gewähren. Im Übrigen hat sie Stundungen der Gemeindekasse unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Die Gemeindekasse darf unbeschadet des § 1 Abs. 1 Satz 2 Stundungen nicht gewähren; der Bürgermeister kann sie ausnahmsweise damit beauftragen, wenn dies der Verwaltungsvereinfachung dient und eine ordnungsgemäße Erledigung gewährleistet ist; § 1 Abs. 3 bleibt unberührt.

(2) Die Gemeindekasse hat Einzahlungen, die nicht rechtzeitig eingegangen sind, unverzüglich zwangsweise einzuziehen oder die zwangsweise Einziehung zu veranlassen. Sie kann von der zwangsweisen Einziehung zunächst absehen, wenn zu erkennen ist, dass

1. die Vollziehung des der Annahmearbeitung zugrunde liegenden Bescheids ausgesetzt wird oder
2. eine Stundung, Niederschlagung oder ein Erlass in Betracht kommt.

Sie hat in diesen Fällen unverzüglich die Entscheidung der zuständigen Dienststelle herbeizuführen.

§ 16

Auszahlungen

(1) Die Gemeindekasse hat die Auszahlungen zu den Fälligkeitstagen zu leisten. Sie soll Forderungen des Empfangsberechtigten gegen Forderungen der Gemeinde aufrechnen.

(2) Auszahlungen für Rechnung einer anderen Stelle sollen nur insoweit geleistet werden, als Kassenmittel aus Einzahlungen für diese Stelle oder aus deren Beständen zur Verfügung stehen.

§ 17

Auszahlungsnachweise

(1) Die Gemeindekasse darf nur gegen Quittung bar auszahlen. Der Bürgermeister kann einen anderen Nachweis zulassen, wenn dem Empfänger die Ausstellung einer Quittung nicht möglich ist oder nicht zugemutet werden kann.

(2) Bei unbaren Auszahlungen ist auf der Auszahlungsanordnung, falls eine solche nicht vorgeschrieben oder nach § 8 allgemein erteilt ist, auf der sachlichen

und rechnerischen Feststellung nach § 11 Abs. 1 oder auf einem gesonderten Beleg anzugeben oder innerhalb des automatisierten Verfahrens zu dokumentieren, an welchem Tag und auf welchem Weg die Zahlung geleistet worden ist.

VIERTER ABSCHNITT

Verwaltung der Kassenmittel und Wertgegenstände

§ 18

Verwaltung der Kassenmittel

(1) Die Gemeindekasse hat darauf zu achten, dass die für die Auszahlungen erforderlichen Kassenmittel rechtzeitig verfügbar sind. Der Bestand an Bargeld und die Guthaben auf den für den Zahlungsverkehr bei Kreditinstituten errichteten Konten sind auf den für Zahlungen notwendigen Umfang zu beschränken. Vorübergehend nicht benötigte Kassenmittel sind so anzulegen, dass sie bei Bedarf verfügbar sind.

(2) Der Bürgermeister regelt die Errichtung von Konten bei Kreditinstituten und die Bewirtschaftung des Kassenbestands. Die anordnenden Stellen haben die Gemeindekasse unverzüglich zu unterrichten, wenn mit größeren Ein- oder Auszahlungen zu rechnen ist. Soweit der Bürgermeister nichts anderes bestimmt, hat ihn die Gemeindekasse über die Anlegung vorübergehend nicht benötigter Kassenmittel regelmäßig zu unterrichten.

(3) Muss der Kassenbestand vorübergehend aus Rücklagen oder durch Kassenkredite verstärkt werden oder können Rücklagen angelegt oder Kassenkredite zurückgezahlt werden, hat die Gemeindekasse unverzüglich die Weisung des Bürgermeisters einzuholen.

§ 19

Aufbewahrung und Beförderung von Zahlungsmitteln

(1) Zahlungsmittel und Vordrucke für Schecks und Überweisungsaufträge sind sicher aufzubewahren. Dies gilt auch für technische Hilfsmittel zur Identifikation im Zahlungsverkehr. Der Bürgermeister bestimmt, welche Sicherheitsvorkehrungen für die Aufbewahrung sowie für die Beförderung von Zahlungsmitteln zu treffen sind.

(2) Die Gemeindekasse darf Zahlungsmittel, die nicht zum Kassenbestand gehören, und Gegenstände, die ihr nicht zur Verwahrung zugewiesen sind, nicht im Kassenbehälter aufbewahren.

§ 20

Verwahrung von Wertgegenständen

(1) Wertpapiere sollen einem Kreditinstitut gegen Depotschein zur Verwahrung

übergeben werden. Im Übrigen sind Wertpapiere und andere Urkunden, die Vermögensrechte verbriefen oder nachweisen, von der Gemeindekasse zu verwahren. Das gleiche gilt für Gebührenmarken, andere Wertzeichen mit Ausnahme von Postwertzeichen und für geldwerte Drucksachen, die nach § 14 Abs. 1 Satz 1 ohne Quittung abgegeben werden. Der Bürgermeister kann eine andere Dienststelle mit der Verwahrung beauftragen.

(2) Über die Annahme und Auslieferung der zu verwahrenden Wertgegenstände ist Buch zu führen. Die Annahme und Auslieferung sind zu quittieren. § 12 Abs. 2 und 3 und § 19 Abs. 1 gelten entsprechend.

(3) Verwahrt die Gemeindekasse Wertpapiere, hat sie die Auslosung und Kündigung sowie die Zinstermine zu überwachen und die sonstigen Aufgaben des Verwahrers nach dem Depotgesetz in der Fassung vom 11. Januar 1995 (BGBl. I S. 34), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2512), wahrzunehmen.

§ 21

Verwahrung von anderen Gegenständen

Andere Gegenstände, die der Gemeinde gehören oder von ihr zu verwahren sind, können in geeigneten Fällen der Gemeindekasse zur Verwahrung zugewiesen werden. § 12 Abs. 2 und 3, § 19 Abs. 1 und § 20 Abs. 2 Satz 1 und 2 gelten entsprechend.

FÜNFTER ABSCHNITT

Tagesabschluss, Abschluss der Bücher

§ 22

Tagesabschluss

(1) Die Gemeindekasse hat für jeden Tag, an dem Zahlungen bewirkt worden sind, den Bestand an Zahlungsmitteln sowie den Bestand auf den für den Zahlungsverkehr bei Kreditinstituten errichteten Konten (Kassenistbestand) zu ermitteln und dem Bestand der Bargeldkasse und dem Bestand auf den für den Nachweis der Zahlungsmittel eingerichteten Bestandskonten (Kassensollbestand) sowie dem Saldo der Finanzrechnungskonten gegenüberzustellen. Die Ergebnisse sind in das Tagesabschlussbuch zu übernehmen. Die Eintragungen sind von den an den Ermittlungen beteiligten Personen und von dem Kassenverwalter handschriftlich zu unterzeichnen. Erfolgen die Kontogegenbuchführung und die zeitliche Buchung nach §§ 32 Abs. 2 und 34 Abs. 1 Satz 1 der Gemeindehaushaltsverordnung vom 2. April 2006 (GVBl. I S. 235), geändert durch Verordnung vom 27. Dezember 2011 (GVBl. I S. 786), in einem automatisierten Verfahren, können

anstelle des Tagesabschlusses nach Satz 1 der Bestand der Bargeldkasse und der Bestand aus den Kontogegenbüchern ermittelt und dem Bestand an Zahlungsmitteln sowie dem Bestand auf den für den Zahlungsverkehr bei Kreditinstituten errichteten Konten gegenübergestellt werden.

(2) Unstimmigkeiten, die sich bei der Gegenüberstellung des Kassenistbestands und des Kassensollbestands ergeben, sind unverzüglich aufzuklären. Wird ein Kassenfehlbetrag nicht sofort ersetzt, ist er zunächst als Vorschuss zu buchen. Ein Kassenfehlbetrag ist bei der Aufstellung des Jahresabschlusses, wenn er länger als sechs Monate unaufgeklärt geblieben ist und Beamte oder Arbeitnehmer nicht haften, als Aufwand zu buchen. Ein Kassenüberschuss ist zunächst als Verwahrgeld zu buchen. Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses ist er, wenn er länger als sechs Monate unaufgeklärt geblieben ist, als Ertrag zu buchen.

(3) Bei Kassen mit geringem Zahlungsverkehr kann der Bürgermeister zulassen, dass wöchentlich nur ein Abschluss vorgenommen wird.

§ 23

Zwischenabschlüsse des Journals und des Hauptbuchs

In bestimmten Zeitabständen, mindestens vierteljährlich, ist durch einen Zwischenabschluss des nach § 34 Abs. 1 Satz 1 der Gemeindehaushaltsverordnung zu führenden Journals und des Hauptbuchs festzustellen, ob die zeitliche und sachliche Buchung der Einzahlungen und Auszahlungen übereinstimmt. Der Bürgermeister kann anordnen, dass von Zwischenabschlüssen abgesehen wird, wenn die zeitlichen und sachlichen Buchungen in einem Arbeitsgang vorgenommen werden.

§ 24

Abschluss der Bücher

Das nach § 34 Abs. 1 Satz 1 der Gemeindehaushaltsverordnung zu führende Journal und das Hauptbuch sind zum Ende des Haushaltsjahres abzuschließen. Nach dem Abschlusstag dürfen nur noch Abschlussbuchungen (§ 34 Nr. 1) vorgenommen werden.

SECHSTER ABSCHNITT

Besorgung von Kassengeschäften durch Stellen außerhalb der Gemeindeverwaltung

§ 25

Zahlungsverkehr

(1) Lässt die Gemeinde nach § 111 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung

den Zahlungsverkehr ganz oder zum Teil durch eine Stelle außerhalb der Gemeindeverwaltung besorgen, muss insbesondere gewährleistet sein, dass

1. Zahlungsanordnungen vor Übersendung an die erledigende Stelle registriert werden, wenn nicht die Beträge vorher als Forderung oder Verbindlichkeit gebucht wurden,
2. die Zahlungsanordnungen an die erledigende Stelle nicht unbefugt geändert werden können,
3. die erledigende Stelle
 - a) mindestens monatlich mit der Gemeindekasse abrechnet, wenn nicht eine unmittelbare Abrechnung mit einer anderen Stelle angeordnet ist,
 - b) die Auszahlungsnachweise für die einzelnen Auszahlungen der Gemeinde als Belege überlässt oder ihr schriftlich bestätigt, dass die Zahlungen auftragsgemäß geleistet worden sind; im letzteren Fall müssen die Auszahlungsnachweise von der erledigenden Stelle nach den für die Gemeinde geltenden Vorschriften aufbewahrt und für Prüfungen bereitgestellt werden,
 - c) Informationen, die ihr durch die Erledigung der Kassengeschäfte zur Kenntnis gelangen, nicht unbefugt verwertet oder weitergibt,
 - d) im Falle eines Verschuldens für Schäden der Gemeinde oder Dritter eintritt und
 - e) den für die Prüfungen bei der Gemeinde zuständigen Prüfungsstellen Gelegenheit gibt, die ordnungsgemäße Abwicklung des Zahlungsverkehrs an Ort und Stelle zu prüfen.

(2) Die erledigende Stelle muss ihre Nachweise über die Ein- und Auszahlungen wie Vorbücher zum Journal der Gemeinde führen. Die Gemeindekasse hat die von der erledigenden Stelle angenommenen Einzahlungen oder geleisteten Auszahlungen zusammengefasst in ihre Bücher zu übernehmen.

§ 26

Buchführung

Lässt die Gemeinde nach § 111 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung die Buchung der Einzahlungen und Auszahlungen ganz oder zum Teil von Stellen außerhalb der Gemeindeverwaltung besorgen, muss insbesondere gewährleistet sein, dass

1. die Belege vor der Übersendung an die erledigende Stelle registriert werden,
2. die Gemeinde sich durch Stichproben von der ordnungsgemäßen Erledigung der Buchungen vergewissert,

3. der Gemeinde rechtzeitig die Tagesabschlüsse (§ 22), Zwischenabschlüsse (§ 23) und die abgeschlossenen Bücher (§ 24) übermittelt werden.

Im Übrigen gilt § 25 Abs. 1 Nr. 2 und 3 Buchst. c bis e entsprechend.

SIEBENTER ABSCHNITT

Örtliche Prüfung der Gemeindekasse

§ 27

Zahl der Prüfungen

(1) Bei der Gemeindekasse und bei jeder ihrer Zahlstellen sind in jedem Jahr mindestens eine unvermutete Kassenprüfung und eine unvermutete Kassenbestandsaufnahme vorzunehmen. Der Bürgermeister kann bestimmen, dass die unvermutete Kassenbestandsaufnahme, die nicht im Rahmen einer Kassenprüfung vorgenommen wird, von einem sachkundigen Beamten oder Arbeitnehmer der Gemeinde, der nicht in der Gemeindekasse oder der Zahlstelle beschäftigt ist, vorgenommen wird. Statt der unvermuteten Kassenbestandsaufnahme kann eine zweite unvermutete Kassenprüfung vorgenommen werden. Überwacht das Rechnungsprüfungsamt dauernd die Kasse, kann von der unvermuteten Kassenbestandsaufnahme abgesehen werden.

(2) Beim Ausscheiden des Kassenverwalters ist eine Kassenprüfung vorzunehmen.

(3) Handvorschüsse sind mindestens jährlich einmal unvermutet zu prüfen.

§ 28

Inhalt der Prüfungen

(1) Durch die Kassenbestandsaufnahme ist zu ermitteln, ob der Kassenistbestand mit dem Kassensollbestand übereinstimmt.

(2) Durch die Kassenprüfung ist ferner vor allem stichprobenweise festzustellen, ob

1. der Zahlungsverkehr ordnungsgemäß abgewickelt wird, insbesondere die Einzahlungen und Auszahlungen rechtzeitig und vollständig eingezogen oder geleistet und Verwahrgelder und Vorschüsse unverzüglich abgewickelt worden sind,
2. die Bücher ordnungsgemäß geführt werden, insbesondere die Eintragungen im Hauptbuch denen im Journal entsprechen,
3. die erforderlichen Belege vorhanden sind und nach Form und Inhalt den Vorschriften entsprechen,
4. der tägliche Bestand an Bargeld und auf den für den Zahlungsverkehr bei Kreditinstituten errichteten Konten den notwendigen Umfang nicht überschreitet,

5. die verwahrten Wertgegenstände und die anderen Gegenstände vorhanden sind,
6. im Übrigen die Kassengeschäfte ordnungsgemäß und wirtschaftlich erledigt werden.

(3) Bei fremden Kassengeschäften kann von der Prüfung nach Abs. 2 Nr. 1 und 2 abgesehen werden, wenn die fremden Kassengeschäfte durch eine andere Stelle geprüft werden.

(4) Die Kassenprüfung umfasst den Zeitraum seit der letzten Kassenprüfung; die Bücher und Belege eines abgeschlossenen Jahresabschlusses können jedoch von der Prüfung ausgenommen werden.

§ 29

Prüfungsbericht

(1) Über jede Prüfung ist ein Prüfungsbericht zu fertigen; er ist dem Bürgermeister vorzulegen. Der Prüfungsbericht muss die Art und den Umfang der Prüfung angeben sowie die wesentlichen Feststellungen der Prüfung und etwaige Erklärungen von den Beamten und Arbeitnehmern der Gemeindekasse hierzu enthalten.

(2) Dem Prüfungsbericht über eine Kassenprüfung oder Kassenbestandsaufnahme ist der Kassenbestandsnachweis beizufügen, der vom Kassenverwalter und von den mit dem Zahlungsverkehr beauftragten Beamten oder Arbeitnehmern handschriftlich zu unterzeichnen ist.

(3) Unwesentliche Beanstandungen sind nach Möglichkeit im Verlauf der Prüfung auszuräumen; von ihrer Aufnahme in den Prüfungsbericht soll abgesehen werden. Ergibt die Prüfung wesentliche Beanstandungen, hat der Bürgermeister die erforderlichen Maßnahmen zu veranlassen.

ACHTER ABSCHNITT

Sonderkassen, wirtschaftliche Unternehmen

§ 30

Allgemeines

Diese Verordnung gilt für Sonderkassen entsprechend, soweit in den folgenden Vorschriften oder in anderen Rechtsvorschriften nichts Anderes bestimmt ist.

§ 31

Sonderregelungen

Bei Sonderkassen können der unbare Zahlungsverkehr und die Buchführung einer anderen Stelle des für das Rechnungswesen zuständigen Geschäftsbereichs übertragen werden. Einzahlungen können ohne Zahlungsanordnung angenommen werden; soweit Zahlungsanord-

nungen erforderlich sind, müssen Buchungsstelle und Haushaltsjahr (Wirtschaftsjahr) nicht angegeben werden.

§ 32

Sonderregelung für wirtschaftliche Unternehmen

Der Bürgermeister kann wirtschaftlichen Unternehmen mit Sonderrechnung gestatten, in Fällen, in denen es verkehrsmäßig ist, Wechsel nach der Anlage zu dieser Verordnung zahlungshalber entgegenzunehmen und diskontieren zu lassen oder zur Erfüllung von Forderungen Dritter Wechsel auszustellen oder zu akzeptieren. Die Entgegennahme von Wechseln zahlungshalber darf nur unter der Voraussetzung zugelassen werden, dass der Anspruch der Gemeinde dadurch nicht gefährdet wird. Wechselverbindlichkeiten sind auf den Höchstbetrag der Kassenkredite für das Unternehmen anzurechnen.

NEUNTER ABSCHNITT

Begriffsbestimmungen, Übergangs- und Schlussvorschriften

§ 33

Schriftform, elektronische Signatur

(1) Allgemeine Regelungen nach dieser Verordnung sind schriftlich zu erlassen.

(2) Wenn nach dieser Verordnung handschriftliche Unterschriften durch elektronische Signaturen ersetzt werden dürfen, muss sichergestellt sein, dass das entsprechende automatisierte Verfahren den Anforderungen nach § 5 Abs. 5 entspricht und die Signaturen während der Dauer der Aufbewahrungsfristen (§ 37 der Gemeindehaushaltsverordnung) nachprüfbar sind.

(3) Der Bürgermeister kann die Verwendung von sonstigen elektronischen Signaturen zulassen, wenn diese in einem automatisierten Verfahren, das von einer von ihm bestimmten Stelle geprüft worden ist, eingesetzt werden. Die Signaturen müssen insbesondere mit den Daten, auf die sie sich beziehen, so verknüpft sein, dass eine nachträgliche Veränderung der Daten festgestellt werden kann. Abs. 2 gilt entsprechend.

§ 34

Begriffsbestimmungen

Bei der Anwendung dieser Verordnung sind die nachfolgenden Begriffe zugrunde zu legen:

1. Abschlussbuchungen die beim Jahresabschluss, zum Abschluss der Ergebnisrechnung und der Finanzrechnung sowie zur Auf-

- stellung der Vermögensrechnung (Bilanz) für das abgelaufene Haushaltsjahr noch erforderlichen Buchungen, ausgenommen die Buchungen von Einzahlungen und Auszahlungen von Dritten oder an Dritte einschließlich der Sondervermögen mit Sonderrechnungen;
2. Auszahlungen
die aus der Gemeindekasse oder Sonderkasse hinausgehenden Beträge einschließlich der Verrechnungen;
 3. Bargeld
Münzen und Banknoten, die als gesetzliche Zahlungsmittel anerkannt sind;
 4. Einzahlungen
die bei der Gemeindekasse oder Sonderkasse eingehenden Beträge einschließlich der Verrechnungen;
 5. elektronische Signaturen
elektronische Signaturen nach § 2 des Signaturgesetzes vom 16. Mai 2001 (BGBl. I S. 876), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Juli 2009 (BGBl. I S. 2091);
 6. Kassenmittel
die Zahlungsmittel im Sinne der Nr. 7 und die Bestände auf Konten der Gemeindekasse oder Sonderkasse mit Ausnahme der Geldanlagen;
 7. Zahlungsmittel
 - a) Bargeld, Schecks
 - b) Geldkarte
Kartensystem, bei dem der Karteninhaber dem Kartenherausgeber im Voraus den Gegenwert der auf der Karte gespeicherten Wertigkeiten bezahlt;
 - c) Debitkarte
Kartensystem, das die Zahlungen in Form von Zahlungsanweisungen ermöglicht, bei dem der verfügte Wert sofort vom Konto des Karteninhabers eingezogen wird;
 - d) Kreditkarte
Kartensystem eines Kreditkartenunternehmens, das Zahlungen in Form von Zahlungsanweisungen ermöglicht, bei dem der verfügte Wert erst mit zeitlicher Verzögerung mit einem individuell vereinbarten Zahlungsziel vom Konto des Karteninhabers eingezogen wird;

8. Zahlungsverkehr
 - a) unbare Zahlungen
die – auch mittels Geldkarten, Debitkarten oder Kreditkarten bewirkten – Überweisungen oder Einzahlungen auf ein Konto der Gemeindekasse oder Sonderkasse bei einem Kreditinstitut und entsprechende Überweisungen und Auszahlungen von einem solchen Konto sowie die Übersendung von Schecks, in den Fällen des § 32 ausnahmsweise auch die Übersendung von Wechseln;
 - b) Barzahlungen
die Übergabe oder Übersendung von Bargeld; als Barzahlung gilt auch die Übergabe von Schecks, in den Fällen des § 32 ausnahmsweise auch die Übergabe von Wechseln;
 - c) Verrechnungen
Zahlungen, die durch buchmäßigen Ausgleich zwischen Einzahlungen und Auszahlungen bewirkt werden, ohne dass die Höhe des Kassensollbestands verändert wird (Aufrechnung, Verrechnung zwischen verschiedenen Konten).

§ 35

Funktionsbezeichnungen

Die Funktionsbezeichnungen in dieser Verordnung werden in weiblicher oder männlicher Form geführt.

§ 36

Übergangsvorschrift

Die Gemeindekassenverordnung vom 8. März 1977 (GVBl. I S. 125), zuletzt geändert durch Verordnung vom 2. April 2006 (GVBl. I S. 134), ist in der am 31. Dezember 2011 geltenden Fassung auf alle finanzwirtschaftlichen Vorgänge anzuwenden, die das Haushaltsjahr 2011 betreffen.

§ 37

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2012 in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2016 außer Kraft.

Wiesbaden, den 27. Dezember 2011

Der Hessische Minister
des Innern und für Sport
Rhein

Anlage
zu § 13 Abs. 1 und § 32 Satz 1

Bestimmungen über die Entgegennahme von Schecks und Wechseln

(1) Entgegennahme von Schecks

1. Schecks sollen als Einzahlung nur angenommen werden, wenn sie innerhalb der Vorlagefrist dem bezogenen Kreditinstitut vorgelegt werden können.
2. Der angenommene Scheck ist unverzüglich als Verrechnungsscheck zu kennzeichnen, wenn er diesen Vermerk nicht bereits trägt. Die Nummer des Schecks, das bezogene Kreditinstitut, die Kontonummer des Ausstellers, der Betrag und ein Hinweis, durch den die Verbindung mit der Buchführung hergestellt werden kann, sind in ein Schecküberwachungsbuch einzutragen. Von der Führung des Schecküberwachungsbuchs kann abgesehen werden, wenn in anderer Weise die Angaben festgehalten werden und die Einlösung der Schecks überwacht wird.
3. Angenommene Schecks sind unverzüglich bei einem Kreditinstitut zur Gutschrift auf einem Konto der Gemeindekasse einzureichen. Ihre Einlösung ist zu überwachen.
4. Bevor der Scheck eingelöst ist, dürfen Leistungen darauf nur erbracht werden, wenn das bezogene Kreditinstitut die Einlösung des Schecks bestätigt hat oder der Aussteller und das bezogene Kreditinstitut als vertrauenswürdig bekannt sind.

5. Auf Schecks dürfen Geldbeträge nicht bar ausgezahlt werden. Der Bürgermeister kann Ausnahmen zulassen.

(2) Entgegennahme von Wechseln

1. Als Sicherheitsleistung entgegengenommene Wechsel sind von der Gemeindekasse in ein Wechselüberwachungsbuch einzutragen und zu verwahren oder einem Kreditinstitut zur Verwahrung zu übergeben. Die Gemeindekasse hat rechtzeitig vor der Fälligkeit des Wechsels die weiteren Anweisungen des Bürgermeisters einzuholen.
2. Wird in den Fällen des § 32 ein Wechsel ausnahmsweise zahlungshalber entgegengenommen, ist er
 - a) unverzüglich in ein Wechselüberwachungsbuch einzutragen,
 - b) einem Kreditinstitut, bei dem die Gemeinde ein Konto unterhält, zum Einzug zuzuleiten.Das wirtschaftliche Unternehmen kann den Wechsel mit Zustimmung des Bürgermeisters diskontieren lassen. Hat nicht der Wechselschuldner die dafür entstehenden Kosten zu tragen, sind sie wie die Zinsen für einen Kassenkredit zu behandeln.
3. Von der Führung eines Wechselüberwachungsbuchs kann abgesehen werden, wenn die Überwachung der Wechsel auf andere Weise gewährleistet ist.

**Verordnung
zur Änderung der Gemeindehaushaltsverordnung*)
Vom 27. Dezember 2011**

Aufgrund des § 154 Abs. 3 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 2011 (GVBl. I S. 786), verordnet der Minister des Innern und für Sport im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen:

Artikel 1

Die Gemeindehaushaltsverordnung vom 2. April 2006 (GVBl. I S. 235) wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„Verordnung über die Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplans der Gemeinden (Gemeindehaushaltsverordnung – GemHVO –)“

2. § 1 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Nr. 1 wird das Wort „Gesamtergebnishaushalt“ durch „Ergebnishaushalt“ ersetzt.

bb) In Nr. 2 wird das Wort „Gesamtfinanzhaushalt“ durch „Finanzhaushalt“ ersetzt.

b) In Abs. 3 wird das Wort „Gesamtergebnishaushalt“ durch „Ergebnishaushalt“ und das Wort „Gesamtfinanzhaushalt“ durch „Finanzhaushalt“ ersetzt.

c) In Abs. 4 Nr. 6 wird die Angabe „§ 4 Abs. 5“ durch „§ 4 Abs. 7“ ersetzt.

3. § 2 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift wird das Wort „Gesamtergebnishaushalt“ durch „Ergebnishaushalt“ ersetzt.

b) In Abs. 1 wird das Wort „Gesamtergebnishaushalt“ durch „Ergebnishaushalt“ ersetzt.

c) In Abs. 2 wird das Wort „Gesamtergebnishaushalt“ durch „Ergebnishaushalt“ ersetzt.

d) In Abs. 4 wird das Wort „abzudecken“ durch „auszugleichen“ ersetzt.

4. § 3 wird wie folgt gefasst:

„§ 3

Finanzhaushalt

(1) Wird die Finanzrechnung nach der direkten Methode (§ 47 Abs. 2) geführt, ist im Finanzhaushalt der geplante Zahlungsmittelfluss wie folgt darzustellen:

Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit

1. privatrechtliche Leistungsentgelte,

2. öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte,

3. Kostenersatzleistungen und -erstattungen,

4. Steuern und Einzahlungen aus steuerähnlichen Erträgen einschließlich Einzahlungen aus Erträgen aus gesetzlichen Umlagen,

5. Einzahlungen aus Transferleistungen,

6. Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke und allgemeine Umlagen,

7. Zinsen und sonstige Finanzeinzahlungen,

8. sonstige ordentliche Einzahlungen und sonstige außerordentliche Einzahlungen, die sich nicht aus Investitionstätigkeit ergeben,

9. Summe der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit (Nr. 1 bis 8),

Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit

10. Personalauszahlungen,

11. Versorgungsauszahlungen,

12. Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen,

13. Auszahlungen für Transferleistungen,

14. Auszahlungen für Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke sowie besondere Finanzauszahlungen,

15. Auszahlungen für Steuern einschließlich Auszahlungen aus gesetzlichen Umlageverpflichtungen,

16. Zinsen und ähnliche Auszahlungen,

17. sonstige ordentliche Auszahlungen und sonstige außerordentliche Auszahlungen, die sich nicht aus Investitionstätigkeit ergeben,

18. Summe der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit (Nr. 10 bis 17),

19. Zahlungsmittelüberschuss oder Zahlungsmittelbedarf aus laufender Verwaltungstätigkeit (Saldo aus Nr. 9 und 18),

Einzahlungen aus Investitionstätigkeit

20. Einzahlungen aus Investitionszuweisungen und -zuschüssen sowie aus Investitionsbeiträgen,

21. Einzahlungen aus Abgängen von Vermögensgegenständen des Sachanlagevermögens und des immateriellen Anlagevermögens,

*) Ändert GVBl. II 331-27

22. Einzahlungen aus Abgängen von Vermögensgegenständen des Finanzanlagevermögens,
 23. Summe der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit (Nr. 20 bis 22),
- Auszahlungen aus Investitionstätigkeit
24. Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden,
 25. Auszahlungen für Baumaßnahmen,
 26. Auszahlungen für Investitionen in das sonstige Sachanlagevermögen und immaterielle Anlagevermögen,
 27. Auszahlungen für Investitionen in das Finanzanlagevermögen,
 28. Summe der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit (Nr. 24 bis 27),
 29. Zahlungsmittelüberschuss oder Zahlungsmittelbedarf aus Investitionstätigkeit (Saldo aus Nr. 23 und 28),
 30. Zahlungsmittelüberschuss oder Zahlungsmittelbedarf (Summe aus Nr. 19 und 29),
- Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit
31. Einzahlungen aus der Aufnahme von Krediten und wirtschaftlich vergleichbaren Vorgängen für Investitionen,
- Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit
32. Auszahlungen für die Tilgung von Krediten und wirtschaftlich vergleichbaren Vorgängen für Investitionen,
 33. Zahlungsmittelüberschuss oder Zahlungsmittelbedarf aus Finanzierungstätigkeit (Saldo aus Nr. 31 und 32),
 34. Änderung des Zahlungsmittelbestandes zum Ende des Haushaltsjahres (Summe aus Nr. 30 und 33),
- Zahlungsmittelbestand
35. geplanter Anfangsbestand an Zahlungsmitteln zu Beginn des Haushaltsjahres,
 36. geplante Veränderung des Bestandes an Zahlungsmitteln (Nr. 34),
 37. geplanter Endbestand an Zahlungsmitteln am Ende des Haushaltsjahres (Summe aus den Summen Nr. 35 und 36).

(2) Wird die Finanzrechnung nach der indirekten Methode (§ 47 Abs. 3) geführt, ist im Finanzhaushalt der geplante Zahlungsmittelfluss wie folgt darzustellen:

- aus laufender Verwaltungstätigkeit
1. geplantes Jahresergebnis des Ergebnishaushalts,
 2. zuzüglich der Abschreibungen und abzüglich der Zuschreibungen auf Vermögensgegenstände des Anlagevermögens,
 3. abzüglich der Erträge aus der Auflösung von Sonderposten,
 4. zuzüglich der Zunahme und abzüglich der Abnahme von Rückstellungen,
 5. abzüglich der Erträge und zuzüglich der Aufwendungen aus dem Abgang von Vermögensgegenständen des Anlagevermögens,
 6. zuzüglich der sonstigen nicht zahlungswirksamen Aufwendungen und abzüglich der sonstigen nicht zahlungswirksamen Erträge (einschließlich sonstiger außerordentlicher Erträge und Aufwendungen),
 7. abzüglich der Zunahme und zuzüglich der Abnahme der Vorräte, der Forderungen aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Aktiva, die nicht der Investitions- oder Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind,
 8. zuzüglich der Zunahme und abzüglich der Abnahme der Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Passiva, die nicht der Investitions- oder Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind,
- aus Investitionstätigkeit
9. Einzahlungen aus Investitionszuweisungen und -zuschüssen sowie aus Investitionsbeiträgen,
 10. zuzüglich Einzahlungen aus Abgängen von Vermögensgegenständen des Sachanlagevermögens und des immateriellen Anlagevermögens,
 11. abzüglich Auszahlungen für Investitionen in das Sachanlagevermögen und immaterielle Anlagevermögen,
 12. zuzüglich Einzahlungen aus Abgängen von Vermögensgegenständen des Finanzanlagevermögens,
 13. abzüglich Auszahlungen für Investitionen in das Finanzanlagevermögen,
- aus Finanzierungstätigkeit
14. Einzahlungen aus der Aufnahme von Krediten und wirtschaftlich vergleichbaren Vorgängen,
 15. abzüglich Auszahlungen aus der Tilgung von Krediten und wirtschaftlich vergleichbaren Vorgängen.

Für jedes Haushaltsjahr sind dabei auszuweisen

1. der Saldo aus den Einzahlungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit (Nr. 1 bis 8) als Zahlungsmittelfluss aus laufender Verwaltungstätigkeit,
 2. der Saldo aus den Einzahlungen und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit (Nr. 9 bis 13) als Zahlungsmittelfluss aus Investitionstätigkeit,
 3. der Saldo aus den Einzahlungen und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit (Nr. 14 und 15) als Zahlungsmittelfluss aus Finanzierungstätigkeit,
 4. die Summe der Salden nach Nr. 1 bis 3 als geplanter Zahlungsmittelüberschuss oder Zahlungsmittelbedarf des Haushaltsjahres,
 5. die Summe des geplanten Zahlungsmittelüberschusses oder Zahlungsmittelbedarfs des Haushaltsjahres (Nr. 4) und der geplante Zahlungsmittelbestand am Anfang des Haushaltsjahres als geplanter Endbestand der Zahlungsmittel am Ende des Haushaltsjahres.
- Der Finanzhaushalt ist durch eine Aufstellung der geplanten Einzahlungen und Auszahlungen in der Gliederung nach Abs. 1 zu ergänzen.“
5. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Im Fall des § 3 Abs. 1 enthält jeder Teilfinanzhaushalt die auf ihn entfallenden Einzahlungen nach § 3 Abs. 1 Nr. 20 bis 22 und Auszahlungen nach § 3 Abs. 1 Nr. 24 bis 27 aus der Investitionstätigkeit, sowie die Einzahlungen und Auszahlungen nach § 3 Abs. 1 Nr. 31 und 32 aus Finanzierungstätigkeit, soweit diese nicht zentral veranschlagt werden.“
 - b) Als neue Abs. 5 und 6 werden eingefügt:

„(5) Im Fall des § 3 Abs. 2 enthält jeder Teilfinanzhaushalt die auf ihn entfallenden Einzahlungen und Auszahlungen nach § 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 9 bis 13 aus Investitionstätigkeit und die Einzahlungen und Auszahlungen nach § 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 14 und 15 aus Finanzierungstätigkeit, soweit diese nicht zentral veranschlagt werden.

(6) Bei den Ansätzen für Auszahlungen für Investitionen oder Investitionsförderungsmaßnahmen sind außerdem anzugeben der Gesamtauszahlungsbedarf, die Summe der bisher bereit gestellten Haushaltsmittel, die Summe der benötigten Verpflichtungsermächtigungen für Auszahlungen für die Folgejahre (§ 11), der Haushaltsansatz des Vorjahres sowie das Ergebnis des letzten Jahresabschlusses. Für jedes Haushaltsjahr ist der Saldo aus den anteiligen Einzahlungen und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit und Finanzierungstätigkeit auszuweisen.“
 6. Dem § 6 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:

c) Der bisherige Abs. 5 wird Abs. 7.

„Im Vorbericht soll außerdem dargestellt werden, welche Auswirkungen sich durch die erwartete Bevölkerungsentwicklung auf die Gemeinde und ihre Einrichtungen voraussichtlich ergeben werden.“
 7. § 8 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Der Nachtragshaushaltsplan muss alle erheblichen Änderungen der Ansätze von Erträgen, Aufwendungen, Einzahlungen, Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen, die im Zeitpunkt seiner Aufstellung übersehbar sind, sowie die damit im Zusammenhang stehenden Änderungen der Ziele und Kennzahlen enthalten. Nach § 100 der Hessischen Gemeindeordnung bewilligte über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen müssen nicht veranschlagt werden.“
 8. § 9 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 1 Satz 1 werden das Wort „Gesamtergebnishaushalts“ durch „Ergebnishaushalts“, das Wort „Finanzmittelüberschusses“ durch „Zahlungsmittelüberschusses“, das Wort „Finanzmittelfehlbedarfs“ durch „Zahlungsmittelfehlbedarfs“ und das Wort „Gesamtfinanzhaushalts“ durch „Finanzhaushalts“ ersetzt.
 - b) In Abs. 3 wird die Angabe „§ 114h Abs. 2“ durch „§ 101 Abs. 2“ ersetzt.
 9. § 13 wird wie folgt gefasst:

„§ 13
Verfügun gsmittel

Im Ergebnishaushalt sind für den Vorsitzenden der Gemeindevertretung in angemessener Höhe Verfügungsmittel zu veranschlagen, für den Gemeindevorstand oder für den Bürgermeister können sie veranschlagt werden. Die Ansätze dürfen nicht überschritten werden, die Mittel sind nicht übertragbar und dürfen nicht für deckungsfähig erklärt werden.“
 10. § 15 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift wird das Wort „Finanzmittel“ durch „Zahlungsmittel“ ersetzt.

- b) In Abs. 1 wird das Wort „Finanzmittel“ durch die Wörter „Zahlungsmittel, insbesondere solche,“ ersetzt.
- c) In Abs. 2 wird das Wort „Finanzmittel“ durch „Zahlungsmittel“ ersetzt.
11. § 18 wird wie folgt geändert:
- a) In Nr. 1 wird das Wort „Gesamtergebnishaushalts“ jeweils durch „Ergebnishaushalts“ ersetzt.
- b) In Nr. 2 wird das Wort „Gesamtfinanzhaushalts“ jeweils durch „Finanzhaushalts“ ersetzt.
12. § 20 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 1 wird nach dem Wort „veranschlagten“ das Wort „zahlungswirksamen“ eingefügt.
- b) Abs. 2 wird wie folgt gefasst:
- „(2) Die Ansätze für zahlungswirksame Aufwendungen, die in einem Budget veranschlagt sind, können mit Ansätzen für zahlungswirksame Aufwendungen eines anderen Budgets für gegenseitig oder einseitig deckungsfähig erklärt werden, wenn ein sachlicher Zusammenhang besteht. Dies gilt für zahlungsunwirksame Aufwendungen entsprechend.“
- c) Abs. 4 wird wie folgt gefasst:
- „(4) Die Ansätze für Mittel für Fraktionen (§ 36a Abs. 4 der Hessischen Gemeindeordnung) sowie die Ansätze für Verfügungsmittel (§ 13) dürfen nicht für deckungsfähig erklärt werden.“
- d) Abs. 5 wird aufgehoben.
- e) Die bisherigen Abs. 6 und 7 werden die Abs. 5 und 6.
13. § 21 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 2 Satz 1 wird das dem Wort „Auszahlungen“ folgende Wort „und“ gestrichen.
- b) In Abs. 3 wird nach dem Wort „sie“ die Angabe „nach § 100 der Hessischen Gemeindeordnung genehmigt und“ eingefügt.
- c) Als neuer Abs. 5 wird angefügt:
- „(5) Die Ansätze für Verfügungsmittel (§ 13) sind nicht übertragbar.“
14. § 23 Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:
- „Weitere Rücklagen (Sonderrücklagen) sind zulässig.“
15. § 24 wird wie folgt geändert:
- a) Die Abs. 1 und 2 werden wie folgt gefasst:

„(1) Übersteigt der Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge und der Zins- und sonstigen Finanzerträge den Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen und der Zins- und sonstigen Finanzaufwendungen, ist der Unterschiedsbetrag im Haushaltsplan als Überschuss auszuweisen und bei der Aufstellung des Jahresabschlusses der aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses des Ergebnishaushalts gebildeten Rücklage zuzuführen, soweit er nicht zum Ausgleich des außerordentlichen Ergebnisses des Haushaltsjahres benötigt wird.

(2) Übersteigt der Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen und der Zins- und sonstigen Finanzaufwendungen den Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge und der Zins- und sonstigen Finanzerträge, darf der Unterschiedsbetrag im Haushaltsplan als Fehlbedarf und bei der Aufstellung des Jahresabschlusses als Fehlbetrag ausgewiesen werden, sofern bei den Aufwendungen alle Einsparungsmöglichkeiten genutzt und alle Ertragsmöglichkeiten ausgeschöpft worden sind. Wenn diese Voraussetzungen erfüllt sind, darf bei der Aufstellung des Jahresabschlusses vor dem Abschluss der Bücher der Fehlbetrag mit Mitteln aus der aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses des Ergebnishaushalts gebildeten Rücklage ausgeglichen werden.“

- b) In Abs. 3 werden nach dem Wort „Rücklage“ die Wörter „bei der Aufstellung des Jahresabschlusses“ eingefügt.

16. § 25 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 wird das Wort „Fehlbetrag“ durch „Jahresfehlbetrag“ ersetzt.
- b) In Abs. 2 werden die Wörter „des Fehlbetrags“ gestrichen.
- c) Abs. 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Ist ein Ausgleich nach Abs. 1 und 2 nicht oder nur zum Teil möglich, so ist der Fehlbetrag auf neue Rechnung vorzutragen. Ein nach fünf Jahren noch nicht ausgeglichener Fehlbetrag kann mit dem Eigenkapital verrechnet werden.“

17. In § 27 Abs. 2 Satz 1 wird das Wort „Gesamtfinanzhaushalts“ durch „Finanzhaushalts“ ersetzt.

18. § 28 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Nr. 1 wird das Wort „Gesamtergebnishaushalts“ durch „Ergebnishaushalts“ und das Wort „Gesamtfinanzhaushalts“ durch „Finanzhaushalts“ ersetzt.

- b) In Nr. 2 werden die Wörter „der Teilfinanzhaushalte“ durch „des Finanzhaushalts“ ersetzt.
19. In § 31 Satz 1 wird die Angabe „20 Euro“ durch die Wörter „zehn Euro“ ersetzt und nach dem Wort „Erwägungen“ werden die Wörter „oder aufgrund gesetzlicher Vorschriften“ eingefügt.
20. § 32 Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:
- a) Nach dem Wort „Bücher“ werden die Wörter „in der Form der doppelten Buchführung“ eingefügt.
- b) Nr. 1 wird wie folgt gefasst:
- „1. alle Vorgänge, die zu einer Änderung der Höhe oder der Zusammensetzung des Vermögens, der aktiven Rechnungsabgrenzungsposten, der Rückstellungen und Schulden sowie der passiven Rechnungsabgrenzungsposten führen, insbesondere Aufwendungen und Erträge sowie Auszahlungen und Einzahlungen,“
21. § 33 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 5 wird wie folgt geändert:
- aa) In Nr. 1 wird das Komma durch ein Semikolon ersetzt und es werden die Wörter „dies gilt für Vorverfahren entsprechend, soweit daraus Daten in das DV-Buchführungssystem übernommen werden oder sich diese Daten auf den Jahresabschluss auswirken,“ angefügt.
- bb) Als neue Nr. 6 wird eingefügt:
- „6. auf die Daten für Zwecke der örtlichen und überörtlichen Prüfung mit Geräten der DV-Technik zugegriffen werden kann,“
- cc) Die bisherige Nr. 6 wird Nr. 7.
- b) Nach Abs. 6 Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:
- „Dabei ist auf eine ausreichende Trennung der Tätigkeitsbereiche der Verwaltung von automatisierten Verfahren, der fachlichen Sachbearbeitung und der Erledigung der Kassenaufgaben zu achten.“
22. In § 35 Abs. 1 Satz 1 werden die Wörter „zu Beginn des ersten Haushaltsjahres mit einer Rechnungsführung nach den Regeln der doppelten Buchführung“ durch „für die Aufstellung der Eröffnungsbilanz“ ersetzt.
23. § 37 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:
- „Der Jahresabschluss ist in ausgedruckter Form dauernd aufzubewahren.“
- bb) In Satz 5 wird die Angabe „§ 114u Abs. 1“ durch „§ 114 Abs. 1“ ersetzt.
- b) Als neuer Abs. 4 wird angefügt:
- „(4) Werden automatisierte Verfahren, in denen Bücher und Belege gespeichert sind, geändert oder durch andere Verfahren ersetzt, muss die maschinelle Auswertung der gespeicherten Daten innerhalb der Aufbewahrungsfristen auch mit den geänderten oder neuen Verfahren oder durch ein anderes System gewährleistet sein.“
24. § 39 wird wie folgt gefasst:
- „§ 39
Rückstellungen
- (1) Rückstellungen sind zu bilden für folgende ungewisse Verbindlichkeiten und unbestimmte Aufwendungen:
1. die Pensionsverpflichtungen aufgrund von beamtenrechtlichen oder vertraglichen Ansprüchen nach Maßgabe des § 41 Abs. 6,
 2. die Beihilfeverpflichtungen gegenüber Versorgungsempfängern sowie Beamten und Arbeitnehmern für die Zeit nach dem Ausscheiden aus dem aktiven Dienst beziehungsweise Arbeitsverhältnis,
 3. die Bezüge- und Entgeltzahlungen für Zeiten der Freistellung von der Arbeit im Rahmen von Altersteilzeitarbeit und ähnlichen Maßnahmen,
 4. im Haushaltsjahr unterlassene Aufwendungen für die Instandhaltung von Gegenständen des Sachanlagevermögens, die im folgenden Haushaltsjahr nachgeholt werden sollen,
 5. die Rekultivierung und Nachsorge von Abfalldeponien,
 6. die Sanierung von Altlasten,
 7. unbestimmte Aufwendungen in künftigen Haushaltsjahren bei Umlagen nach dem Finanzausgleichsgesetz aufgrund von ungewöhnlich hohen Steuereinnahmen des Haushaltsjahres, die in die Berechnung der Umlagegrundlage einbezogen werden, sowie ungewisse Verbindlichkeiten im Rahmen von Steuerschuldverhältnissen,

8. drohende Verpflichtungen aus Bürgschaften, Gewährleistungen und anhängigen Gerichtsverfahren und

9. drohende Verluste aus schwebenden Geschäften.

(2) Für andere als die in Abs. 1 genannten ungewissen Verbindlichkeiten und unbestimmten Aufwendungen können Rückstellungen gebildet werden, insbesondere für

1. Urlaubsansprüche und geleistete Überstunden,
2. die Aufbewahrung von Geschäftsunterlagen,
3. die Erstellung und Prüfung von Eröffnungsbilanzen und Jahresabschlüssen.

(3) Rückstellungen dürfen nur aufgelöst werden, soweit der Grund für ihre Bildung entfallen ist."

25. § 40 wird wie folgt gefasst:

„§ 40

Allgemeine Bewertungsgrundsätze

Bei der Bewertung der Vermögensgegenstände und Schulden gelten folgende Grundsätze:

1. Die Wertansätze in der Eröffnungsbilanz des Haushaltsjahres müssen mit denen der Schlussbilanz des Vorjahres übereinstimmen.
2. Die Vermögensgegenstände, Rückstellungen und Schulden sind zum Abschlussstichtag einzeln zu bewerten.
3. Es ist vorsichtig zu bewerten; vorhersehbare Risiken und Verluste, die bis zum Abschlussstichtag entstanden sind, sind zu berücksichtigen, selbst wenn diese erst zwischen dem Abschlussstichtag und dem Tag der Aufstellung des Jahresabschlusses bekannt geworden sind; Risiken und Verluste, für deren Verwirklichung im Hinblick auf die besonderen Verhältnisse der öffentlichen Haushaltswirtschaft nur eine geringe Wahrscheinlichkeit spricht, bleiben außer Betracht; Gewinne sind nur zu berücksichtigen, wenn sie am Abschlussstichtag realisiert sind.
4. Aufwendungen und Erträge des Haushaltsjahres sind unabhängig von den Zeitpunkten der entsprechenden Zahlungen im Jahresabschluss zu berücksichtigen.
5. Die auf den vorhergehenden Jahresabschluss angewandten Bewertungsmethoden sollen beibehalten werden."

26. § 41 wird wie folgt geändert:

a) Als neuer Abs. 5 wird eingefügt:

„(5) Die Anschaffungs- oder Herstellungskosten eines abnutzbaren beweglichen Vermögensgegenstandes, der einer selbstständigen Nutzung fähig ist, können im Haushaltsjahr der Anschaffung oder Herstellung in voller Höhe als Aufwand behandelt werden, wenn die Anschaffungs- oder Herstellungskosten, vermindert um einen darin enthaltenen Vorsteuerbetrag, für den einzelnen Vermögensgegenstand 410 Euro nicht übersteigen. Davon abweichend kann für solche Vermögensgegenstände im Haushaltsjahr der Anschaffung oder Herstellung ein Sammelposten gebildet werden, wenn die Anschaffungs- oder Herstellungskosten, vermindert um einen darin enthaltenen Vorsteuerbetrag, für den einzelnen Vermögensgegenstand 150 Euro, aber nicht 1000 Euro übersteigen. Der Sammelposten ist im Haushaltsjahr seiner Bildung und den folgenden vier Haushaltsjahren mit jeweils einem Fünftel ergebniswirksam aufzulösen. Scheidet ein solcher Vermögensgegenstand aus dem Anlagevermögen aus, wird der Sammelposten nicht vermindert. Satz 1 bis 3 sind für alle in einem Haushaltsjahr angeschafften oder hergestellten Vermögensgegenstände einheitlich anzuwenden.“

b) Der bisherige Abs. 5 wird Abs. 6 und wird wie folgt gefasst:

„(6) Rückstellungen für beamtenrechtliche Pensionsverpflichtungen und für solche aufgrund von vertraglichen Ansprüchen sind zum Barwert der erworbenen Versorgungsansprüche nach dem Teilwertverfahren (§ 6a Abs. 3 des Einkommensteuergesetzes in der Fassung vom 8. Oktober 2009 [BGBl. I S. 3366, 3862], zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. Dezember 2011 [BGBl. I S. 2592]) anzusetzen; dabei ist ein Rechnungszinsfuß von sechs vom Hundert anzuwenden.“

c) Als neue Abs. 7 und 8 werden angefügt:

„(7) Übersteigen in einem Haushaltsjahr die Benutzungsgebühren, die von der Gemeinde für die Benutzung einer ihrer öffentlichen Einrichtungen nach § 10 des Gesetzes über kommunale Abgaben vom 17. März 1970 (GVBl. I S. 225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. Januar 2005 (GVBl. I S. 54), erhoben werden, die Kosten dieser Einrichtung, ist der Unterschiedsbetrag in der Schlussbilanz dieses Haushaltsjahres auf der Passivseite als Sonderposten für den Gebührenaussgleich anzusetzen.“

(8) Übersteigen in einem Haushaltsjahr die Erträge der nach § 37 Abs. 3 des Finanzausgleichsgesetzes in der Fassung vom 29. Mai 2007 (GVBl. I S. 310), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 2011 (GVBl. I S. 815), zu erhebenden Umlage die Aufwendungen, zu deren Ausgleich die Umlage zu erheben ist, ist der Unterschiedsbetrag in der Schlussbilanz dieses Haushaltsjahres auf der Passivseite als Sonderposten für die Rückzahlung von Umlagen anzusetzen. Der Sonderposten ist im folgenden Haushaltsjahr ertragswirksam aufzulösen.“

27. § 43 Abs. 2 Satz 4 wird aufgehoben.

28. § 46 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift wird das Wort „Gesamtergebnisrechnung“ durch „Ergebnisrechnung“ ersetzt.
- b) In Abs. 1 Satz 1 wird das Wort „Gesamtergebnisrechnung“ durch „Ergebnisrechnung“ ersetzt.
- c) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird das Wort „Gesamtergebnisrechnung“ durch „Ergebnisrechnung“ ersetzt.
 - bb) In Satz 3 wird das Wort „Gesamtergebnisrechnung“ durch „Ergebnisrechnung“ und das Wort „Gesamtergebnishaushalt“ durch „Ergebnishaushalt“ ersetzt.
- d) In Abs. 3 Satz 1 wird das Wort „Gesamtergebnisrechnung“ durch das Wort „Ergebnisrechnung“ ersetzt.

29. § 47 wird wie folgt gefasst:

„§ 47

Finanzrechnung, Planvergleich

(1) Die Finanzrechnung kann nach der direkten Methode, bei der das Finanzrechnungskonto primär bebucht und das entsprechende Konto der Ergebnisrechnung mitbebucht wird, oder nach der indirekten Methode, bei der der Zahlungsmittelfluss aus den Konten der Ergebnisrechnung und den Bilanzkonten entwickelt wird, geführt werden.

(2) Wird die Finanzrechnung nach der direkten Methode geführt, sind die im Haushaltsjahr eingegangenen haushaltswirksamen Einzahlungen und geleisteten haushaltswirksamen Auszahlungen sowie die haushaltsunwirksamen Einzahlungen und haushaltsunwirksamen Auszahlungen (§ 15) mindestens wie folgt auszuweisen:

Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit

1. privatrechtliche Leistungsentgelte,
2. öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte,
3. Kostenersatzleistungen und -erstattungen,
4. Steuern und steuerähnliche Erträge einschließlich Erträge aus gesetzlichen Umlagen,
5. Einzahlungen aus Transferleistungen,
6. Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke und allgemeine Umlagen,
7. Zinsen und sonstige Finanzeinzahlungen,
8. sonstige ordentliche Einzahlungen und sonstige außerordentliche Einzahlungen, die sich nicht aus Investitionstätigkeit ergeben,
9. Summe der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit (Nr. 1 bis 8),

Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit

10. Personalauszahlungen,
11. Versorgungsauszahlungen,
12. Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen,
13. Auszahlungen für Transferleistungen,
14. Auszahlungen für Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke sowie besondere Finanzauszahlungen,
15. Auszahlungen für Steuern einschließlich Auszahlungen aus gesetzlichen Umlageverpflichtungen,
16. Zinsen und ähnliche Auszahlungen,
17. sonstige ordentliche Auszahlungen und sonstige außerordentliche Auszahlungen, die sich nicht aus Investitionstätigkeit ergeben,
18. Summe der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit (Nr. 10 bis 17),
19. Zahlungsmittelüberschuss oder Zahlungsmittelbedarf aus laufender Verwaltungstätigkeit (Saldo aus Nr. 9 und 18),

Einzahlungen aus Investitionstätigkeit

20. Einzahlungen aus Investitionszuweisungen und -zuschüssen sowie aus Investitionsbeiträgen,
21. Einzahlungen aus Abgängen von Vermögensgegenständen des Sachanlagevermögens und des immateriellen Anlagevermögens,
22. Einzahlungen aus Abgängen von Vermögensgegenständen des Finanzanlagevermögens,

23. Summe der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit (Nr. 20 bis 22),
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit
24. Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden,
25. Auszahlungen für Baumaßnahmen,
26. Auszahlungen für Investitionen in das sonstige Sachanlagevermögen und immaterielle Anlagevermögen,
27. Auszahlungen für Investitionen in das Finanzanlagevermögen,
28. Summe der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit (Nr. 24 bis 27),
29. Zahlungsmittelüberschuss oder Zahlungsmittelbedarf aus Investitionstätigkeit (Saldo aus Nr. 23 und 28),
30. Zahlungsmittelüberschuss oder Zahlungsmittelbedarf (Summe aus Nr. 19 und 29),
- Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit
31. Einzahlungen aus der Aufnahme von Krediten und wirtschaftlich vergleichbaren Vorgängen für Investitionen,
- Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit
32. Auszahlungen für die Tilgung von Krediten und wirtschaftlich vergleichbaren Vorgängen für Investitionen,
33. Zahlungsmittelüberschuss oder Zahlungsmittelbedarf aus Finanzierungstätigkeit (Saldo aus Nr. 31 und 32),
34. Änderung des Zahlungsmittelbestandes zum Ende des Haushaltsjahres (Summe aus Nr. 30 und 33),
- haushaltsunwirksame Zahlungsvorgänge
35. haushaltsunwirksame Einzahlungen (insbesondere fremde Zahlungsmittel, Rückzahlung von angelegten Kassenmitteln, Aufnahme von Kassenkrediten),
36. haushaltsunwirksame Auszahlungen (insbesondere fremde Zahlungsmittel, Anlegung von Kassenmitteln, Rückzahlung von Kassenkrediten),
37. Überschuss oder Bedarf aus haushaltsunwirksamen Einzahlungen und Auszahlungen (Saldo aus Nr. 35 und 36),
- Zahlungsmittelbestand
38. Bestand an Zahlungsmitteln zu Beginn des Haushaltsjahres,
39. Veränderung des Bestandes an Zahlungsmitteln (Summe aus Nr. 34 und 37),

40. Bestand an Zahlungsmitteln am Ende des Haushaltsjahres (Saldo aus den Summen Nr. 38 und 39).

(3) Wird die Finanzrechnung nach der indirekten Methode geführt, ist der Zahlungsmittelfluss wie folgt darzustellen:

aus laufender Verwaltungstätigkeit

1. Jahresergebnis der Ergebnisrechnung,
2. zuzüglich der Abschreibungen und abzüglich der Zuschreibungen auf Vermögensgegenstände des Anlagevermögens,
3. abzüglich der Erträge aus der Auflösung von Sonderposten für erhaltene Investitionszuweisungen und -zuschüsse,
4. zuzüglich der Zunahme und abzüglich der Abnahme von Rückstellungen,
5. abzüglich der Erträge und zuzüglich der Aufwendungen aus dem Abgang von Vermögensgegenständen des Anlagevermögens,
6. zuzüglich der sonstigen nicht zahlungswirksamen Aufwendungen und abzüglich der sonstigen nicht zahlungswirksamen Erträge (einschließlich sonstiger außerordentlicher Erträge und Aufwendungen),
7. abzüglich der Zunahme und zuzüglich der Abnahme der Vorräte, der Forderungen aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Aktiva, die nicht der Investitions- oder Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind,
8. zuzüglich der Zunahme und abzüglich der Abnahme der Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Passiva, die nicht der Investitions- oder Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind,

aus Investitionstätigkeit

9. Einzahlungen aus Investitionszuweisungen und -zuschüssen sowie aus Investitionsbeiträgen,
10. zuzüglich Einzahlungen aus Abgängen von Vermögensgegenständen des Sachanlagevermögens und des immateriellen Anlagevermögens,
11. abzüglich Auszahlungen für Investitionen in das Sachanlagevermögen und immaterielle Anlagevermögen,
12. zuzüglich Einzahlungen aus Abgängen von Vermögensgegenständen des Finanzanlagevermögens,
13. abzüglich Auszahlungen für Investitionen in das Finanzanlagevermögen,

aus Finanzierungstätigkeit

14. Einzahlungen aus der Aufnahme von Krediten und wirtschaftlich vergleichbaren Vorgängen,
15. abzüglich Auszahlungen aus der Tilgung von Krediten und wirtschaftlich vergleichbaren Vorgängen,

aus haushaltsunwirksamen Zahlungsvorgängen

16. Einzahlungen (insbesondere fremde Zahlungsmittel, Rückzahlung von angelegten Kassenmitteln, Aufnahme von Kassenkrediten),
17. Auszahlungen (insbesondere fremde Zahlungsmittel, Anlegung von Kassenmitteln, Rückzahlung von Kassenkrediten).

Für jedes Haushaltsjahr sind dabei auszuweisen

1. der Saldo aus den Einzahlungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit (Nr. 1 bis 8) als Zahlungsmittelfluss aus laufender Verwaltungstätigkeit,
2. der Saldo aus den Einzahlungen und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit (Nr. 9 bis 13) als Zahlungsmittelfluss aus Investitionstätigkeit,
3. der Saldo aus den Einzahlungen und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit (Nr. 14 und 15) als Zahlungsmittelfluss aus Finanzierungstätigkeit,
4. der Saldo aus den Einzahlungen und Auszahlungen aus haushaltsunwirksamen Vorgängen (Nr. 16 und 17),
5. die Summe der Salden nach Nr. 1 bis 4 als Zahlungsmittelüberschuss oder Zahlungsmittelbedarf des Haushaltsjahres,
6. die Summe des Zahlungsmittelüberschusses oder Zahlungsmittelbedarfs des Haushaltsjahres (Nr. 5) und der Zahlungsmittelbestand am Anfang des Haushaltsjahres als Endbestand der Zahlungsmittel am Ende des Haushaltsjahres.

In einer Anlage zur Finanzrechnung sind die Einzahlungen und Auszahlungen zusätzlich in der Gliederung nach Abs. 2 anzugeben.

(4) Den Posten der Finanzrechnung sind die fortgeschriebenen Planansätze des Finanzhaushalts gegenüberzustellen und die Planabweichungen darzustellen.“

30. § 49 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Aktivseite:

1. Anlagevermögen

1.1 immaterielle Vermögensgegenstände

1.1.1 Konzessionen, Lizenzen und ähnliche Rechte

1.1.2 geleistete Investitionszuweisungen und -zuschüsse

1.2 Sachanlagen

1.2.1 Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte

1.2.2 Bauten einschließlich Bauten auf fremden Grundstücken

1.2.3 Sachanlagen im Gemeingebrauch, Infrastrukturvermögen

1.2.4 Anlagen und Maschinen zur Leistungserstellung

1.2.5 andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung

1.2.6 geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau

1.3 Finanzanlagen

1.3.1 Anteile an verbundenen Unternehmen

1.3.2 Ausleihungen an verbundene Unternehmen

1.3.3 Beteiligungen

1.3.4 Ausleihungen an Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht

1.3.5 Wertpapiere des Anlagevermögens

1.3.6 sonstige Ausleihungen (sonstige Finanzanlagen)

1.4 sparkassenrechtliche Sonderbeziehungen

2. Umlaufvermögen

2.1 Vorräte einschließlich Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe

2.2 fertige und unfertige Erzeugnisse, Leistungen und Waren

2.3 Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

2.3.1 Forderungen aus Zuweisungen, Zuschüssen, Transferleistungen, Investitionszuweisungen und -zuschüssen und Investitionsbeiträgen

2.3.2 Forderungen aus Steuern, steuerähnlichen Abgaben, Umlagen

2.3.3 Forderungen aus Lieferungen und Leistungen

- 2.3.4 Forderungen gegen verbundene Unternehmen und gegen Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht, und Sondervermögen
 - 2.3.5 sonstige Vermögensgegenstände
 - 2.4 flüssige Mittel
 - 3. Rechnungsabgrenzungsposten
 - 4. nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag.“
- b) Abs. 4 wird wie folgt gefasst:
- „(4) Passivseite:
1. Eigenkapital
 - 1.1 Netto-Position
 - 1.2 Rücklagen, Sonderrücklagen, Stiftungskapital
 - 1.2.1 Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses
 - 1.2.2 Rücklagen aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses
 - 1.2.3 Sonderrücklagen
 - 1.2.4 Stiftungskapital
 - 1.3 Ergebnisverwendung
 - 1.3.1 Ergebnisvortrag
 - 1.3.1.1 ordentliche Ergebnisse aus Vorjahren
 - 1.3.1.2 außerordentliche Ergebnisse aus Vorjahren
 - 1.3.2 Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag
 - 1.3.2.1 ordentlicher Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag
 - 1.3.2.2 außerordentlicher Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag
 2. Sonderposten
 - 2.1 Sonderposten für erhaltene Investitionszuweisungen, -zuschüsse und Investitionsbeiträge
 - 2.1.1 Zuweisungen vom öffentlichen Bereich
 - 2.1.2 Zuschüsse vom nicht öffentlichen Bereich
 - 2.1.3 Investitionsbeiträge
 - 2.2 Sonderposten für den Gebührenaussgleich
 - 2.3 Sonderposten für Umlagen nach § 37 Abs. 3 des Finanzausgleichsgesetzes
 - 2.4 sonstige Sonderposten

3. Rückstellungen
 - 3.1 Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen
 - 3.2 Rückstellungen für Umlageverpflichtungen nach dem Finanzausgleichsgesetz und für Verpflichtungen im Rahmen von Steuerschuldverhältnissen
 - 3.3 Rückstellungen für die Reaktivierung und Nachsorge von Abfalldeponien
 - 3.4 Rückstellungen für die Sanierung von Altlasten
 - 3.5 sonstige Rückstellungen
4. Verbindlichkeiten
 - 4.1 Verbindlichkeiten aus Anleihen davon: mit einer Restlaufzeit bis einschließlich einem Jahr
 - 4.2 Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen davon: mit einer Restlaufzeit bis einschließlich einem Jahr
 - 4.2.1 gegenüber Kreditinstituten davon: mit einer Restlaufzeit bis einschließlich einem Jahr
 - 4.2.2 gegenüber öffentlichen Kreditgebern davon: mit einer Restlaufzeit bis einschließlich einem Jahr
 - 4.2.3 gegenüber sonstigen Kreditgebern davon: mit einer Restlaufzeit bis einschließlich einem Jahr
 - 4.3 Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen für die Liquiditätssicherung
 - 4.4 Verbindlichkeiten aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften
 - 4.5 Verbindlichkeiten aus Zuweisungen und Zuschüssen, Transferleistungen, Investitionszuweisungen und -zuschüssen, Investitionsbeiträgen
 - 4.6 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen
 - 4.7 Verbindlichkeiten aus Steuern und steuerähnlichen Abgaben
 - 4.8 Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen und gegen Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht, und Sondervermögen
 - 4.9 sonstige Verbindlichkeiten
5. Rechnungsabgrenzungsposten.“

31. § 50 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 Satz 1 wird die Angabe „§ 114s“ durch „§ 112“ ersetzt.

b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:

aa) Nr. 5 wird wie folgt gefasst:

„5. Sachverhalte, aus denen sich finanzielle Verpflichtungen ergeben können, insbesondere aus Vereinbarungen über besondere Finanzierungsinstrumente und deren Entwicklungen,“

bb) Nr. 9 wird wie folgt gefasst:

„9. eine Übersicht über die fremden Zahlungsmittel (§ 15); dabei können die Angaben über diese Mittel aus mehreren Bereichen zusammengefasst dargestellt werden, wenn es sich jeweils um unerhebliche Beträge handelt,“

cc) Nr. 11 wird wie folgt gefasst:

„11. die Familiennamen mit mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen der Mitglieder der Gemeindevertretung und des Gemeindevorstandes; gehörten Personen diesen Gemeindeorganen nicht über das gesamte Haushaltsjahr an, ist neben ihren Namen der Zeitraum der Zugehörigkeit anzugeben.“

32. In § 51 Abs. 1 Satz 2 wird das Wort „wichtigen“ durch „wesentlichen“ ersetzt.

33. § 52 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 2 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Anzugeben ist der Gesamtbetrag zu Beginn und zum Ende des Haushaltsjahres, die Restlaufzeit unterteilt in Laufzeiten bis einschließlich einem Jahr, über einem Jahr bis einschließlich fünf Jahren und über fünf Jahren.“

b) Abs. 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) In der Rückstellungsübersicht sind die Rückstellungen der Gemeinde nachzuweisen. Die Gliederung richtet sich nach § 49 Abs. 4 Nr. 3; dabei sind mindestens die in § 39 genannten Rückstellungen mit dem Gesamtbetrag zu Beginn und zum Ende des Haushaltsjahres sowie die Zuführungen und Auflösungen im Haushaltsjahr anzugeben.“

34. § 53 wird wie folgt gefasst:

„§ 53

Gesamtabschluss

Der Gesamtabschluss (§ 112 Abs. 5 der Hessischen Gemeindeordnung) besteht aus der zusammengefassten Ergebnisrechnung und der zusammengefassten Vermögensrechnung (Bilanz). Der Gesamtabschluss ist durch einen Bericht (§ 55) zu erläutern.“

35. § 55 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nr. 1 wird wie folgt geändert:

aaa) Buchst. b wird aufgehoben.

bbb) Die bisherigen Buchst. c und d werden die Buchst. b und c.

ccc) Buchst. e wird aufgehoben.

bb) In Nr. 3 Buchst. a wird das Wort „Rechnungsperiode“ durch „Konsolidierungsperiode“ ersetzt.

b) In Abs. 2 wird die Angabe „§ 114s Abs. 5 Satz 4“ durch „§ 112 Abs. 5 Satz 4“ ersetzt.

36. § 56 wird wie folgt gefasst:

„§ 56

Anwendungsbereich

Diese Verordnung ist von den Gemeinden und Gemeindeverbänden anzuwenden.“

37. § 57 wird wie folgt gefasst:

„§ 57

Sondervermögen, Treuhandvermögen

Soweit auf Sondervermögen und Treuhandvermögen der Gemeinde gesetzliche Vorschriften über die Haushaltswirtschaft Anwendung finden, gilt diese Verordnung sinngemäß.“

38. § 58 wird wie folgt geändert:

a) Nr. 5 wird wie folgt gefasst:

„5. Außerordentliche Aufwendungen und Erträge

a) im Einzelfall erhebliche Aufwendungen und Erträge die wirtschaftlich andere Haushaltsjahre betreffen, oder selten oder unregelmäßig anfallen,

b) Aufwendungen und Erträge aus Veräußerungen von Vermögensgegenständen des Anlagevermögens, die

- den Restbuchwert übersteigen beziehungsweise unterschreiten,“
- b) In Nr. 10 wird das Wort „Finanzmittel“ jeweils durch „Zahlungsmittel“ ersetzt.
- c) Nr. 15 wird aufgehoben.
- d) Die bisherigen Nr. 16 bis 38 werden Nr. 15 bis 37 und wie folgt gefasst:
- „15. Inventar
Verzeichnis aller Vermögensgegenstände, Rechnungsabgrenzungsposten und Schulden; dient als Grundlage für das Erstellen der Bilanz,
16. Inventur
Bestandsaufnahme aller Vermögensgegenstände; dient als Grundlage für das Erstellen des Inventars,
17. Investition
Auszahlungen für die Veränderung des Anlagevermögens,
18. Investitionsförderungsmaßnahmen
Zuweisungen, Zuschüsse und Darlehen für Investitionen Dritter und für Investitionen der Sondervermögen mit Sonderrechnung,
19. Konsolidierung
Zusammenfassung der Jahresabschlüsse der Gemeinde und der in § 112 Abs. 5 der Hessischen Gemeindeordnung genannten Aufgabenträger zu einem Gesamtabchluss,
20. Kredite
das unter der Verpflichtung zur Rückzahlung von Dritten oder von Sondervermögen mit Sonderrechnung aufgenommene Kapital mit Ausnahme der Kassenkredite,
21. Liquidität
Fähigkeit der Gemeinde, ihren Zahlungsverpflichtungen termingerecht und vollständig nachzukommen,
22. Netto-Position
die sich in der Vermögensrechnung (Bilanz) ergebende Differenz zwischen Vermögen und Abgrenzungsposten der Aktivseite und Rücklagen, Sonderposten, Rückstellungen, Verbindlichkeiten und Rechnungsabgrenzungsposten der Passivseite,
23. Niederschlagung
die befristete oder unbefristete Zurückstellung der Weiterverfolgung eines fälligen Anspruchs der Gemeinde ohne Verzicht auf den Anspruch selbst,
24. Passiva
Summe der Finanzierungsmittel (Eigenkapital/Fremdkapital), die auf der rechten Seite der Bilanz aufgeführt werden,
25. Produkt
ist das Ergebnis von Leistungsprozessen; soll im Ergebnis das Verwaltungshandeln darstellen und steuerbar machen; geht an Empfänger außerhalb der eigenen Organisationseinheit,
26. Produktbereich
sachliche Zusammenfassung von mehreren Produktgruppen,
27. Produktgruppe
sachliche Zusammenfassung von mehreren Produkten,
28. Rücklagen
Bestandteil des Eigenkapitals; Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses, Rücklage aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses und Sonderrücklagen,
29. Rückstellung
Passivposten der Bilanz, der dazu dient, durch zukünftige Handlungen bedingte Wertminderungen der Rechnungsperiode als Aufwand zuzurechnen; sie ist bezüglich ihres Eintretens oder ihrer Höhe nach nicht völlig sicher,
30. Schulden
sämtliche Verpflichtungen gegenüber Dritten, insbesondere Rückzahlungsverpflichtungen aus Kreditaufnahmen und ihnen wirtschaftlich gleichkommenden Vorgängen, Aufnahme von Kassenkrediten, Rückstellungen,
31. Stundung
das befristete Hinausschieben der Fälligkeit eines Anspruchs,
32. Überplanmäßige Aufwendungen oder Auszahlungen
Aufwendungen oder Auszahlungen, die die Ermächtigungen im Haushaltsplan und die übertragenen Ermächtigungen aus Vorjahren übersteigen,
33. Überschuldung
liegt vor, wenn die Summe der Verbindlichkeiten größer ist als die Summe des Eigenkapitals und des Vermögens,
34. Umlaufvermögen
Vermögensgegenstände, die nicht dazu bestimmt sind, dauernd dem Geschäftsbetrieb zu dienen und nicht Rechnungsabgrenzungsposten

- sind (insbesondere Vorräte, Schecks, Bankguthaben, Kassenbestände),
35. Verbindlichkeiten
Verpflichtungen gegenüber Dritten, die dem Grunde und der Höhe nach sicher sind,
36. Verfügungsmittel
Mittel, die für dienstliche Zwecke, für die keine zweckbezogenen Aufwendungen veranschlagt sind, zur Verfügung stehen,
37. Vermögensrechnung (Bilanz)
Abschluss des Rechnungswesens für ein Haushaltsjahr in Form einer Gegenüberstellung von Vermögen (Aktiva) und Kapital (Passiva),“
- e) Als neue Nr. 38 wird angefügt:
- „38. Zahlungsmittel
Bestand an Bargeld, Schecks und Guthaben auf Bankkonten.“
39. § 59 Abs. 4 wird wie folgt gefasst:
„(4) Als Wert von Beteiligungen kann das anteilige Eigenkapital angesetzt werden.“
40. § 60 wird wie folgt gefasst:

„§ 60
Muster

Die dieser Verordnung beigefügten Muster

- 1 Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung,
- 2 Nachtragshaushaltssatzung und Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung,
- 3 Übersicht über die aus Verpflichtungsermächtigungen voraussichtlich fällig werdenden Auszahlungen,
- 4 Übersicht über den voraussichtlichen Stand der Verbindlichkeiten,
- 5 Übersicht über den voraussichtlichen Stand der Rücklagen und Rückstellungen,
- 6 Übersicht über die den Fraktionen nach § 36a Abs. 4 der Hessischen Gemeindeordnung zur Verfügung gestellten Mittel,

- 7 Ergebnishaushalt,
 - 8 Finanzhaushalt (§ 3 Abs. 1),
 - 9 Finanzhaushalt (§ 3 Abs. 2),
 - 10 Teilergebnishaushalt,
 - 11 Teilfinanzhaushalt,
 - 12 Produktbereichsplan,
 - 13 Kommunaler Verwaltungskontenrahmen (KVKR),
 - 14 Stellenplan,
 - 15 Ergebnisrechnung,
 - 16 Finanzrechnung (§ 47 Abs. 2),
 - 17 Finanzrechnung (§ 47 Abs. 3),
 - 18 Teilergebnisrechnung,
 - 19 Teilfinanzrechnung,
 - 20 Vermögensrechnung (Bilanz),
 - 21 Übersicht über den Stand des Anlagevermögens (Anlagenspiegel),
- sind für die Gemeinden verbindlich. Das für kommunale Angelegenheiten zuständige Ministerium kann Ausnahmen zulassen.“

41. In § 62 wird die Angabe „2011“ durch „2016“ ersetzt.

42. Die bisherigen Muster 1 bis 20 werden durch die als Anlagen beigefügten neuen Muster 1 bis 21 ersetzt.

Artikel 2

Übergangsvorschriften

Die §§ 3 und 4, 23 bis 25, 49 und 60 und die Muster 1 bis 21 der Gemeindehaushaltsverordnung in der am 31. Dezember 2011 geltenden Fassung sind erstmals bei der Aufstellung der Haushaltssatzung und des Haushaltsplans für das Haushaltsjahr 2014, bei der Aufstellung des Jahresabschlusses auf den 31. Dezember 2014 und bei der Aufstellung des Gesamtabschlusses auf den 31. Dezember 2015 anzuwenden; eine vorherige Anwendung ist zulässig.

Artikel 3

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 27. Dezember 2011

Der Hessische Minister des Innern und für Sport
Rhein

Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung

1. Haushaltssatzung

Aufgrund der §§ 94 ff. der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom (GVBl. I S.), zuletzt geändert durch Gesetz vom (GVBl. I S.), hat die Gemeindevertretung am folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr¹ wird

im Ergebnishaushalt

im ordentlichen Ergebnis	
mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf	... EUR
mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	... EUR
mit einem Saldo von	... EUR
im außerordentlichen Ergebnis	
mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf	... EUR
mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	... EUR
mit einem Saldo von	... EUR
ausgeglichen/mit einem Überschuss/Fehlbedarf von	... EUR,

im Finanzhaushalt

mit dem Saldo aus den Einzahlungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	... EUR
und dem Gesamtbetrag der	
Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	... EUR
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	... EUR
mit einem Saldo von	... EUR
Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	... EUR
Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	... EUR
mit einem Saldo von	... EUR
ausgeglichen/mit einem Zahlungsmittelüberschuss/ Zahlungsmittelbedarf des Haushaltsjahres von	... EUR

festgesetzt.

¹ Bei der Festsetzung für zwei Haushaltsjahre sind die einzelnen Jahresbeträge anzugeben.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme im Haushaltsjahr¹ zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird auf EUR festgesetzt.

Alternativ: Kredite werden nicht veranschlagt.

§ 3

Der Gesamtbetrag von Verpflichtungsermächtigungen im Haushaltsjahr¹ zur Leistung von Auszahlungen in künftigen Jahren für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf EUR festgesetzt.

Alternativ: Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Haushaltsjahr¹ zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf EUR festgesetzt.

Alternativ: Kassenkredite werden nicht beansprucht.

§ 5²

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr¹ wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) auf v.H.
 - b) für Grundstücke (Grundsteuer B) auf v.H.
2. Gewerbesteuer auf v.H.

§ 6

Es gilt der von der Gemeindevertretung als Teil des Haushaltsplans beschlossene Stellenplan.

§ 7³

.....

Ort, den

Der Gemeindevorstand

.....
Unterschrift

² Bei Festlegung der Hebesätze im Rahmen einer gesonderten Satzung nach § 25 Abs. 2 Grundsteuergesetz bzw. § 16 Abs. 2 Gewerbesteuergesetz ist in der Haushaltssatzung hierauf und auf die nachrichtliche Bedeutung der Angabe im Rahmen der Haushaltssatzung hinzuweisen.

³ Hier können weitere Vorschriften, die sich auf die Erträge und Aufwendungen und den Stellenplan beziehen, aufgenommen werden.

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach §§ 102 Abs. 4, 103 Abs. 2 und 105 Abs. 2 HGO erforderliche(n) Genehmigung(en) der Aufsichtsbehörde zu den Festsetzungen in den §§ 2, 3 und 4 der Haushaltssatzung sind erteilt. Sie hat (haben) folgenden Wortlaut:⁴

.....

Alternativ: Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Teile.

Der Haushaltsplan liegt zur Einsichtnahme vom bis im Rathaus,⁵, Zimmer, zu folgenden Uhrzeiten öffentlich aus:

.....

Ort, den

Der Gemeindevorstand

.....

Unterschrift

⁴ Nicht zutreffendes ist zu streichen.

⁵ Genaue Anschrift ist anzugeben.

Muster 2
zu § 60 Nr. 2 (§ 98 HGO)

Nachtragshaushaltssatzung und Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung

1. Nachtragshaushaltssatzung

Aufgrund des § 98 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom (GVBl. I S.), zuletzt geändert durch Gesetz vom (GVBl. I S.), hat die Gemeindevertretung am folgende Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

§ 1¹

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	erhöht um EUR	vermindert um EUR	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschließlich der Nachträge	
			gegenüber bisher EUR	auf nunmehr EUR festgesetzt
a) im Ergebnishaushalt				
im ordentlichen Ergebnis				
die Erträge				
die Aufwendungen				
der Saldo				
im außerordentlichen Ergebnis				
die Erträge				
die Aufwendungen				
der Saldo				
b) im Finanzhaushalt				
aus laufender Verwaltungstätigkeit				
der Saldo der Einzahlungen und				
Auszahlungen				
aus Investitionstätigkeit				
die Einzahlungen				
die Auszahlungen				
der Saldo				
aus Finanzierungstätigkeit				
die Einzahlungen				
die Auszahlungen				
der Saldo				

Alternativ: Die Erträge, Aufwendungen, Einzahlungen und Auszahlungen und Salden des Ergebnishaushalts und des Finanzhaushalts werden nicht geändert.²
Der Ergebnishaushalt ist ausgeglichen/weist einen Fehlbedarf/Überschuss von ... EUR aus.
Der Finanzhaushalt ist ausgeglichen/weist einen Zahlungsmittelbedarf/Zahlungsmittelüberschuss von ... EUR aus.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von EUR um EUR vermindert/erhöht und damit auf EUR neu festgesetzt.²

Alternativ: Der Gesamtbetrag der bisher vorgesehenen Kredite wird nicht geändert.

Alternativ: Kredite werden nicht veranschlagt.

¹ Soweit sich durch den Nachtragshaushaltsplan Ansätze für Erträge, Aufwendungen, Einzahlungen oder Auszahlungen ändern, ohne dass eine Änderung der Endsumme eintritt (es stehen z.B. den Mehraufwendungen gleich hohe Ersparnisse gegenüber), sind die Änderungen auszuweisen.

² Nicht zutreffendes ist zu streichen.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Auszahlungen in künftigen Jahren für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von EUR um EUR vermindert/erhöht und damit auf EUR neu festgesetzt.²

Alternativ: Der bisherige Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird nicht geändert.

Alternativ: Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird gegenüber dem bisherigen Höchstbetrag von EUR um EUR vermindert/erhöht und damit auf EUR neu festgesetzt.²

Alternativ: Der bisherige Höchstbetrag der Kassenkredite wird nicht geändert.

Alternativ: Kassenkredite werden nicht beansprucht.

§ 5

Die Steuersätze für die nachstehende(n) Gemeindesteuer(n) werden wie folgt geändert:²

Steuerart	erhöht um v. H.	vermindert um v. H.	gegenüber bisher v. H.	auf nunmehr v. H.
1.				
2.				
3.				

Alternativ: Die (übrigen) Gemeindesteuern werden nicht geändert.²

§ 6

Es gilt der von der Gemeindevertretung als Teil des Haushaltsplans am beschlossene Stellenplan.

Alternativ: Der bisherige Stellenplan wird nicht geändert.

§ 7³

.....

Ort, den

Der Gemeindevorstand

.....
Unterschrift

2. Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung

Die vorstehende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach §§ 102 Abs. 4, 103 Abs. 2 und 105 Abs. 2 HGO erforderliche(n) Genehmigung(en) der Aufsichtsbehörde zu den Festsetzungen in den §§ 2, 3 und 4 der Haushaltssatzung sind erteilt. Sie hat (haben) folgenden Wortlaut:²

.....

Alternativ: Die Nachtragshaushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Teile.

Der Nachtragshaushaltsplan liegt zur Einsichtnahme vom bis im Rathaus,⁴ Zimmer, zu folgenden Uhrzeiten öffentlich aus:

.....

Ort, den

Der Gemeindevorstand

.....
Unterschrift

³ Hier können weitere Vorschriften, die sich auf die Erträge, Aufwendungen, Einzahlungen und Auszahlungen und den Stellenplan beziehen, aufgenommen werden.

⁴ Genaue Anschrift ist anzugeben.

Muster 3
zu § 1 Abs. 4 Nr. 4

**Übersicht
über die aus Verpflichtungsermächtigungen voraussichtlich
fällig werdenden Auszahlungen**

Verpflichtungsermächtigung im Haushaltsplan des Jahres ¹	Voraussichtlich fällige Auszahlungen ^{2, 3} 1000 EUR				
	20.. 2	20.. 3	20.. 4	20.. 5	20.. 6
1					
20..					
20..					
20..					
20..					
Summe					
<u>Nachrichtlich</u> In der Ergebnis- und Finanzplanung vorgesehene Kreditaufnahmen					

¹ In Spalte 1 sind das Haushaltsjahr und alle früheren Jahre aufzuführen, in denen Verpflichtungsermächtigungen veranschlagt waren, aus deren Inanspruchnahme noch Auszahlungen fällig werden.

² In Spalte 2 ist das dem Haushaltsjahr folgende Jahr, in den Spalten 3 bis 6 die sich anschließenden Jahre einzusetzen.

³ Werden Auszahlungen aus Verpflichtungsermächtigungen in den Jahren fällig, auf die sich die Ergebnis- und Finanzplanung noch nicht erstreckt, sind die voraussichtlichen Kreditaufnahmen in diesen Jahren nach § 1 Abs. 4 Nr. 4 zweiter Halbsatz dieser Verordnung zu übernehmen. Erforderlichenfalls sind weitere Kopfspalten hinzuzufügen.

Muster 4
zu § 1 Abs. 4 Nr. 5

Übersicht
über den voraussichtlichen Stand der Verbindlichkeiten
- 1000 EUR -

Art	Stand zu Beginn des Vorjahres 20..	Voraussichtlicher Stand zu Beginn des Haus- haltsjahres 20..	Voraussichtlicher Stand zum Ende des Haus- haltsjahres 20..
1	2	3	4
1. Verbindlichkeiten aus Anleihen			
2. Verbindlichkeiten aus Krediten zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaß- nahmen			
2.1 Bund, LAF, ERP-Sondervermögen			
2.2 Land			
2.3 Gemeinden und Gemeindeverbänden			
2.4 Zweckverbänden und dgl.			
2.5 Sonstiger öffentlicher Bereich			
2.6 Kreditmarkt			
2.7 Verbundene Unternehmen, Beteiligungen, Sondervermögen			
Summe			
3. Verbindlichkeiten aus Kassenkrediten			
4. Verbindlichkeiten aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen			
4.1 Leasing			
4.2 Sonstige			
Summe			
<u>Nachrichtlich</u>			
5. Verbindlichkeiten der Sondervermögen mit Sonderrechnung			
5.1 Aus Krediten			
5.2 Aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen			
6. Vorübergehende Inanspruchnahme von flüssigen Mitteln aus Sonderrücklagen für andere Zwecke			
7. Anteilige Schulden im Rahmen von Mitgliedschaften in Zweckverbänden¹			
8. Anteilige Schulden im Rahmen der Beteiligung an wirtschaftlichen Unternehmen²			
9. Langfristige Mietverträge und Verpflichtungen aus ÖPP-Verträgen			

¹ Der den Mitgliedsanteilen der Gemeinde an Zweckverbänden entsprechende Anteil an den Gesamtschulden der Verbände.

² Der den Gesellschaftsanteilen der Gemeinde an Unternehmen entsprechende Anteil an den Gesamtschulden der Unternehmen.

Muster 5
zu § 1 Abs. 4 Nr. 5

Übersicht
über den voraussichtlichen Stand der Rücklagen und Rückstellungen
- 1000 EUR -

Art	Stand zu Beginn des Vorjahres 20..	Voraussichtlicher Stand zu Beginn des Haushaltsjahres 20..	Voraussichtlicher Stand zum Ende des Haushaltsjahres 20..
1	2	3	4
1. Rücklagen und Sonderrücklagen			
1.1 Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses			
1.2 Rücklage aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses			
1.3 Sonderrücklagen			
1.4 Stiftungskapital			
... ..			
Summe der Rücklagen			
2. Rückstellungen			
2.1 Rückstellungen für Pensionsverpflichtungen auf Grund von beamtenrechtlichen oder vertraglichen Ansprüchen (davon durch Mittel der Versorgungsrücklage nach HVersRückIG gedeckt)			
2.2 Rückstellungen aus Beihilfeverpflichtungen gegenüber Versorgungsempfängern, Beamten und Arbeitnehmern			
2.3 Rückstellungen aus Bezüge- und Entgeltzahlungen für Zeiten der Freistellung von der Arbeit im Rahmen von Altersteilzeitarbeit und ähnlichen Maßnahmen			
2.4 Rückstellungen für im Haushaltsjahr unterlassene Aufwendungen für Instandhaltung, die im folgenden Haushaltsjahr nachgeholt werden sollen			
2.5 Rückstellungen für die Rekultivierung und Nachsorge von Abfalldeponien			
2.6 Rückstellungen für die Sanierung von Altlasten			
2.7 Rückstellungen für unbestimmte Aufwendungen für Umlagen nach dem Finanzausgleichsgesetz und für ungewisse Verbindlichkeiten im Rahmen von Steuerschuldverhältnissen			
2.8 Rückstellungen für drohende Verpflichtungen aus Bürgschaften, Gewährleistungen und anhängigen Gerichtsverfahren			
2.9 Rückstellungen für drohende Verluste aus schwebenden Geschäften			
2.10 Sonstige Rückstellungen			
... ..			
Summe der Rückstellungen			

Muster 6
zu § 1 Abs. 4 Nr. 7

**Übersicht
über die den Fraktionen nach § 36a Abs. 4 der Hessischen Gemeindeordnung
zur Verfügung gestellten Mittel**

Art	Haushaltsansatz		Ergebnis des Jahres- abschlusses	Erläute- rungen
	20.. ¹ EUR	20.. ² EUR	20.. EUR	
1	2	3	4	5
1. Gesamtbetrag der Mittel nach § 36a Abs. 4 HGO				
1.1 Sockelbetrag für jede Fraktion (jährl. _____ EUR)				
1.2 Restbetrag nach Fraktionsstärke Betrag für jedes Fraktionsmitglied (jährl. _____ EUR)				
2. Aufteilung des Betrages unter 1 auf die einzelnen Fraktionen:				
2.1 Fraktion				
2.1.1 Personalaufwendungen				
2.1.2 Sachaufwendungen ohne Öffentlichkeitsarbeit				
2.1.3 Sachaufwendungen für Öffentlichkeitsarbeit				
Summe:				
2.2 Fraktion				
.				
.				
.				
	Jahresbeträge			
	20.. ¹	20.. ²	20..	
	EUR	EUR	EUR	
3. Zusätzlich an die einzelnen Fraktionen gewährte geldwerte Leistungen³				
3.1 Fraktion				
3.1.1 Überlassung von Personal der Gemeinde für die Fraktionsarbeit (Geschäftsstellenbetrieb und Fraktionsassistenten)				
3.1.2 Bereitstellung von Fahrzeugen				
3.1.3 Bereitstellung von Räumen (einschl. Heizung, Rei- nigung, Beleuchtung)				
3.1.4 Bereitstellung von Büroausstattung				
3.1.5 Übernahme der Kosten für Fachliteratur, Fachzeit- schriften, elektronische Kommunikation usw.				
Summe:				
3.2 Fraktion				
.				
.				
.				
Gesamtsumme:				

¹ Haushaltsjahr

² Vorjahr

³ Die Einzelpositionen sind erforderlichenfalls den örtlichen Gegebenheiten anzupassen.

Ergebnishaushalt

- Euro -

Nr.	Konten	Bezeichnung	Haushaltsansatz		Ergebnis des Jahres- ab- schlusses 20..
			20.. ¹	20.. ²	
1	2	3	4	5	6
1	50	Privatrechtliche Leistungsentgelte			
2	51	Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte			
3	548-549	Kostenersatzleistungen und -erstattungen			
4	52	Bestandsveränderungen und aktivierte Eigenleistungen			
5	55	Steuern und steuerähnliche Erträge einschließlich Erträge aus gesetzlichen Umlagen			
6	547	Erträge aus Transferleistungen			
7	540-543	Erträge aus Zuweisungen und Zuschüssen für laufende Zwecke und allgemeine Umlagen			
8	546	Erträge aus der Auflösung von Sonderposten aus Investitionszuweisungen, -zuschüssen und Investitionsbeiträgen			
9	53	Sonstige ordentliche Erträge			
10		Summe der ordentlichen Erträge (Nr. 1 bis 9)			
11	62, 63, 640-643, 647-649, 65	Personalaufwendungen			
12	644-646	Versorgungsaufwendungen			
13	60, 61, 67-69	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen			
14	66	Abschreibungen			
15	71	Aufwendungen für Zuweisungen und Zuschüsse sowie besondere Finanzaufwendungen			
16	73	Steueraufwendungen einschließlich Aufwendungen aus gesetzlichen Umlageverpflichtungen			
17	72	Transferaufwendungen			
18	70, 74, 76	Sonstige ordentliche Aufwendungen			
19		Summe der ordentlichen Aufwendungen (Nr. 11 bis 18)			
20		Verwaltungsergebnis (Nr. 10 ./. Nr. 19)			
21	56, 57	Finanzerträge			
22	77	Zinsen und andere Finanzaufwendungen			
23		Finanzergebnis (Nr. 21 ./. Nr. 22)			
24		Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge (Nr. 10 und Nr. 21)			
25		Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen (Nr. 19 und Nr. 22)			
26		Ordentliches Ergebnis (Nr. 24 ./. Nr. 25)			
27	59	Außerordentliche Erträge			
28	79	Außerordentliche Aufwendungen			
29		Außerordentliches Ergebnis (Nr. 27 ./. Nr. 28)			
30		Jahresergebnis (Nr. 26 und Nr. 29)			
Nachrichtlich: Summe der vorgetragenen Jahresfehlbeträge					

¹ Haushaltsjahr² Vorjahr

Muster 8
zu § 3 Abs. 1

Finanzhaushalt

- Euro -

Nr.	Konten	Bezeichnung	Haushaltsansatz		Ergebnis des Jahres- abschlusses 20..
			20.. ¹	20.. ²	
1	2	3	4	5	6
1	810	Privatrechtliche Leistungsentgelte			
2	811	Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte			
3	812	Kostenersatzleistungen und -erstattungen			
4	814	Einzahlungen aus Steuern und steuerähnlichen Erträgen einschließlich Erträgen aus gesetzlichen Umlagen			
5	815	Einzahlungen aus Transferleistungen			
6	816	Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke und allgemeine Umlagen			
7	817	Zinsen und sonstige Finanzeinzahlungen			
8	813, 828	Sonstige ordentliche Einzahlungen und sonstige außerordentliche Einzahlungen, die sich nicht aus Investitionstätigkeit ergeben			
9		Summe der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit (Nrn. 1 bis 8)			
10	830	Personalauszahlungen			
11	831	Versorgungsauszahlungen			
12	832	Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen			
13	833	Auszahlungen für Transferleistungen			
14	834	Auszahlungen für Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke sowie besondere Finanzauszahlungen			
15	835	Auszahlungen für Steuern einschließlich Auszahlungen aus gesetzlichen Umlageverpflichtungen			
16	836	Zinsen und ähnliche Auszahlungen			
17	837, 848	Sonstige ordentliche Auszahlungen und sonstige außerordentliche Auszahlungen, die sich nicht aus Investitionstätigkeit ergeben			
18		Summe der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit (Nrn. 10 bis 17)			
19		Zahlungsmittelüberschuss oder Zahlungsmittelbedarf aus laufender Verwaltungstätigkeit (Saldo aus Nrn. 9 und 18)			
20	820	Einzahlungen aus Investitionszuweisungen und -zuschüssen sowie aus Investitionsbeiträgen			
21	822	Einzahlungen aus Abgängen von Vermögensgegenständen des Sachanlagevermögens und des immateriellen Anlagevermögens			
22	823	Einzahlungen aus Abgängen von Vermögensgegenständen des Finanzanlagevermögens			
23		Summe der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit (Nrn. 20 bis 22)			

¹ Haushaltsjahr

² Vorjahr

Nr.	Konten	Bezeichnung	Haushaltsansatz		Ergebnis des Jahres- abschlusses 20..
			20.. ¹	20.. ²	
1	2	3	4	5	6
24	841	Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden			
25	842	Auszahlungen für Baumaßnahmen			
26	840, 843	Auszahlungen für Investitionen in das sonstige Sachanlagevermögen und immaterielle Anlagevermögen			
27	844	Auszahlungen für Investitionen in das Finanzanlagevermögen			
28		Summe der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit (Nrn. 24 bis 27)			
29		Zahlungsmittelüberschuss oder Zahlungsmittelbedarf aus Investitionstätigkeit (Saldo aus Nrn. 23 und 28)			
30		Zahlungsmittelüberschuss oder Zahlungsmittelbedarf (Summe aus Nrn. 19 und 29)			
31	826	Einzahlungen aus der Aufnahme von Krediten und wirtschaftlich vergleichbaren Vorgängen für Investitionen			
32	846	Auszahlungen für die Tilgung von Krediten und wirtschaftlich vergleichbaren Vorgängen für Investitionen			
33		Zahlungsmittelüberschuss oder Zahlungsmittelbedarf aus Finanzierungstätigkeit (Saldo aus Nrn. 31 und 32)			
34		Änderung des Zahlungsmittelbestandes zum Ende des Haushaltsjahres (Summe aus Nrn. 30 und 33)			
35		Geplanter Anfangsbestand an Zahlungsmitteln zu Beginn des Haushaltsjahres			
36		Geplante Veränderung des Bestandes an Zahlungsmitteln (Nr. 34)			
37		Geplanter Endbestand an Zahlungsmitteln am Ende des Haushaltsjahres (Summe aus den Summen Nrn. 35 und 36)			

Muster 9
zu § 3 Abs. 2

Finanzhaushalt

- Euro -

Nr.	Bezeichnung	Haushaltsansatz		Ergebnis des Jahres- abschlus- ses 20..
		20.. ¹	20.. ²	
1	2	3	4	5
1	Geplantes Jahresergebnis des Ergebnishaushalts			
2	+/- Abschreibungen/Zuschreibungen auf Vermögensgegenstände des Anlagevermögens			
3	- Erträge aus der Auflösung von Sonderposten			
4	+/- Zunahme/Abnahme von Rückstellungen			
5	-/+ Erträge/Aufwendungen aus dem Abgang von Vermögensgegenständen des Anlagevermögens			
6	+/- Sonstige nicht zahlungswirksame Aufwendungen und Erträge (einschließlich sonstige außerordentliche Erträge und Aufwendungen)			
7	-/+ Zunahme/Abnahme der Vorräte, der Forderungen aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Aktiva, die nicht der Investitions- oder Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind			
8	+/- Zunahme/Abnahme der Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Passiva, die nicht der Investitions- oder Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind			
9	Zahlungsmittelfluss aus laufender Verwaltungstätigkeit (Nr. 1 bis 8)			
10	Einzahlungen aus Investitionszuweisungen und –zuschüssen sowie aus Investitionsbeiträgen			
11	+ Einzahlungen aus Abgängen von Vermögensgegenständen des Sachanlagevermögens und des immateriellen Anlagevermögens			
12	- Auszahlungen für Investitionen in das Sachanlagevermögen und immaterielle Anlagevermögen			
13	+ Einzahlungen aus Abgängen von Vermögensgegenständen des Finanzanlagevermögens			
14	- Auszahlungen für Investitionen in das Finanzanlagevermögen (davon: Auszahlungen aus der Gewährung von Krediten)			
15	Zahlungsmittelfluss aus Investitionstätigkeit (Nr. 10 bis 14)			
16	Einzahlungen aus der Aufnahme von Krediten und wirtschaftlich vergleichbaren Vorgängen			
17	- Auszahlungen aus der Tilgung von Krediten und wirtschaftlich vergleichbaren Vorgängen			
18	Zahlungsmittelfluss aus Finanzierungstätigkeit (Nr. 16 und Nr. 17)			
19	Geplanter Zahlungsmittelüberschuss/Zahlungsmittelbedarf des Haushaltsjahres (Summe aus Nr. 9, 15 und 18)			
20	Geplanter Zahlungsmittelbestand am Anfang des Haushaltsjahres			
21	Geplanter Zahlungsmittelbestand am Ende des Haushaltsjahres (Nr. 19 und Nr. 20)			

¹ Haushaltsjahr

² Vorjahr

Produktbereich/Produktgruppe/Produkt:
 Alternativ:
 Organisationseinheit:
 Produktbereich/Produktgruppe/Produkt:

Muster 10
 zu § 4 Abs. 3

Teilergebnishaushalt
 - Euro -

Nr.	Konten	Bezeichnung ¹	Haushaltsansatz		Ergebnis des Jahresabschlusses 20..
			20.. ²	20.. ³	
1	2	3	4	5	6
		Ordentliche Erträge			
		.			
		.			
		.			
		Summe der ordentlichen Erträge			
		Ordentliche Aufwendungen			
		.			
		.			
		.			
		Summe der ordentlichen Aufwendungen			
		Verwaltungsergebnis			
		Finanzerträge			
		Finanzaufwendungen			
		Finanzergebnis			
		Ordentliches Ergebnis (Verwaltungsergebnis und Finanzergebnis)			
		Außerordentliche Erträge			
		Außerordentliche Aufwendungen			
		Außerordentliches Ergebnis			
		Jahresergebnis vor internen Leistungsbeziehungen (ordentliches Ergebnis und außerordentliches Ergebnis)			
		Erlöse aus internen Leistungsbeziehungen			
		Kosten aus internen Leistungsbeziehungen			
		Ergebnis der internen Leistungsbeziehungen			
		Jahresergebnis nach internen Leistungsbeziehungen			

¹ Der Ausweis von Null-Ansätzen ist nicht erforderlich.
² Haushaltsjahr
³ Vorjahr

Produktbereich/Produktgruppe/Produkt:
 Alternativ:
 Organisationseinheit:
 Produktbereich/Produktgruppe/Produkt:

Muster 11
 zu § 4 Abs. 4

Teilfinanzhaushalt

- Euro -

Nr.	Bezeichnung ¹	Haushaltsansatz			Ergebnis des Jah- res- abschlus- ses 20..	Investitions- und Investitionsförde- rungsmaßnahmen		Erläuterungen
		20.. ²	Verpflich- tungser- mächtig- ungen ³	20.. ⁴		Gesamt- auszah- lungs- bedarf	davon bisher bereit gestellt	
1	2	3	4	5	6	7	8	9
	Einzahlungen aus Investitionstätigkeit . . . Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit . . .							
	Summe							
	Auszahlungen aus Investitionstätigkeit . . . Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit . . .							
	Summe							
	Saldo (Einzahlungen ./ Auszahlungen)							

¹ Der Ausweis von Null-Ansätzen ist nicht erforderlich.

² Haushaltsjahr

³ Zu den Verpflichtungsermächtigungen ist in Spalte 9 anzugeben, wie sich die Belastung voraussichtlich auf die folgenden Jahre verteilen wird.

⁴ Vorjahr

Produktbereichsplan

Der Ergebnishaushalt und der Finanzhaushalt sind nach folgenden verbindlichen Produktbereichen und in der ausgewiesenen Reihenfolge in Teilhaushalte zu gliedern. Erfolgt die Gliederung in Teilhaushalte organisationsbezogen oder nach örtlichen Produktgruppen und Produkten, so ist dem Haushaltsplan eine Übersicht nach dieser Gliederung mit den auf die Produktbereiche entfallenden Erträge und Aufwendungen und Einzahlungen und Auszahlungen beizufügen.

Nr.	Produktbereich
01	Innere Verwaltung
02	Sicherheit und Ordnung
03	Schulträgeraufgaben
04	Kultur und Wissenschaft
05	Soziale Leistungen
06	Kinder-, Jugend- und Familienhilfe
07	Gesundheitsdienste
08	Sportförderung
09	Räumliche Planung und Entwicklung, Geoinformationen
10	Bauen und Wohnen
11	Ver- und Entsorgung
12	Verkehrsflächen und –anlagen, ÖPNV
13	Natur- und Landschaftspflege
14	Umweltschutz
15	Wirtschaft und Tourismus
16	Allgemeine Finanzwirtschaft

Für die Gliederung in Teilhaushalte wird empfohlen, die verbindlichen Produktbereiche wie folgt nach Produktgruppen zu gliedern:

Produktbereich	Produktgruppe
Innere Verwaltung	Verwaltungssteuerung und -service
Sicherheit und Ordnung	Statistik und Wahlen Ordnungsangelegenheiten Brandschutz Rettungsdienst Katastrophenschutz
Schulträgeraufgaben	Grundschulen Hauptschulen Kombinierte Grund- und Hauptschulen Schulformunabhängige Orientierungsstufe Realschulen Kombinierte Haupt- und Realschulen Gymnasien, Kollegs

	<p>Gesamtschulen Förderschulen Berufliche Schulen Schülerbeförderung Fördermaßnahmen für Schüler Sonstige schulische Aufgaben</p>
Kultur und Wissenschaft	<p>Wissenschaft und Forschung Nichtwissenschaftliche Museen, Sammlungen Zoologische und Botanische Gärten Theater Musikpflege Musikschulen Volkshochschulen Büchereien Sonstige Volksbildung Heimat- und sonstige Kulturpflege Förderung von Kirchengemeinden und sonstigen Religionsgemeinschaften</p>
Soziale Leistungen	<p>Grundversorgung und Hilfen nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII) Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) Hilfen für Asylbewerber Soziale Einrichtungen Leistungen nach dem Bundesversorgungsgesetz Förderung von Trägern der Wohlfahrtspflege Unterhaltsvorschussleistungen Betreuungsleistungen Hilfen für Heimkehrer und politische Häftlinge Sonstige soziale Hilfen und Leistungen</p>
Kinder-, Jugend- und Familienhilfe	<p>Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege</p> <ul style="list-style-type: none"> - in Horten bzw. Einrichtungen für Schulkinder - in Tagespflege - in Tageseinrichtungen <p>Jugendarbeit Sonstige Leistungen der Kinder-, Jugend- und Familienhilfe</p> <ul style="list-style-type: none"> - Jugendsozialarbeit (§ 13) - Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz (§ 14) - Förderung der Erziehung in der Familie (§§ 16, 17, 18, 20, 21) - Förderung der Erziehung in der Familie (§ 19) - Hilfen zur Erziehung (§ 27) - Erziehungsberatung (§ 28) - Soziale Gruppenarbeit (§ 29) - Erziehungsbeistand, Betreuungshelfer (§ 30) - Sozialpädagogische Familienhilfe (§ 31)

	<ul style="list-style-type: none"> - Erziehung in einer Tagesgruppe (§ 32) - Vollzeitpflege - Heimerziehung, sonstige betreute Wohnform (§ 34) - Intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung (§ 35) - Hilfe für junge Volljährige (§ 41) - Vorläufige Maßnahmen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen (§ 42) - Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche (§ 35a) - Sonstige Aufgaben des örtlichen und überörtlichen Trägers (§§ 8a, 50-53, 55, 56, 58) - Mitarbeiterfortbildung (§§ 72, 74) - Aufwendungen für sonstige Maßnahmen <p>Tageseinrichtungen für Kinder</p> <ul style="list-style-type: none"> - Horte bzw. Einrichtungen für Schulkinder - Andere Tageseinrichtungen für Kinder <p>Einrichtungen der Jugendarbeit</p> <p>Sonstige Einrichtungen der Kinder-, Jugend- und Familienhilfe</p> <ul style="list-style-type: none"> - Einrichtungen der Jugendsozialarbeit - Einrichtungen der Familienförderung - Einrichtungen für werdende Mütter und für Mütter oder Väter mit Kind(ern) - Erziehungs-, Jugend- und Familienberatungsstellen - Einrichtungen für Hilfen zur Erziehung und Hilfen für junge Volljährige sowie für die Inobhutnahme - Einrichtungen der Mitarbeiterfortbildung - Sonstige Einrichtungen
Gesundheitsdienste	<p>Krankenhäuser Gesundheitseinrichtungen Maßnahmen der Gesundheitspflege Kur- und Badeeinrichtungen</p>
Sportförderung	<p>Förderung des Sports Sportstätten und Bäder</p>
Räumliche Planung und Entwicklung, Geoinformationen	<p>Räumliche Planungs- und Entwicklungsmaßnahmen</p>
Bauen und Wohnen	<p>Bau- und Grundstücksordnung Wohnbauförderung Denkmalschutz und -pflege</p>
Ver- und Entsorgung	<p>Elektrizitätsversorgung Gasversorgung Wasserversorgung Fernwärmeversorgung Kombinierte Versorgung</p>

	Abfallwirtschaft Abwasserbeseitigung
Verkehrsflächen und –anlagen, ÖPNV	Gemeindestraßen Kreisstraßen Landesstraßen Bundesstraßen Straßenreinigung Parkeinrichtungen ÖPNV Sonstiger Personen- und Güterverkehr
Natur- und Landschaftspflege	Öffentliches Grün / Landschaftsbau Öffentliche Gewässer / wasserbauliche Anlagen Friedhofs- und Bestattungswesen Naturschutz und Landschaftspflege Land- und Forstwirtschaft
Umweltschutz	Umweltschutzmaßnahmen
Wirtschaft und Tourismus	Wirtschaftsförderung Allgemeine Einrichtungen und Unternehmen Tourismus
Allgemeine Finanzwirtschaft	Steuern, allgemeine Zuweisungen, allgemeine Umlagen Sonstige allgemeine Finanzwirtschaft Abwicklung der Vorjahre

Diese Gliederung innerhalb der Produktbereiche entspricht den Erhebungsmerkmalen für die öffentlichen Finanzstatistiken.

Wird von der empfohlenen Gliederung abgewichen, ist sicher zu stellen, dass die statistischen Meldungen nach der dafür vorgegebenen Systematik erfüllt werden.

Kommunaler Verwaltungskontenrahmen (KVKR)

Die Kontenklassen, Kontengruppen und Hauptkonten sind verbindlich.

Die Gliederung der Hauptkonten 420, 421, 460, 465, 547, 550, 555, 723, 724, 725, 727, 728 und 735 in die jeweiligen Konten ist verbindlich.

Die Gliederung der Konten 5470, 5471, 5472 und 5478 in die jeweiligen Unterkonten ist verbindlich.

Im Übrigen wird den Gemeinden empfohlen, bei einer weiteren Gliederung des Kontenplans die angegebenen Konten und Unterkonten zu verwenden; sie berücksichtigen die Erhebungsmerkmale der öffentlichen Finanzstatistiken.

Die Kontengruppen 81 bis 84 sind für die Finanzrechnung vorgesehen und reserviert.

Kommunaler Verwaltungskontenrahmen												
Konten- klasse	Konten- gruppe	Haupt- konto	Konto	Unter- konto	Bezeichnung							
0	00				Immaterielle Vermögensgegenstände und Sachanlagen							
					- reserviert -							
	01					- reserviert -						
						- reserviert -						
	02					Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte						
						021	Konzessionen					
						022	Gewerbliche Schutzrechte					
						023	Ähnliche Rechte und Werte					
						024	Lizenzen, DV-Software					
						025	- reserviert -					
							- reserviert -					
						029	- reserviert -					
						03					Geschäfts- oder Firmenwert, Investitionszuweisungen und -zuschüsse	
											030	- reserviert -
											031	Geschäfts- oder Firmenwert
											032	- reserviert -
											033	- reserviert -
											034	- reserviert -
											035	Geleistete Investitionszuweisungen, -zuschüsse und Investitionsbeiträge
	0350	<i>Geleistete Investitionszuschüsse an Bund</i>										
	0351	<i>Geleistete Investitionszuschüsse an Land</i>										
	0352	<i>Geleistete Investitionszuschüsse an Gemeinden (GV)</i>										
	0353	<i>Geleistete Investitionszuschüsse an Zweckverbände und dgl.</i>										
	0354	<i>Geleistete Investitionszuschüsse an die gesetzliche Sozialversicherung</i>										
	0355	<i>Geleistete Investitionszuschüsse an verbundene Unternehmen, Beteiligungen und Sondervermögen</i>										
	0356	<i>Geleistete Investitionszuschüsse an sonstige öffentliche Sonderrechnungen</i>										
	0357	<i>Geleistete Investitionszuschüsse an private Unternehmen</i>										
0358	<i>Geleistete Investitionszuschüsse an übrige Bereiche</i>											
036	- reserviert -											
	- reserviert -											
039	- reserviert -											

Kommunaler Verwaltungskontenrahmen					
Konten- klasse	Konten- gruppe	Haupt- konto	Konto	Unter- konto	Bezeichnung
	04				Geleistete Anzahlungen auf immaterielle Vermögensgegenstände
		040			Geleistete Anzahlungen auf immaterielle Vermögensgegenstände
		041			- reserviert -
					- reserviert -
		049			- reserviert -
	05				Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten einschließlich der Bauten auf fremden Grundstücken
		050			Unbebaute Grundstücke
		051			Bebaute Grundstücke
			0510		Bebaute Grundstücke - mit eigenen Bauten -
			0511		Bebaute Grundstücke - mit fremden Bauten -
		052			Grundstücksgleiche Rechte
		053			Betriebsgebäude
			0530		Schulgebäude
			0531		Kindergärten, -tagesstätten und -horte, Jugend- und Freizeiteinrichtungen
			0532		Alten- und Betreuungseinrichtungen
			0533		Sportanlagen, Schwimm- und Hallenbäder
			0534		Krankenhäuser
			0535		Theater, Bürgerhäuser, Büchereien / Bibliotheken
			0536		Brand- und Katastrophenschutzeinrichtungen
			0537		Leichenhallen, sonstige Friedhofsgebäude
			0539		Sonstige Betriebsgebäude
		054			Verwaltungsgebäude
		055			Andere Bauten
		056			Grundstückseinrichtungen
		057			- reserviert -
		058			- reserviert -
		059			Wohngebäude
	06				Infrastrukturvermögen
		060			- reserviert -
		061			Allgemeines Infrastrukturvermögen
			0610		Bundesstraßen
			0611		Landesstraßen
			0612		Kreisstraßen
			0613		Gemeindestraßen
			0614		Wege, Plätze
			0619		Sonstiges allgemeines Infrastrukturvermögen
		062			Kultur- und Naturgüter
			0621		Kulturgüter
			0622		Naturgüter
			0623		Öffentliche Grünflächen
			0624		Friedhofsanlagen
		063			- reserviert -
		064			Deiche, Polder und andere Gewässerbauten
			0641		Deiche und Polder und deren Messeinrichtungen
				064110	<i>Deiche und Polder</i>
				064120	<i>Messeinrichtungen</i>
			0642		Talsperren und deren Messeinrichtungen
				064210	<i>Talsperren</i>
				064220	<i>Messeinrichtungen</i>
		0649			Sonstige Gewässerbauten und deren Messeinrichtungen
				064910	<i>Sonstige Gewässerbauten</i>
				064920	<i>Messeinrichtungen</i>

Kommunaler Verwaltungskontenrahmen					
Konten- klasse	Konten- gruppe	Haupt- konto	Konto	Unter- konto	Bezeichnung
		065			Öffentliche Ver- und Entsorgungseinrichtungen
			0651		Anlagen und Einrichtungen der Abfalleinsammlung
			0652		Deponien
			0653		Thermische Verwertungsanlagen
			0654		Anlagen und Einrichtungen der Kreislaufwirtschaft
			0655		- frei -
			0656		Kanalisation
			0657		Kläranlagen
			0658		Nutzwasseranlagen
			0659		Sonstige öffentliche Ver- und Entsorgungseinrichtungen
		066			Wald (Grundstück inkl. Aufwuchs)
		067			- reserviert -
		068			- reserviert -
		069			- reserviert -
	07				Anlagen und Maschinen zur Leistungserstellung
		070			Anlagen und Maschinen der Energieversorgung und Betriebstechnik
			0700		<i>Anlagen der Energieversorgung und Betriebstechnik</i>
			0705		<i>Maschinen der Energieversorgung und Betriebstechnik</i>
		071			Anlagen der Materiallagerung und -bereitstellung
			0710		<i>Anlagen der Materiallagerung und -bereitstellung</i>
			0715		<i>Maschinen der Materiallagerung und -bereitstellung</i>
		072			Anlagen, Maschinen und Geräte der Materialbearbeitung
			0720		<i>Anlagen der Materialbearbeitung</i>
			0725		<i>Maschinen und Geräte der Materialbearbeitung</i>
		073			Anlagen für Wärme, Kälte und chemische Prozesse
			0730		<i>Anlagen für Wärme, Kälte und chemische Prozesse</i>
			0735		<i>Maschinen für Wärme, Kälte und chemische Prozesse</i>
		074			Anlagen für Arbeitssicherheit und Umweltschutz
			0740		<i>Anlagen für Arbeitssicherheit und Umweltschutz</i>
			0745		<i>Maschinen für Arbeitssicherheit und Umweltschutz</i>
		075			Transportanlagen und ähnliche Betriebsvorrichtungen, Verpackungsanlagen und -maschinen
			0750		<i>Transport-, Verpackungs- und ähnliche Anlagen</i>
			0755		<i>Transport-, Verpackungs- und ähnliche Maschinen</i>
		076			Medienbestand der Bibliotheken und anderer Leistungseinrichtungen
		077			Sonstige Anlagen, Maschinen und Geräte und Reserveteile
			0770		<i>Sonstige Anlagen</i>
			0775		<i>Sonstige Maschinen und Geräte und Reserveteile</i>
		078			- reserviert -
		079			Geringwertige Anlagen und Maschinen (GWG)
	08				Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung
					<i>Betriebsausstattung</i>
		080			Andere Anlagen
			0800		<i>Werkstatteneinrichtungen und -geräte</i>
			0801		<i>Werkzeuge, Werksggeräte und Modelle, Prüf- und Messmittel</i>
			0802		<i>Lager- und Transporteinrichtungen</i>
			0803		Lebewesen und Pflanzen
			0809		<i>Sonstige andere Anlagen</i>
		081			Fuhrpark
		082			- reserviert -
		083			- reserviert -
		084			Sonstige Betriebsausstattung

Kommunaler Verwaltungskontenrahmen					
Konten- klasse	Konten- gruppe	Haupt- konto	Konto	Unter- konto	Bezeichnung
		085			<i>Geschäftsausstattung</i> Büromaschinen, Organisationsmittel, Datenverarbeitungs- und Kommunikationsanlagen
		086			Büromöbel und sonstige Ausstattungsgegenstände
		087			- reserviert -
		088			Sonstige Geschäftsausstattung
		089			Geringwertige Vermögensgegenstände der Betriebs- und Geschäftsausstattung (GWG)
	09	090			Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau Geleistete Anzahlungen auf Sachanlagen
			0900		<i>Geleistete Anzahlungen auf Anlagen</i>
			0905		<i>Geleistete Anzahlungen auf Maschinen, Betriebs- oder Geschäftsausstattung</i>
		091			Geleistete Anzahlungen auf Infrastrukturanlagen
		092			- reserviert -
		093			- reserviert -
		094			- reserviert -
		095			Anlagen im Bau
			0951		<i>Hochbau</i>
			0952		<i>Tiefbau</i>
			0953		<i>Sonstige Baumaßnahmen</i>
		096			Infrastrukturanlagen im Bau
		097			- reserviert -
		098			- reserviert -
		099			- reserviert -
1	10 11				Finanzanlagen - reserviert -
		110			Anteile an verbundenen Unternehmen, Sondervermögen Anteile an einem herrschenden oder einem mit Mehrheit beteiligten Unternehmen
			1100		Anteile an einem herrschenden oder einem mit Mehrheit beteiligten Unternehmen
				110010	<i>Börsennotierte Aktien</i>
				110020	<i>Nicht-börsennotierte Aktien</i>
				110090	<i>Sonstige Anteile</i>
		111			- reserviert -
		112			Anteile an Tochterunternehmen
			1120		Anteile an Tochterunternehmen
				112010	<i>Börsennotierte Aktien</i>
				112020	<i>Nicht-börsennotierte Aktien</i>
				112090	<i>Sonstige Anteile</i>
		113			Sondervermögen
			1130		Eigenbetriebe
				113090	<i>Sonstige Anteile</i>
			1139		<i>Sonstiges Sondervermögen</i>
				113990	<i>Sonstige Anteile</i>
		114			- reserviert -
					- reserviert -
		118			- reserviert -
		119			Anteile an sonstigen verbundenen Unternehmen
			1190		Anteile an sonstigen verbundenen Unternehmen
				119010	<i>Börsennotierte Aktien</i>
				119020	<i>Nicht-börsennotierte Aktien</i>
				119090	<i>Sonstige Anteile</i>

Kommunaler Verwaltungskontenrahmen					
Konten- klasse	Konten- gruppe	Haupt- konto	Konto	Unter- konto	Bezeichnung
	12				Ausleihungen an verbundene Unternehmen
		120			Gesichert durch Grundpfandrechte oder andere Sicherheiten
			1201		Laufzeit bis einschl. 1 Jahr
			1202		Laufzeit über 1 Jahr bis einschließl. 5 Jahre
			1203		Laufzeit mehr als 5 Jahre
		121			- reserviert -
					- reserviert -
		124			- reserviert -
		125			Ungesichert
			1251		Laufzeit bis einschl. 1 Jahr
			1252		Laufzeit über 1 Jahr bis einschließl. 5 Jahre
			1253		Laufzeit mehr als 5 Jahre
		126			- reserviert -
					- reserviert -
		129			- reserviert -
	13				Beteiligungen, Zweckverbände
		130			Beteiligungen an assoziierten Unternehmen
			1300		Beteiligungen an assoziierten Unternehmen
				130010	Börsennotierte Aktien
				130020	Nicht-börsennotierte Aktien
				130090	Sonstige Anteile
		131			- reserviert -
					- reserviert -
		134			- reserviert -
		135			Verbände nach Bundes- und Landesrecht
			1350		Zweckverbände
				135090	Sonstige Anteile
			1351		Wasser- und Bodenverbände
				135190	Sonstige Anteile
		136			- reserviert -
		137			- reserviert -
		138			- reserviert -
		139			Andere Beteiligungen
			1390		Andere Beteiligungen
				139010	Börsennotierte Aktien
				139020	Nicht-börsennotierte Aktien
				139030	Genossenschaftsanteile
				139090	Sonstige Anteile
	14				Ausleihungen an Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht
		140			Gesicherte Ausleihungen an Unternehmen mit Beteiligungsverhältnis
			1401		Laufzeit bis einschl. 1 Jahr
			1402		Laufzeit über 1 Jahr bis einschließl. 5 Jahre
			1403		Laufzeit über 5 Jahre
		141			- reserviert -
					- reserviert -
		144			- reserviert -
		145			Ungesicherte Ausleihungen an Unternehmen mit Beteiligungsverhältnis
			1451		Laufzeit bis einschl. 1 Jahr
			1452		Laufzeit über 1 Jahr bis einschließl. 5 Jahre
			1453		Laufzeit über 5 Jahre
		146			- reserviert -
					- reserviert -
		149			- reserviert -
	15				Wertpapiere des Anlagevermögens
		150			Wertpapiere des Anlagevermögens
			1500		Wertpapiere des Anlagevermögens an Bund
				15001	Laufzeit bis einschl. 1 Jahr
				15002	Laufzeit über 1 Jahr bis einschließl. 5 Jahre
				15003	Laufzeit über 5 Jahre

Kommunaler Verwaltungskontenrahmen					
Konten- klasse	Konten- gruppe	Haupt- konto	Konto	Unter- konto	Bezeichnung
			1501		<i>Wertpapiere des Anlagevermögens an Land</i>
				15011	Laufzeit bis einschl. 1 Jahr
				15012	Laufzeit über 1 Jahr bis einschließl. 5 Jahre
				15013	Laufzeit über 5 Jahre
			1502		<i>Wertpapiere des Anlagevermögens an Gemeinden (GV)</i>
				15021	Laufzeit bis einschl. 1 Jahr
				15022	Laufzeit über 1 Jahr bis einschließl. 5 Jahre
				15023	Laufzeit über 5 Jahre
			1503		<i>Wertpapiere des Anlagevermögens an Zweckverbänden und dgl.</i>
				15031	Laufzeit bis einschl. 1 Jahr
				15032	Laufzeit über 1 Jahr bis einschließl. 5 Jahre
				15033	Laufzeit über 5 Jahre
			1504		<i>Wertpapiere des Anlagevermögens an gesetzliche Sozialversicherung</i>
				15041	Laufzeit bis einschl. 1 Jahr
				15042	Laufzeit über 1 Jahr bis einschließl. 5 Jahre
				15043	Laufzeit über 5 Jahre
			1505		<i>Wertpapiere des Anlagevermögens an verbundenen Unternehmen, Beteiligungen und Sondervermögen</i>
				15051	Laufzeit bis einschl. 1 Jahr
				15052	Laufzeit über 1 Jahr bis einschließl. 5 Jahre
				15053	Laufzeit über 5 Jahre
			1506		<i>Wertpapiere des Anlagevermögens an sonstige öffentliche Sonderrechnungen</i>
				15061	Laufzeit bis einschl. 1 Jahr
				15062	Laufzeit über 1 Jahr bis einschließl. 5 Jahre
				15063	Laufzeit über 5 Jahre
			1507		<i>Wertpapiere des Anlagevermögens an Kreditinstituten</i>
				15071	Laufzeit bis einschl. 1 Jahr
				15072	Laufzeit über 1 Jahr bis einschließl. 5 Jahre
				15073	Laufzeit über 5 Jahre
			1508		<i>Wertpapiere des Anlagevermögens am sonstigen inländischen Bereich</i>
				15081	Laufzeit bis einschl. 1 Jahr
				15082	Laufzeit über 1 Jahr bis einschließl. 5 Jahre
				15083	Laufzeit über 5 Jahre
			1509		<i>Wertpapiere des Anlagevermögens am sonstigen ausländischen Bereich</i>
				15091	Laufzeit bis einschl. 1 Jahr
				15092	Laufzeit über 1 Jahr bis einschließl. 5 Jahre
				15093	Laufzeit über 5 Jahre
		151			- reserviert -
					- reserviert -
		158			- reserviert -
		159			Sonstige Wertpapiere
	16		160		Sonstige Ausleihungen (sonstige Finanzanlagen)
					Sonstige Ausleihungen (sonstige Finanzanlagen)
			1600		Sonstige Ausleihungen (sonstige Finanzanlagen)
				160081	Laufzeit bis einschl. 1 Jahr
				160082	Laufzeit über 1 Jahr bis einschließl. 5 Jahre
				160083	Laufzeit über 5 Jahre
		161			Gesicherte sonstige Ausleihungen
			1610		<i>Gesicherte Ausleihungen an Bund</i>
				16101	Laufzeit bis einschl. 1 Jahr
				16102	Laufzeit über 1 Jahr bis einschließl. 5 Jahre
				16103	Laufzeit über 5 Jahre
			1611		<i>Gesicherte Ausleihungen an Land</i>
				16111	Laufzeit bis einschl. 1 Jahr
				16112	Laufzeit über 1 Jahr bis einschließl. 5 Jahre
				16113	Laufzeit über 5 Jahre
			1612		<i>Gesicherte Ausleihungen an Gemeinden (GV)</i>

Kommunaler Verwaltungskontenrahmen					
Konten- klasse	Konten- gruppe	Haupt- konto	Konto	Unter- konto	Bezeichnung
				16121	Laufzeit bis einschl. 1 Jahr
				16122	Laufzeit über 1 Jahr bis einschließl. 5 Jahre
				16123	Laufzeit über 5 Jahre
			1613		<i>Gesicherte Ausleihungen an Zweckverbände und dgl.</i>
				16131	Laufzeit bis einschl. 1 Jahr
				16132	Laufzeit über 1 Jahr bis einschließl. 5 Jahre
				16133	Laufzeit über 5 Jahre
			1614		<i>Gesicherte Ausleihungen an gesetzliche Sozialversicherung</i>
				16141	Laufzeit bis einschl. 1 Jahr
				16142	Laufzeit über 1 Jahr bis einschließl. 5 Jahre
				16143	Laufzeit über 5 Jahre
			1616		<i>Gesicherte Ausleihungen an sonstige öffentliche Sonderrechnungen</i>
				16161	Laufzeit bis einschl. 1 Jahr
				16162	Laufzeit über 1 Jahr bis einschließl. 5 Jahre
				16163	Laufzeit über 5 Jahre
			1617		<i>Gesicherte Ausleihungen an Kreditinstitute</i>
				16171	Laufzeit bis einschl. 1 Jahr
				16172	Laufzeit über 1 Jahr bis einschließl. 5 Jahre
				16173	Laufzeit über 5 Jahre
			1618		<i>Gesicherte Ausleihungen an sonstigen inländischen Bereich</i>
				16181	Laufzeit bis einschl. 1 Jahr
				16182	Laufzeit über 1 Jahr bis einschließl. 5 Jahre
				16183	Laufzeit über 5 Jahre
			1619		<i>Gesicherte Ausleihungen an sonstigen ausländischen Bereich</i>
				16191	Laufzeit bis einschl. 1 Jahr
				16192	Laufzeit über 1 Jahr bis einschließl. 5 Jahre
				16193	Laufzeit über 5 Jahre
		162			- reserviert -
		163			Ungesicherte sonstige Ausleihungen
			1630		<i>Ungesicherte Ausleihungen an Bund</i>
				16301	Laufzeit bis einschl. 1 Jahr
				16302	Laufzeit über 1 Jahr bis einschließl. 5 Jahre
				16303	Laufzeit über 5 Jahre
			1631		<i>Ungesicherte Ausleihungen an Land</i>
				16311	Laufzeit bis einschl. 1 Jahr
				16312	Laufzeit über 1 Jahr bis einschließl. 5 Jahre
				16313	Laufzeit über 5 Jahre
			1632		<i>Ungesicherte Ausleihungen an Gemeinden (GV)</i>
				16321	Laufzeit bis einschl. 1 Jahr
				16322	Laufzeit über 1 Jahr bis einschließl. 5 Jahre
				16323	Laufzeit über 5 Jahre
			1633		<i>Ungesicherte Ausleihungen an Zweckverbände und dgl.</i>
				16331	Laufzeit bis einschl. 1 Jahr
				16332	Laufzeit über 1 Jahr bis einschließl. 5 Jahre
				16333	Laufzeit über 5 Jahre
			1634		<i>Ungesicherte Ausleihungen an gesetzliche Sozialversicherung</i>
				16341	Laufzeit bis einschl. 1 Jahr
				16342	Laufzeit über 1 Jahr bis einschließl. 5 Jahre
				16343	Laufzeit über 5 Jahre
			1636		<i>Ungesicherte Ausleihungen an sonstige öffentliche Sonderrechnungen</i>
				16361	Laufzeit bis einschl. 1 Jahr
				16362	Laufzeit über 1 Jahr bis einschließl. 5 Jahre
				16363	Laufzeit über 5 Jahre
			1637		<i>Ungesicherte Ausleihungen an Kreditinstitute</i>
				16371	Laufzeit bis einschl. 1 Jahr
				16372	Laufzeit über 1 Jahr bis einschließl. 5 Jahre
				16373	Laufzeit über 5 Jahre

Kommunaler Verwaltungskontenrahmen					
Konten- klasse	Konten- gruppe	Haupt- konto	Konto	Unter- konto	Bezeichnung
			1638		<i>Ungesicherte Ausleihungen an sonstigen inländischen Bereich</i>
				16381	Laufzeit bis einschl. 1 Jahr
				16382	Laufzeit über 1 Jahr bis einschließl. 5 Jahre
				16383	Laufzeit über 5 Jahre
			1639		<i>Ungesicherte Ausleihungen an sonstigen ausländischen Bereich</i>
				16391	Laufzeit bis einschl. 1 Jahr
				16392	Laufzeit über 1 Jahr bis einschließl. 5 Jahre
				16393	Laufzeit über 5 Jahre
		164			- reserviert -
		165			Ausleihungen an Bedienstete, an Organmitglieder und an Gesellschafter
		166			- reserviert -
		167			- reserviert -
		168			- reserviert -
		169			Übrige sonstige Finanzanlagen
	17				- reserviert -
	18				- reserviert -
	19				- reserviert -
2	20				Umlaufvermögen und aktive Rechnungsabgrenzung
		200			Vorräte einschließlich Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe
		201			Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe
					- reserviert -
		208			- reserviert -
		209			- reserviert -
					Geleistete Anzahlungen auf Vorräte
	21				Unfertige und fertige Erzeugnisse, Leistungen und Waren
		210			Unfertige Erzeugnisse und Leistungen
		211			- reserviert -
		212			Fertige Erzeugnisse und Leistungen
		213			Waren
		214			- reserviert -
					- reserviert -
		219			- reserviert -
	22				Forderungen aus Zuweisungen und Zuschüssen für laufende Zwecke und aus Investitionen
		220			Forderungen aus allgemeinen Zuweisungen und Zuschüssen
			2200		Forderungen aus allgemeinen Zuweisungen und Zuschüssen gegen den Bund
			2201		Forderungen aus allgemeinen Zuweisungen und Zuschüssen gegen das Land
			2202		Forderungen aus allgemeinen Zuweisungen und Zuschüssen gegen Gemeinden (GV)
		221			Forderungen aus sonstigen Zuweisungen und Zuschüssen
			2210		Forderungen aus sonstigen Zuweisungen und Zuschüssen gegen den Bund
			2211		Forderungen aus sonstigen Zuweisungen und Zuschüssen gegen das Land
			2212		Forderungen aus sonstigen Zuweisungen und Zuschüssen gegen Gemeinden (GV)
			2213		Forderungen aus sonstigen Zuweisungen und Zuschüssen gegen Zweckverbände u. dgl.
			2214		Forderungen aus sonstigen Zuweisungen und Zuschüssen gegen gesetzliche Sozialversicherung
			2216		Forderungen aus sonstigen Zuweisungen und Zuschüssen gegen sonstige öffentliche Sonderrechnungen
			2217		Forderungen aus sonstigen Zuweisungen und Zuschüssen gegen private Unternehmen
			2218		Forderungen aus Zuweisungen und Zuschüssen gegen sonstige Bereiche
		222			- reserviert -
		223			- reserviert -
		224			- reserviert -
		225			Forderungen aus Investitionszuweisungen und -zuschüssen
			2250		Forderungen aus Investitionszuweisungen gegen den Bund

Kommunaler Verwaltungskontenrahmen					
Konten- klasse	Konten- gruppe	Haupt- konto	Konto	Unter- konto	Bezeichnung
			2251		Forderungen aus Investitionszuweisungen gegen das Land
			2252		Forderungen aus Investitionszuweisungen gegen Gemeinden (GV)
			2253		Forderungen aus Investitionszuweisungen gegen Zweckverbände u. dgl.
			2254		Forderungen aus Investitionszuweisungen gegen gesetzliche Sozialversicherung
			2256		Forderungen aus Investitionszuweisungen gegen sonstige öffentliche Sonderrechnungen
			2257		Forderungen aus Investitionszuschüssen gegen private Unternehmen
			2258		Forderungen aus Investitionszuschüssen gegen sonstige Bereiche
		226			- reserviert -
		227			Forderungen aus Transferleistungen
		228			- reserviert -
		229			Wertberichtigungen zu Forderungen aus Zuweisungen und Zuschüssen und Investitionszuwendungen
	23				Forderungen aus Steuern und Abgaben
		230			Forderungen aus Steuern
		231			- reserviert -
		232			- reserviert -
		234			Forderungen aus Gebühren
		235			- reserviert -
		236			Forderungen aus Beiträgen
		237			- reserviert -
		238			Sonstige Forderungen aus Abgaben
		239			Wertberichtigungen zu Forderungen aus Steuern und Abgaben
	24				Forderungen aus Lieferungen und Leistungen
		240			Forderungen aus privatrechtlichen Lieferungen und Leistungen (Inland)
		241			- reserviert -
					- reserviert -
		244			- reserviert -
		245			Forderungen aus privatrechtlichen Lieferungen und Leistungen (Ausland)
		246			- reserviert -
		247			- reserviert -
		248			Zweifelhafte Forderungen
		249			Wertberichtigungen zu Forderungen aus Lieferungen und Leistungen
			2491		<i>Einzelwertberichtigungen zu Forderungen aus Lieferungen und Leistungen</i>
			2492		<i>Pauschalwertberichtigungen zu Forderungen aus Lieferungen und Leistungen</i>
	25				Forderungen gegen verbundene Unternehmen, Sondervermögen und gegen Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht
		250			Forderungen aus Zuweisungen und Zuschüssen gegen verbundene Unternehmen und Sondervermögen
		2500			Forderungen aus Zuweisungen und Zuschüssen gegen verbundene Unternehmen und Sondervermögen
		2501			Forderungen aus Investitionszuschüssen gegen verbundene Unternehmen und Sondervermögen
		251			Forderungen aus Steuern und Abgaben gegen verbundene Unternehmen und Sondervermögen
		252			Forderungen aus Lieferungen und Leistungen gegen verbundene Unternehmen und Sondervermögen
		253			Sonstige Forderungen gegen verbundene Unternehmen und Sondervermögen
		254			Wertberichtigungen zu Forderungen gegen verbundene Unternehmen und Sondervermögen
			2541		<i>Einzelwertberichtigungen zu Forderungen gegen verbundene Unternehmen und Sondervermögen</i>
			2542		<i>Pauschalwertberichtigungen zu Forderungen gegen verbundene Unternehmen und Sondervermögen</i>
		255			Forderungen aus Zuschüssen gegen Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht

Kommunaler Verwaltungskontenrahmen					
Konten- klasse	Konten- gruppe	Haupt- konto	Konto	Unter- konto	Bezeichnung
			2550		Forderungen aus Zuschüssen gegen Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht
			2551		Forderungen aus Investitionszuschüssen gegen Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht
		256			Forderungen aus Steuern und Abgaben gegen Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht
		257			Forderungen aus Lieferungen und Leistungen gegen Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht
		258			Sonstige Forderungen gegen Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht
		259			Wertberichtigungen zu Forderungen bei Beteiligungsverhältnissen
			2591		Einzelwertberichtigungen zu Forderungen bei Beteiligungen
			2592		Pauschalwertberichtigungen zu Forderungen bei Beteiligungen
	26				Sonstige Vermögensgegenstände
		260			Anrechenbare Vorsteuer
			2601		Anrechenbare Vorsteuer
				260110	Anrechenbare Vorsteuer (allgemeiner Steuersatz)
				260120	Anrechenbare Vorsteuer (ermäßigter Steuersatz)
			2602		Anrechenbare Vorsteuer bei innergemeinschaftlichem Erwerb
			2603		Aufzuteilende Vorsteuer
				260310	Aufzuteilende Vorsteuer (Mischsteuersatz)
			2604		Aufzuteilende Vorsteuer bei innergemeinschaftlichem Erwerb
		261			- reserviert -
		262			Sonstige Umsatzsteuerforderungen
		263			- reserviert -
		264			Forderungen aus Sozialversicherung
		265			Forderungen an Bedienstete, Organmitglieder und an Gesellschafter
		266			Andere sonstige Forderungen
			2661		Forderungen aus Versorgungsrücklagen
			2662		Forderungen aus Versicherungsschäden
		267			Forderungen aus durchlaufenden Posten
		268			- reserviert -
	27	269			Andere sonstige Vermögensgegenstände
					Wertpapiere
		270			Wertpapiere
			2701		Investmentzertifikate
			2702		Kapitalmarktpapiere
				27020	Kapitalmarktpapiere vom Bund
				27021	Kapitalmarktpapiere vom Land
				27022	Kapitalmarktpapiere von Gemeinden
				27023	Kapitalmarktpapiere von Zweckverbänden u. dgl.
				27024	Kapitalmarktpapiere von gesetzlicher Sozialversicherung
				27025	Kapitalmarktpapiere von verbundenen Unternehmen, Beteiligungen und Sondervermögen
				27026	Kapitalmarktpapiere von sonstigen öffentlichen Sonderrechnungen
				27027	Kapitalmarktpapiere von Kreditinstituten
				27028	Kapitalmarktpapiere vom sonstigen inländischen Bereich
				27029	Kapitalmarktpapiere vom sonstigen ausländischen Bereich
			2703		Geldmarktpapiere
				27030	Geldmarktpapiere vom Bund
				27031	Geldmarktpapiere vom Land
				27032	Geldmarktpapiere von Gemeinden
				27033	Geldmarktpapiere von Zweckverbänden u. dgl.
				27034	Geldmarktpapiere von gesetzlicher Sozialversicherung
				27035	Geldmarktpapiere von verbundenen Unternehmen, Beteiligungen und Sondervermögen
				27036	Geldmarktpapiere von sonstigen öffentlichen Sonderrechnungen
				27037	Geldmarktpapiere von Kreditinstituten
				27038	Geldmarktpapiere vom sonstigen inländischen Bereich

Kommunaler Verwaltungskontenrahmen					
Konten- klasse	Konten- gruppe	Haupt- konto	Konto	Unter- konto	Bezeichnung
				27039	<i>Geldmarktpapiere vom sonstigen ausländischen Bereich</i>
		271			Eigene Anteile
		272			- reserviert -
					- reserviert -
		275			- reserviert -
		276			Finanzderivate
		277			- reserviert -
		278			- reserviert -
		279			Sonstige Wertpapiere
	28				Flüssige Mittel
		280			Guthaben bei Kreditinstituten
			2800		Guthaben bei Kreditinstituten
				280010	<i>Guthaben bei Kreditinstituten (Bankverrechnungskonten)</i>
		281			- reserviert -
					- reserviert -
		285			- reserviert -
		286			Schecks
		287			Guthaben bei Zentralbanken
			2871		Guthaben bei der Landeszentralbank
				287110	<i>Guthaben bei der Landeszentralbank (Bankverrechnungskonto)</i>
		288			Kasse
			2880		Kasse
			2881		<i>Nebenkassen</i>
		289			- reserviert -
	29				Aktive Rechnungsabgrenzung
		290			Aktive Rechnungsabgrenzung aus Lieferungen und Leistungen
		291			Aktive Rechnungsabgrenzung aus Zuweisungen und Zuschüssen
		292			- reserviert -
					- reserviert -
		297			- reserviert -
		298			Andere aktive Jahresabgrenzungsposten
		299			Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag
3					Eigenkapital, Sonderposten, Rückstellungen
	30				Eigenkapital
		300			Netto-Position
		301			- reserviert -
					- reserviert -
		309			- reserviert -
	31				Kapitalrücklagen
		310			- reserviert -
		311			Stiftungskapital
		312			- reserviert -
					- reserviert -
		319			- reserviert -
	32				Gesetzliche, zweckgebundene und freie Rücklagen
		320			- reserviert -
		321			Gesetzliche Rücklagen, zweckgebundene Rücklagen
		322			- reserviert -
		323			- reserviert -
		324			- reserviert -
		325			Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses
				325110	<i>Budgetrücklagen</i>

Kommunaler Verwaltungskontenrahmen					
Konten- klasse	Konten- gruppe	Haupt- konto	Konto	Unter- konto	Bezeichnung
		326			Rücklagen aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses
		327			Sonderrücklagen
		328			- reserviert -
		329			Sonstige freie Rücklagen
	33				Ergebnisvortrag
		330			- reserviert -
		331	3310		Ordentliche Ergebnisse aus Vorjahren
				331010	Ordentliche Ergebnisse aus Vorjahren <i>Ordentliches Ergebnis Haushaltsjahr ...</i>
		332	3320		Außerordentliche Ergebnisse aus Vorjahren
				332010	Außerordentliche Ergebnisse aus Vorjahren <i>Außerordentliches Ergebnis Haushaltsjahr ...</i>
		333			- reserviert -
					- reserviert -
	34	339			- reserviert -
		340			Jahresergebnis
		341			Ordentliches Ergebnis
		342			Außerordentliches Ergebnis
					- reserviert -
		349			- reserviert -
	35				Sonderposten mit Rücklageanteil
		350			- reserviert -
					- reserviert -
	36	359			- reserviert -
		360			Sonderposten aus Investitionszuweisungen und -zuschüssen und Investitionsbeiträgen
			3600		Sonderposten aus nicht rückzahlbaren Investitionszuweisungen vom öffentlichen Bereich (maßnahmenbezogen)
			3601		<i>Sonderposten aus Zuweisungen vom Bund</i>
			3602		<i>Sonderposten aus Zuweisungen vom Land</i>
			3603		<i>Sonderposten aus Zuweisungen von Gemeinden (GV)</i>
			3604		<i>Sonderposten aus Zuweisungen von Zweckverbänden u. dgl.</i>
			3605		<i>Sonderposten aus Zuweisungen von gesetzlicher Sozialversicherung</i>
			3606		<i>Sonderposten aus Zuschüssen von verbundenen Unternehmen, Beteiligungen und Sondervermögen</i>
			3607		<i>Sonderposten aus Zuschüssen von sonstigen öffentlichen Sonderrechnungen</i>
		361			Sonderposten aus nicht rückzahlbaren Investitionszuschüssen vom nicht öffentlichen Bereich (maßnahmenbezogen)
			3617		<i>Sonderposten aus Zuschüssen von privaten Unternehmen</i>
			3618		<i>Sonderposten aus Zuschüssen von übrigen Bereichen</i>
		362			Sonderposten aus pauschalen Investitionszuweisungen vom öffentlichen Bereich
			3620		<i>Sonderposten aus pauschalen Investitionszuweisungen vom Bund</i>
			3621		<i>Sonderposten aus pauschalen Investitionszuweisungen vom Land</i>
			3622		<i>Sonderposten aus pauschalen Investitionszuweisungen von Gemeinden (GV)</i>
			3623		<i>Sonderposten aus pauschalen Investitionszuweisungen von Zweckverbänden u. dgl.</i>
			3624		<i>Sonderposten aus pauschalen Investitionszuweisungen von gesetzlicher Sozialversicherung</i>
			3625		<i>Sonderposten aus pauschalen Investitionszuschüssen von verbundenen Unternehmen, Beteiligungen und Sondervermögen</i>
			3626		<i>Sonderposten aus pauschalen Investitionszuschüssen von sonstigen öffentlichen Sonderrechnungen</i>
		363			Sonderposten aus pauschalen Investitionszuschüssen vom nicht öffentlichen Bereich
			3637		<i>Sonderposten aus Zuschüssen von privaten Unternehmen</i>

Kommunaler Verwaltungskontenrahmen					
Konten- klasse	Konten- gruppe	Haupt- konto	Konto	Unter- konto	Bezeichnung
			3638		<i>Sonderposten aus Zuschüssen von übrigen Bereichen</i>
		364			Sonderposten aus bedingt rückzahlbaren Investitionszuweisungen vom öffentlichen Bereich
			3640		<i>Sonderposten aus bedingt rückzahlbaren Zuweisungen für Investitionen vom Bund</i>
			3641		<i>Sonderposten aus bedingt rückzahlbaren Zuweisungen für Investitionen vom Land</i>
			3642		<i>Sonderposten aus bedingt rückzahlbaren Zuweisungen für Investitionen von Gemeinden (GV)</i>
			3643		<i>Sonderposten aus bedingt rückzahlbaren Zuweisungen für Investitionen von Zweckverbänden und dgl.</i>
			3644		<i>Sonderposten aus bedingt rückzahlbaren Zuweisungen für Investitionen von gesetzlicher Sozialversicherung</i>
			3645		<i>Sonderposten aus bedingt rückzahlbaren Zuschüssen für Investitionen von verbundenen Unternehmen, Beteiligungen und Sondervermögen</i>
			3646		<i>Sonderposten aus bedingt rückzahlbaren Zuweisungen für Investitionen von sonstigen öffentlichen Sonderrechnungen</i>
		365			Sonderposten aus bedingt rückzahlbaren Investitionszuschüssen vom nicht öffentlichen Bereich
			3657		<i>Sonderposten aus bedingt rückzahlbaren Zuschüssen für Investitionen von privaten Unternehmen</i>
			3658		<i>Sonderposten aus bedingt rückzahlbaren Zuschüssen für Investitionen vom übrigen Bereich</i>
		366			Sonderposten aus Investitionsbeiträgen
			3660		<i>Sonderposten aus Beiträgen</i>
		367			- reserviert -
		368			- reserviert -
		369			Sonstige Sonderposten
			3690		<i>Sonstige Sonderposten, maßnahmenbezogen</i>
			36900		Sonderposten für den Gebührenaussgleich
			36901		Sonderposten für Umlagen § 37 Abs. 3 FAG
	37				Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen
		370			Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen
			3700		Verpflichtungen für eingetretene Pensionsfälle
			3701		Verpflichtungen für unverfallbare Anwartschaften
			3702		Verpflichtungen für verfallbare Anwartschaften
			3703		Verpflichtungen aus Versorgungsrücklage
		371			Verpflichtungen für Altersteilzeit und ähnliche Maßnahmen
		372			Beihilfeverpflichtungen gegenüber Versorgungsempfängern
		373			Beihilfeverpflichtungen gegenüber Beamten und Arbeitnehmern
		374			- reserviert -
					- reserviert -
		379			- reserviert -
	38				Rückstellungen für Steuerschuldverhältnisse und Finanzausgleich
		380			Rückstellungen für Ertragsteuern
			3800		<i>Rückstellungen für Gewerbesteuer</i>
			3801		<i>Rückstellungen für Körperschaftsteuer</i>
			3802		<i>Rückstellungen für Kapitalertragsteuer</i>
			3803		<i>Rückstellungen für ausländische Quellensteuer</i>
			3809		<i>Rückstellungen für andere Ertragsteuern</i>
		381			- reserviert -
					- reserviert -
		384			- reserviert -
		385			Rückstellungen für latente Steuern
		386			- reserviert -
		387			Rückstellungen für Finanzausgleich
			3870		Rückstellungen für Kreisumlage
			3871		Rückstellungen für Schulumlage

Kommunaler Verwaltungskontenrahmen					
Konten- klasse	Konten- gruppe	Haupt- konto	Konto	Unter- konto	Bezeichnung
			3872		Rückstellungen für LWV-Umlage
			3873		Rückstellungen für Verbandsumlagen
		388			Rückstellungen für steuerähnliche Umlagen
		389			Sonstige Rückstellungen für Finanzausgleich und Steuerschuldverhältnisse
	39				Sonstige Rückstellungen
		390			Rückstellungen für unterlassene Instandhaltung
		391			Rückstellungen für Rekultivierung und Nachsorge von Abfalldeponien
		392			Rückstellungen für die Sanierung von Altlasten
		393			Rückstellungen für drohende Verpflichtungen aus Bürgschaften, Gewährleistungen, anhängigen Gerichtsverfahren und für drohende Verluste aus schwebenden Geschäften
			3930		Rückstellungen für drohende Verpflichtungen aus Bürgschaften
			3931		Rückstellungen für drohende Verpflichtungen aus Gewährleistungen
			3932		Rückstellungen für drohende Verpflichtungen aus anhängigen Gerichtsverfahren
			3933		Rückstellungen für drohende Verluste aus schwebenden Geschäften
		394			- reserviert -
					- reserviert -
		398			- reserviert -
		399			Sonstige Rückstellungen aus ungewissen Verbindlichkeiten
			3990		<i>Rückstellungen für Urlaubs- und Zeitguthaben</i>
			3991		<i>Rückstellungen für Abfindungen</i>
			3992		<i>Rückstellungen für Beiträge zur Berufsgenossenschaft, Schwerbehindertenausgleich</i>
			3993		<i>Rückstellungen für Beiträge zur Unfallversicherung</i>
			3994		<i>Rückstellungen für Rechts- und Beratungskosten</i>
			3995		<i>Rückstellungen für die Aufbewahrung von Geschäftsunterlagen</i>
			3996		<i>Rückstellungen für die Erstellung und Prüfung von Eröffnungsbilanzen und Jahresabschlüssen</i>
			3999		<i>Andere sonstige Rückstellungen aus ungewissen Verbindlichkeiten</i>
4					Verbindlichkeiten und passive Rechnungsabgrenzung
	40				- reserviert -
	41				Anleihen, Geldmarktpapiere, sonstige Kapitalmarktpapiere
		410			Anleihen, Geldmarktpapiere, sonstige Kapitalmarktpapiere
			4100		Geldmarktpapiere
			410000		Geldmarktpapiere in Euro
			410002		Geldmarktpapiere in Fremdwährung
			4101		Anleihen
			41013		Anleihen Laufzeit mehr als 5 Jahre
			410130		Anleihen in Euro
			410132		Anleihen in Fremdwährung
			4102		Sonstige Kapitalmarktpapiere
			41022		Sonstige Kapitalmarktpapiere Laufzeit über 1 Jahr bis einschl. 5 Jahre
			410220		Sonstige Kapitalmarktpapiere in Euro
			410222		Sonstige Kapitalmarktpapiere in Fremdwährung
			41023		Sonstige Kapitalmarktpapiere Laufzeit mehr als 5 Jahre
			410230		Sonstige Kapitalmarktpapiere in Euro
			410232		Sonstige Kapitalmarktpapiere in Fremdwährung
		411			- reserviert -
					- reserviert -
		419			- reserviert -
	42				Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen
		420			Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen für Investitionen
			4200		Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen beim Bund
			420010		Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen Laufzeit bis einschl. 1 Jahr

Kommunaler Verwaltungskontenrahmen					
Konten- klasse	Konten- gruppe	Haupt- konto	Konto	Unter- konto	Bezeichnung
				420020	Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen Laufzeit über 1 Jahr bis einschl. 5 Jahre
			4201	420030	Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen Laufzeit mehr als 5 Jahre
					Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen bei Ländern
				420110	Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen Laufzeit bis einschl. 1 Jahr
				420120	Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen Laufzeit über 1 Jahr bis einschl. 5 Jahre
			4202	420130	Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen Laufzeit mehr als 5 Jahre
					Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen bei Gemeinden (GV)
				420210	Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen Laufzeit bis einschl. 1 Jahr
				420220	Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen Laufzeit über 1 Jahr bis einschl. 5 Jahre
			4203	420230	Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen Laufzeit mehr als 5 Jahre
					Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen bei Zweckverbänden und dgl.
				420310	Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen Laufzeit bis einschl. 1 Jahr
				420320	Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen Laufzeit über 1 Jahr bis einschl. 5 Jahre
			4204	420330	Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen Laufzeit mehr als 5 Jahre
					Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen bei der gesetzlichen Sozialversicherung
				420410	Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen Laufzeit bis einschl. 1 Jahr
				420420	Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen Laufzeit über 1 Jahr bis einschl. 5 Jahre
			4205	420430	Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen Laufzeit mehr als 5 Jahre
			4206		- reserviert -
					Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen bei sonstigen öffentlichen Sonderrechnungen
				420610	Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen Laufzeit bis einschl. 1 Jahr
				420620	Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen Laufzeit über 1 Jahr bis einschl. 5 Jahre
			4207	420630	Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen Laufzeit mehr als 5 Jahre
					Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen bei Kreditinstituten
				420710	Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen Laufzeit bis einschl. 1 Jahr in Euro
				420712	Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen Laufzeit bis einschl. 1 Jahr in Fremdwährung
				420720	Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen Laufzeit über 1 Jahr bis einschl. 5 Jahre in Euro
				420722	Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen Laufzeit über 1 Jahr bis einschl. 5 Jahre in Fremdwährung
				420730	Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen Laufzeit mehr als 5 Jahre in Euro
			4208	420732	Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen Laufzeit mehr als 5 Jahre in Fremdwährung
					Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen beim sonstigen inländischen Bereich
				420810	Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen Laufzeit bis einschl. 1 Jahr
				420820	Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen Laufzeit über 1 Jahr bis einschl. 5 Jahre
			4209	420830	Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen Laufzeit mehr als 5 Jahre
					Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen beim sonstigen ausländischen Bereich
				420910	Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen Laufzeit bis einschl. 1 Jahr in Euro
				420912	Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen Laufzeit bis einschl. 1 Jahr in Fremdwährung
				420920	Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen Laufzeit über 1 Jahr bis einschl. 5 Jahre in Euro
				420922	Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen Laufzeit über 1 Jahr bis einschl. 5 Jahre in Fremdwährung
				420930	Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen Laufzeit mehr als 5 Jahre in Euro

Kommunaler Verwaltungskontenrahmen					
Konten- klasse	Konten- gruppe	Haupt- konto	Konto	Unter- konto	Bezeichnung
				420932	Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen Laufzeit mehr als 5 Jahre in Fremdwährung
		421			Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen zur Liquiditätssicherung
			4210		Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen beim Bund
			4211		Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen bei Ländern
			4212		Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen bei Gemeinden/ Gemeindeverbände
			4213		Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen bei Zweckverbänden und dgl.
			4214		Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen bei der gesetzlichen Sozialversicherung
			4215		- reserviert -
			4216		Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen bei sonstigen öffentlichen Sonderrechnungen
			4217		Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen bei Kreditinstituten
				421700	Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen in Euro
				421702	Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen in Fremdwährung
			4218		Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen beim sonstigen inländischen Bereich
			4219		Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen beim sonstigen ausländischen Bereich
				421900	Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen in Euro
				421902	Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen in Fremdwährung
		422			- reserviert -
					- reserviert -
		427			- reserviert -
		428			Verbindlichkeiten aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften
			4280		Hypothekenschulden
			4281		Grundsschulden
			4282		Rentenschulden
			4283		Restkaufgelder im Zusammenhang mit Grundstücksgeschäften
			4284		Finanzierungsleasing
			4285		ÖPP-Projekte
		429			Sonstige Verbindlichkeiten gegenüber Kreditgebern
	43				Verbindlichkeiten aus Zuweisungen, Zuschüssen, Transferleistungen, Investitionszuweisungen, -zuschüssen sowie Investitionsbeiträgen und besondere Finanzausgaben
			430		Verbindlichkeiten aus Zuweisungen und Zuschüssen
			4300		Verbindlichkeiten aus Zuweisungen und Zuschüssen gegenüber Bund
				43001	Verbindlichkeiten aus Zuweisungen und Zuschüssen Laufzeit bis einschl. 1 Jahr
				43002	Verbindlichkeiten aus Zuweisungen und Zuschüssen Laufzeit über 1 Jahr bis einschl. 5 Jahre
				43003	Verbindlichkeiten aus Zuweisungen und Zuschüssen Laufzeit mehr als 5 Jahre
			4301		<i>Verbindlichkeiten aus Zuweisungen und Zuschüssen gegenüber Land</i>
				43011	Verbindlichkeiten aus Zuweisungen und Zuschüssen Laufzeit bis einschl. 1 Jahr
				43012	Verbindlichkeiten aus Zuweisungen und Zuschüssen Laufzeit über 1 Jahr bis einschl. 5 Jahre
				43013	Verbindlichkeiten aus Zuweisungen und Zuschüssen Laufzeit mehr als 5 Jahre
			4302		<i>Verbindlichkeiten aus Zuweisungen und Zuschüssen gegenüber Gemeinden (GV)</i>
				43021	Verbindlichkeiten aus Zuweisungen und Zuschüssen Laufzeit bis einschl. 1 Jahr
				43022	Verbindlichkeiten aus Zuweisungen und Zuschüssen Laufzeit über 1 Jahr bis einschl. 5 Jahre
				43023	Verbindlichkeiten aus Zuweisungen und Zuschüssen Laufzeit mehr als 5 Jahre
			4303		<i>Verbindlichkeiten aus Zuweisungen und Zuschüssen gegenüber Zweckverbänden und dgl.</i>
				43031	Verbindlichkeiten aus Zuweisungen und Zuschüssen Laufzeit bis einschl. 1 Jahr
				43032	Verbindlichkeiten aus Zuweisungen und Zuschüssen Laufzeit über 1 Jahr bis einschl. 5 Jahre
				43033	Verbindlichkeiten aus Zuweisungen und Zuschüssen Laufzeit mehr als 5 Jahre

Kommunaler Verwaltungskontenrahmen					
Konten- klasse	Konten- gruppe	Haupt- konto	Konto	Unter- konto	Bezeichnung
			4304		<i>Verbindlichkeiten aus Zuweisungen und Zuschüssen gegenüber gesetzlicher Sozialversicherung</i>
				43041	Verbindlichkeiten aus Zuweisungen und Zuschüssen Laufzeit bis einschl. 1 Jahr
				43042	Verbindlichkeiten aus Zuweisungen und Zuschüssen Laufzeit über 1 Jahr bis einschl. 5 Jahre
				43043	Verbindlichkeiten aus Zuweisungen und Zuschüssen Laufzeit mehr als 5 Jahre
			4306		<i>Verbindlichkeiten aus Zuweisungen und Zuschüssen gegenüber sonstigen öffentlichen Sonderrechnungen</i>
				43061	Verbindlichkeiten aus Zuweisungen und Zuschüssen Laufzeit bis einschl. 1 Jahr
				43062	Verbindlichkeiten aus Zuweisungen und Zuschüssen Laufzeit über 1 Jahr bis einschl. 5 Jahre
				43063	Verbindlichkeiten aus Zuweisungen und Zuschüssen Laufzeit mehr als 5 Jahre
			4307		<i>Verbindlichkeiten aus Zuweisungen und Zuschüssen gegenüber privaten Unternehmen</i>
				43071	Verbindlichkeiten aus Zuweisungen und Zuschüssen Laufzeit bis einschl. 1 Jahr
				43072	Verbindlichkeiten aus Zuweisungen und Zuschüssen Laufzeit über 1 Jahr bis einschl. 5 Jahre
				43073	Verbindlichkeiten aus Zuweisungen und Zuschüssen Laufzeit mehr als 5 Jahre
			4308		<i>Verbindlichkeiten aus Zuweisungen und Zuschüssen gegenüber übrigen Bereichen</i>
				43081	Verbindlichkeiten aus Zuweisungen und Zuschüssen Laufzeit bis einschl. 1 Jahr
				43082	Verbindlichkeiten aus Zuweisungen und Zuschüssen Laufzeit über 1 Jahr bis einschl. 5 Jahre
				43083	Verbindlichkeiten aus Zuweisungen und Zuschüssen Laufzeit mehr als 5 Jahre
		431			- reserviert -
					- reserviert -
		434			- reserviert -
		435			Verbindlichkeiten aus nicht zweckbestimmter Verwendung von Investitionszuweisungen vom öffentlichen Bereich
			4350		<i>Verbindlichkeiten aus nicht zweckbestimmter Verwendung von Investitionszuwendungen gegenüber dem Bund</i>
				43501	Verbindlichkeiten aus nicht zweckbestimmter Verwendung von Investitionszuweisungen Laufzeit bis einschl. 1 Jahr
				43502	Verbindlichkeiten aus nicht zweckbestimmter Verwendung von Investitionszuweisungen Laufzeit über 1 Jahr bis einschl. 5 Jahre
				43503	Verbindlichkeiten aus nicht zweckbestimmter Verwendung von Investitionszuweisungen Laufzeit mehr als 5 Jahre
			4351		<i>Verbindlichkeiten aus nicht zweckbestimmter Verwendung von Investitionszuwendungen gegenüber dem Land</i>
				43511	Verbindlichkeiten aus nicht zweckbestimmter Verwendung von Investitionszuweisungen Laufzeit bis einschl. 1 Jahr
				43512	Verbindlichkeiten aus nicht zweckbestimmter Verwendung von Investitionszuweisungen Laufzeit über 1 Jahr bis einschl. 5 Jahre
				43513	Verbindlichkeiten aus nicht zweckbestimmter Verwendung von Investitionszuweisungen Laufzeit mehr als 5 Jahre
			4352		<i>Verbindlichkeiten aus nicht zweckbestimmter Verwendung von Investitionszuwendungen gegenüber Gemeinden (GV)</i>
				43521	Verbindlichkeiten aus nicht zweckbestimmter Verwendung von Investitionszuweisungen Laufzeit bis einschl. 1 Jahr
				43522	Verbindlichkeiten aus nicht zweckbestimmter Verwendung von Investitionszuweisungen Laufzeit über 1 Jahr bis einschl. 5 Jahre
				43523	Verbindlichkeiten aus nicht zweckbestimmter Verwendung von Investitionszuweisungen Laufzeit mehr als 5 Jahre
			4353		<i>Verbindlichkeiten aus nicht zweckbestimmter Verwendung von Investitionszuwendungen gegenüber Zweckverbänden und dgl.</i>
				43531	Verbindlichkeiten aus nicht zweckbestimmter Verwendung von Investitionszuweisungen Laufzeit bis einschl. 1 Jahr

Kommunaler Verwaltungskontenrahmen					
Konten- klasse	Konten- gruppe	Haupt- konto	Konto	Unter- konto	Bezeichnung
				43532	Verbindlichkeiten aus nicht zweckbestimmter Verwendung von Investitionszuweisungen Laufzeit über 1 Jahr bis einschl. 5 Jahre
				43533	Verbindlichkeiten aus nicht zweckbestimmter Verwendung von Investitionszuweisungen Laufzeit mehr als 5 Jahre
			4354		<i>Verbindlichkeiten aus nicht zweckbestimmter Verwendung von Investitionszuwendungen gegenüber gesetzliche Sozialversicherung</i>
				43541	Verbindlichkeiten aus nicht zweckbestimmter Verwendung von Investitionszuweisungen Laufzeit bis einschl. 1 Jahr
				43542	Verbindlichkeiten aus nicht zweckbestimmter Verwendung von Investitionszuweisungen Laufzeit über 1 Jahr bis einschl. 5 Jahre
				43543	Verbindlichkeiten aus nicht zweckbestimmter Verwendung von Investitionszuweisungen Laufzeit mehr als 5 Jahre
			4356		<i>Verbindlichkeiten aus nicht zweckbestimmter Verwendung von Investitionszuwendungen gegenüber sonstigen öffentlichen Sonderrechnungen</i>
				43561	Verbindlichkeiten aus nicht zweckbestimmter Verwendung von Investitionszuweisungen Laufzeit bis einschl. 1 Jahr
				43562	Verbindlichkeiten aus nicht zweckbestimmter Verwendung von Investitionszuweisungen Laufzeit über 1 Jahr bis einschl. 5 Jahre
				43563	Verbindlichkeiten aus nicht zweckbestimmter Verwendung von Investitionszuweisungen Laufzeit mehr als 5 Jahre
		436			Verbindlichkeiten aus nicht zweckbestimmter Verwendung von Investitionszuschüssen und Investitionsbeiträgen vom nicht öffentlichen Bereich
			4360		<i>Verbindlichkeiten aus nicht zweckbestimmter Verwendung von Investitionszuschüssen gegenüber privaten Unternehmen</i>
			4361		<i>Verbindlichkeiten aus nicht zweckbestimmter Verwendung von Investitionszuschüssen gegenüber übrigen Bereichen</i>
		437			Verbindlichkeiten aus Transferleistungen
			4370		<i>Verbindlichkeiten aus Transferleistungen gegenüber dem Bund</i>
				43701	Verbindlichkeiten aus Transferleistungen Laufzeit bis einschl. 1 Jahr
				43702	Verbindlichkeiten aus Transferleistungen Laufzeit über 1 Jahr bis einschl. 5 Jahre
				43703	Verbindlichkeiten aus Transferleistungen Laufzeit mehr als 5 Jahre
			4371		<i>Verbindlichkeiten aus Transferleistungen gegenüber dem Land</i>
				43711	Verbindlichkeiten aus Transferleistungen Laufzeit bis einschl. 1 Jahr
				43712	Verbindlichkeiten aus Transferleistungen Laufzeit über 1 Jahr bis einschl. 5 Jahre
				43713	Verbindlichkeiten aus Transferleistungen Laufzeit mehr als 5 Jahre
			4372		<i>Verbindlichkeiten aus Transferleistungen gegenüber Gemeinden (GV)</i>
				43721	Verbindlichkeiten aus Transferleistungen Laufzeit bis einschl. 1 Jahr
				43722	Verbindlichkeiten aus Transferleistungen Laufzeit über 1 Jahr bis einschl. 5 Jahre
				43723	Verbindlichkeiten aus Transferleistungen Laufzeit mehr als 5 Jahre
			4373		<i>Verbindlichkeiten aus Transferleistungen gegenüber Zweckverbänden und dgl.</i>
				43731	Verbindlichkeiten aus Transferleistungen Laufzeit bis einschl. 1 Jahr
				43732	Verbindlichkeiten aus Transferleistungen Laufzeit über 1 Jahr bis einschl. 5 Jahre
				43733	Verbindlichkeiten aus Transferleistungen Laufzeit mehr als 5 Jahre
			4374		<i>Verbindlichkeiten aus Transferleistungen gegenüber gesetzlicher Sozialversicherung</i>
				43741	Verbindlichkeiten aus Transferleistungen Laufzeit bis einschl. 1 Jahr
				43742	Verbindlichkeiten aus Transferleistungen Laufzeit über 1 Jahr bis einschl. 5 Jahre
				43743	Verbindlichkeiten aus Transferleistungen Laufzeit mehr als 5 Jahre
			4376		<i>Verbindlichkeiten aus Transferleistungen gegenüber sonstigen öffentlichen Sonderrechnungen</i>
				43761	Verbindlichkeiten aus Transferleistungen Laufzeit bis einschl. 1 Jahr
				43762	Verbindlichkeiten aus Transferleistungen Laufzeit über 1 Jahr bis einschl. 5 Jahre

Kommunaler Verwaltungskontenrahmen					
Konten- klasse	Konten- gruppe	Haupt- konto	Konto	Unter- konto	Bezeichnung
			4377	43763	Verbindlichkeiten aus Transferleistungen Laufzeit mehr als 5 Jahre <i>Verbindlichkeiten aus Transferleistungen gegenüber privaten Unternehmen</i>
				43771	Verbindlichkeiten aus Transferleistungen Laufzeit bis einschl. 1 Jahr
				43772	Verbindlichkeiten aus Transferleistungen Laufzeit über 1 Jahr bis einschl. 5 Jahre
			4378	43773	Verbindlichkeiten aus Transferleistungen Laufzeit mehr als 5 Jahre <i>Verbindlichkeiten aus Transferleistungen gegenüber übrigen Bereichen</i>
				43781	Verbindlichkeiten aus Transferleistungen Laufzeit bis einschl. 1 Jahr
				43782	Verbindlichkeiten aus Transferleistungen Laufzeit über 1 Jahr bis einschl. 5 Jahre
		438		43783	Verbindlichkeiten aus Transferleistungen Laufzeit mehr als 5 Jahre
		439			- reserviert -
	44				Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen
		440			Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen (Inland)
			4401		Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen Laufzeit bis einschl. 1 Jahr
			4402		Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen Laufzeit über 1 Jahr bis einschl. 5 Jahre
			4403		Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen Laufzeit mehr als 5 Jahre
		441			- reserviert -
					- reserviert -
		444			- reserviert -
		445			Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen (Ausland)
			4451		Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen Laufzeit bis einschl. 1 Jahr
			4452		Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen Laufzeit über 1 Jahr bis einschl. 5 Jahre
			4453		Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen Laufzeit mehr als 5 Jahre
		446			- reserviert -
		447			- reserviert -
		448			Verbindlichkeiten aus Kostenersatzleistungen und -erstattungen
			4481		Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen Laufzeit bis einschl. 1 Jahr
			4482		Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen Laufzeit über 1 Jahr bis einschl. 5 Jahre
			4483		Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen Laufzeit mehr als 5 Jahre
		449			- reserviert -
	45				Verbindlichkeiten aus Steuern und steuerähnlichen Abgaben
		450			Steuern
		451			- reserviert -
					- reserviert -
		454			- reserviert -
		455			Steuerähnliche Abgaben
		456			- reserviert -
					- reserviert -
		459			- reserviert -
	46				Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen, Sondervermögen und Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht
		460			Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen bei verbundenen Unternehmen, Sondervermögen
			4600		Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen für Investitionen
			460010		Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen Laufzeit bis einschl. 1 Jahr

Kommunaler Verwaltungskontenrahmen					
Konten- klasse	Konten- gruppe	Haupt- konto	Konto	Unter- konto	Bezeichnung
				460020	Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen Laufzeit über 1 Jahr bis einschl. 5 Jahre
				460030	Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen Laufzeit mehr als 5 Jahre
		461	4601		Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen zur Liquiditätssicherung
		462			Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen gegenüber verbundenen Unternehmen, Sondervermögen
		463			- reserviert -
			4630		Verbindlichkeiten aus Zuweisungen und Zuschüssen gegenüber verbundenen Unternehmen und Sondervermögen
			4631		Verbindlichkeiten aus Zuweisungen und Zuschüssen gegenüber verbundenen Unternehmen und Sondervermögen
			4631		Verbindlichkeiten aus nicht zweckbestimmter Verwendung von Investitionszuweisungen und Zuschüssen gegenüber verbundenen Unternehmen und Sondervermögen
		464			Sonstige Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen, Sondervermögen
		465			Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen bei Beteiligungen
			4650		Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen für Investitionen
				465010	Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen Laufzeit bis einschl. 1 Jahr
				465020	Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen Laufzeit über 1 Jahr bis einschl. 5 Jahre
				465030	Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen Laufzeit mehr als 5 Jahre
		466	4651		Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen zur Liquiditätssicherung
		467			Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen gegenüber Beteiligungen, Zweckverbände
		468			- reserviert -
			4680		Verbindlichkeiten aus Zuschüssen gegenüber Beteiligungen
			4681		Verbindlichkeiten aus Zuschüssen gegenüber Beteiligungen
			4681		Verbindlichkeiten aus nicht zweckbestimmter Verwendung von Investitionszuweisungen gegenüber Beteiligungen
		469			Sonstige Verbindlichkeiten gegenüber Beteiligungen
	47				- reserviert -
	48				Sonstige Verbindlichkeiten
		480			Umsatzsteuer
			4800		Umsatzsteuer
				480010	<i>Umsatzsteuer (allgemeiner Steuersatz)</i>
				480020	<i>Umsatzsteuer (ermäßigter Steuersatz)</i>
			4801		Umsatzsteuervorauszahlung
			4809		Umsatzsteuerzahllast
		481			- reserviert -
		482			- reserviert -
		483			Sonstige Steuerverbindlichkeiten
		484			Verbindlichkeiten gegenüber Sozialversicherungsträgern
		485			Verbindlichkeiten gegenüber Bediensteten, Organmitgliedern und Gesellschaftern
		486			Verwahrungen
			4860		Verwahrgelder (treuhänderische Gelder)
			4861		Durchlaufende Gelder
		487			Erhaltene Anzahlungen auf Bestellungen/ Leistungen
		488			- reserviert -
		489			Andere sonstige Verbindlichkeiten
	49				Passive Rechnungsabgrenzung
		490			Passive Rechnungsabgrenzung aus Lieferungen und Leistungen
		491			Passive Rechnungsabgrenzung aus Zuweisungen und Zuschüssen
		492			- reserviert -
					- reserviert -
		498			- reserviert -
		499			Sonstige passive Rechnungsabgrenzung

Kommunaler Verwaltungskontenrahmen							
Konten- klasse	Konten- gruppe	Haupt- konto	Konto	Unter- konto	Bezeichnung		
5	50	500	5003		Erträge		
					Privatrechtliche Leistungsentgelte		
					Umsatzerlöse		
					Umsatzerlöse aus der Überlassung von Gebäuden und Räumen		
			5004		Umsatzerlöse aus der Überlassung von Rechten		
			5005		Umsatzerlöse aus der sonstigen Nutzung von Vermögen und Rechten		
			501		- reserviert -		
					- reserviert -		
			505		- reserviert -		
			506		Umsatzerlöse aus Handelswaren		
			507		- reserviert -		
			508		- reserviert -		
			509		Sonstige Umsatzerlöse		
			51	510	510		Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte
		Öffentlich-rechtliche Verwaltungsgebühren					
		511					Öffentlich-rechtliche Benutzungsgebühren
		512					- reserviert -
		513					- reserviert -
		514					- reserviert -
		515					Erträge aus Bußgeldern und Verwarnungen
		516					- reserviert -
				- reserviert -			
		519		- reserviert -			
		52	520	520		Bestandsveränderungen / aktivierte Eigenleistungen	
					Bestandsveränderungen an unfertigen Erzeugnissen und nicht abgerechneten Leistungen		
					5201		Bestandsveränderungen an unfertigen Erzeugnissen
					5202		Bestandsveränderungen an unfertigen nicht abgerechneten Leistungen
					521		Bestandsveränderungen an fertigen Erzeugnissen
					522		- reserviert -
					523		- reserviert -
					524		- reserviert -
					525		Aktivierte Eigenleistungen
					5251		Selbsterstellte Anlagen
					5259		Sonstige aktivierte Eigenleistungen
					526		- reserviert -
							- reserviert -
		529		- reserviert -			
		53	530	530		Sonstige betriebliche Erträge	
					Nebenerlöse		
					5300		Nebenerlöse aus Vermietung und Verpachtung
					5301		Erlöse aus Kantinenbetrieb
					5302		Nebenerlöse aus der Abgabe von Energien und Abfällen
					5303		Nebenerlöse aus Veranstaltungen
					5304		Nebenerlöse aus Ablieferung aus Nebentätigkeiten
					5305		Nebenerlöse aus anderen Nebenbetrieben
					5309		Sonstige Nebenerlöse
					530910		Konzessionsabgaben
	530930		<i>Fehlsubventionierungsabgabe (entfällt ab 2012)</i>				
	530990		Andere sonstige Nebenerlöse				
	531		- reserviert -				
	532		- reserviert -				
	533		Erträge aus Schadensersatzleistungen				
	534		Erträge aus der Veräußerung von Wertpapieren				
		5340		<i>Erträge aus der Veräußerung von Wertpapieren beim Bund</i>			

Kommunaler Verwaltungskontenrahmen					
Konten- klasse	Konten- gruppe	Haupt- konto	Konto	Unter- konto	Bezeichnung
				53401	Erträge aus der Veräußerung von Wertpapieren Laufzeit bis einschl. 1 Jahr
				53402	Erträge aus der Veräußerung von Wertpapieren Laufzeit über 1 Jahr bis einschl. 5 Jahre
				53403	Erträge aus der Veräußerung von Wertpapieren Laufzeit mehr als 5 Jahre
			5341		<i>Erträge aus der Veräußerung von Wertpapieren beim Land</i>
				53411	Erträge aus der Veräußerung von Wertpapieren Laufzeit bis einschl. 1 Jahr
				53412	Erträge aus der Veräußerung von Wertpapieren Laufzeit über 1 Jahr bis einschl. 5 Jahre
				53413	Erträge aus der Veräußerung von Wertpapieren Laufzeit mehr als 5 Jahre
			5342		<i>Erträge aus der Veräußerung von Wertpapieren bei Gemeinden (GV)</i>
				53421	Erträge aus der Veräußerung von Wertpapieren Laufzeit bis einschl. 1 Jahr
				53422	Erträge aus der Veräußerung von Wertpapieren Laufzeit über 1 Jahr bis einschl. 5 Jahre
				53423	Erträge aus der Veräußerung von Wertpapieren Laufzeit mehr als 5 Jahre
			5343		<i>Erträge aus der Veräußerung von Wertpapieren bei Zweckverbänden und dgl.</i>
				53431	Erträge aus der Veräußerung von Wertpapieren Laufzeit bis einschl. 1 Jahr
				53432	Erträge aus der Veräußerung von Wertpapieren Laufzeit über 1 Jahr bis einschl. 5 Jahre
				53433	Erträge aus der Veräußerung von Wertpapieren Laufzeit mehr als 5 Jahre
			5344		<i>Erträge aus der Veräußerung von Wertpapieren bei gesetzlicher Sozialversicherung</i>
				53441	Erträge aus der Veräußerung von Wertpapieren Laufzeit bis einschl. 1 Jahr
				53442	Erträge aus der Veräußerung von Wertpapieren Laufzeit über 1 Jahr bis einschl. 5 Jahre
				53443	Erträge aus der Veräußerung von Wertpapieren Laufzeit mehr als 5 Jahre
			5345		<i>Erträge aus der Veräußerung von Wertpapieren bei verbundenen Unternehmen, Beteiligungen und Sondervermögen</i>
				53451	Erträge aus der Veräußerung von Wertpapieren Laufzeit bis einschl. 1 Jahr
				53452	Erträge aus der Veräußerung von Wertpapieren Laufzeit über 1 Jahr bis einschl. 5 Jahre
				53453	Erträge aus der Veräußerung von Wertpapieren Laufzeit mehr als 5 Jahre
			5346		<i>Erträge aus der Veräußerung von Wertpapieren bei sonstigen öffentlichen Sonderrechnungen</i>
				53461	Erträge aus der Veräußerung von Wertpapieren Laufzeit bis einschl. 1 Jahr
				53462	Erträge aus der Veräußerung von Wertpapieren Laufzeit über 1 Jahr bis einschl. 5 Jahre
				53463	Erträge aus der Veräußerung von Wertpapieren Laufzeit mehr als 5 Jahre
			5347		<i>Erträge aus der Veräußerung von Wertpapieren bei Kreditinstituten</i>
				53471	Erträge aus der Veräußerung von Wertpapieren Laufzeit bis einschl. 1 Jahr
				53472	Erträge aus der Veräußerung von Wertpapieren Laufzeit über 1 Jahr bis einschl. 5 Jahre
				53473	Erträge aus der Veräußerung von Wertpapieren Laufzeit mehr als 5 Jahre
			5348		<i>Erträge aus der Veräußerung von Wertpapieren beim sonstigen inländischen Bereich</i>

Kommunaler Verwaltungskontenrahmen					
Konten- klasse	Konten- gruppe	Haupt- konto	Konto	Unter- konto	Bezeichnung
				53481	Erträge aus der Veräußerung von Wertpapieren Laufzeit bis einschl. 1 Jahr
				53482	Erträge aus der Veräußerung von Wertpapieren Laufzeit über 1 Jahr bis einschl. 5 Jahre
				53483	Erträge aus der Veräußerung von Wertpapieren Laufzeit mehr als 5 Jahre
			5349		<i>Erträge aus der Veräußerung von Wertpapieren beim sonstigen ausländischen Bereich</i>
				53491	Erträge aus der Veräußerung von Wertpapieren Laufzeit bis einschl. 1 Jahr
				53492	Erträge aus der Veräußerung von Wertpapieren Laufzeit über 1 Jahr bis einschl. 5 Jahre
				53493	Erträge aus der Veräußerung von Wertpapieren Laufzeit mehr als 5 Jahre
		535			Erträge aus der Veräußerung von Finanzderivaten
		536			Erträge aus ähnlichen Entgelten
		537			- reserviert -
		538			Erträge aus der Herabsetzung und Auflösung von Rückstellungen (außer Instandhaltungsrückstellungen)
		539			Andere sonstige betriebliche Erträge
			5390		<i>Erträge aus der Abwicklung von Baumaßnahmen</i>
			5391		<i>Steuererstattungen</i>
			5399		Andere sonstige betriebliche Erträge
	54				Erträge aus Zuweisungen, Zuschüssen und Kostenerstattungen und Erträge aus der Auflösung von Sonderposten für Investitionszuweisungen, -zuschüssen und Investitionsbeiträgen
		540			Erträge aus allgemeinen Zuweisungen und Zuschüssen
			5400		Allgemeine Zuweisungen vom Bund
			5401		Allgemeine Zuweisungen vom Land
				540100	Allgemeine Finanzaufweisungen des Landes nach FAG
				540101	Schlüsselzuweisungen
				540109	Sonstige allgemeine Finanzaufweisungen des Landes
			5402		Allgemeine Finanzaufweisungen der Gemeinden (GV)
			5409		Sonstige allgemeine Finanzaufweisungen
		541			Sonstige Zuweisungen und Zuschüsse
			5410		Sonstige Zuweisungen
				541010	Sonstige Zuweisungen der EU
				541020	Sonstige Zuweisungen des Bundes, LAF, ERP-Sondervermögen
				541030	Sonstige Zuweisungen des Landes
				541031	Bedarfszuweisungen des Landes nach FAG, Landesausgleichsstock
				541032	Vom Land überlassene Verwaltungskosten
				541039	Andere sonstige Zuweisungen des Landes
				541040	Sonstige Zuweisungen der Gemeinden (GV)
				541041	Bedarfszuweisungen der Gemeinde (GV) nach FAG, Kreisausgleichsstock
				541049	Andere sonstige Zuweisungen der Gemeinden (GV)
				541050	Sonstige Zuweisungen von Zweckverbänden und dgl.
				541060	Sonstige Zuweisungen vom sonstigen öffentlichen Bereich
				541070	Sonstige Zuweisungen von öffentlichen wirtschaftlichen Unternehmen
				541080	Sonstige Zuweisungen von privaten Unternehmen
				541090	Sonstige Zuweisungen von übrigen Bereichen
		542			Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke
			5420		<i>Zuweisungen für laufende Zwecke vom Bund</i>
			5421		<i>Zuweisungen für laufende Zwecke vom Land</i>
			5422		<i>Zuweisungen für laufende Zwecke von Gemeinden (GV)</i>
			5423		<i>Zuweisungen für laufende Zwecke von Zweckverbänden und dgl.</i>
			5424		<i>Zuweisungen für laufende Zwecke von gesetzlicher Sozialversicherung</i>
			5425		<i>Zuschüsse für laufende Zwecke von verbundenen Unternehmen, Beteiligungen und Sondervermögen</i>

Kommunaler Verwaltungskontenrahmen					
Konten- klasse	Konten- gruppe	Haupt- konto	Konto	Unter- konto	Bezeichnung
			5426		Zuschüsse für laufende Zwecke von sonstigen öffentlichen Sonderrechnungen
			5427		Zuschüsse für laufende Zwecke von privaten Unternehmen
		543	5428		Zuschüsse für laufende Zwecke von übrigen Bereichen
					Schuldendiensthilfen
			5430		Schuldendiensthilfen
				543000	Schuldendiensthilfen vom Bund
				543010	Schuldendiensthilfen vom Land
				543020	Schuldendiensthilfen von Gemeinden (GV)
				543030	Schuldendiensthilfen von Zweckverbänden und dgl.
				543040	Schuldendiensthilfen von gesetzlicher Sozialversicherung
				543050	Schuldendiensthilfen von verbundenen Unternehmen, Beteiligungen und Sondervermögen
				543060	Schuldendiensthilfen von sonstigen öffentlichen Sonderrechnungen
				543070	Schuldendiensthilfen von privaten Unternehmen
				543080	Schuldendiensthilfen von übrigen Bereichen
			5431		Erträge aus Schuldenübernahmen (Schuldenerlass)
		544			- reserviert -
		545			- reserviert -
		546			Erträge aus der Auflösung von Sonderposten aus Zuweisungen, Zuschüssen und Beiträgen für Investitionen
			5460		Erträge aus der Auflösung von Sonderposten aus Investitionszuweisungen vom öffentlichen Bereich
			5461		Erträge aus der Auflösung von Sonderposten aus Investitionszuschüssen vom nicht öffentlichen Bereich
			5462		Erträge aus der Auflösung von Sonderposten aus Investitionsbeiträgen
			5463		Erträge aus der Auflösung von Sonderposten für den Gebührenaussgleich
			5464		Erträge aus der Auflösung von Sonderposten für Umlagen nach § 37 Abs. 3 FAG
			5469		Erträge aus der Auflösung von sonstigen Sonderposten aus Investitionen
		547			Ersatz von sozialen Leistungen
			5470		Ersatz von sozialen Leistungen außerhalb von Einrichtungen
				547010	Kostenbeiträge und Aufwendersersatz; Kostenersatz
				547020	Übergeleitete Unterhaltsansprüche gegen bürgerlich-rechtlich Unterhaltsverpflichtete (Leistungen Dritter)
				547030	Leistungen von Sozialleistungsträgern (Leistungen Dritter)
				547040	Sonstige Ersatzleistungen (Leistungen Dritter)
				547050	Zinserträge darlehensweise gewährter Hilfen
			5471		Ersatz von sozialen Leistungen in Einrichtungen
				547110	Kostenbeiträge und Aufwendersersatz; Kostenersatz
				547120	Übergeleitete Unterhaltsansprüche gegen bürgerlich-rechtlich Unterhaltsverpflichtete (Leistungen Dritter)
				547130	Leistungen von Sozialleistungsträgern (Leistungen Dritter)
				547140	Sonstige Ersatzleistungen (Leistungen Dritter)
				547150	Zinserträge darlehensweise gewährter Hilfen
			5472		Aufgabenbezogene Leistungsbeteiligung
				547200	Leistungsbeteiligung bei Leistungen für Unterkunft und Heizung an Arbeitsuchende
				547210	Leistungsbeteiligung beim Arbeitslosengeld II (ohne Unterkunft und Heizung) (§§ 19 ff SGB II)/ Optionsgemeinden
				542420	Leistungsbeteiligung bei der Eingliederung von Arbeitsuchenden (§ 16 SGB II)/ Optionsgemeinden
			5473		- reserviert -
			5474		- reserviert -
			5475		Leistungen des Landes aus der Umsetzung des 4. Gesetzes für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt
			5476		- reserviert -
			5477		Ausgleichsleistungen nach dem Familienleistungsausgleich
			5478		Erstattung von sozialen Leistungen vom öffentlichen Bereich

Kommunaler Verwaltungskontenrahmen					
Konten- klasse	Konten- gruppe	Haupt- konto	Konto	Unter- konto	Bezeichnung
				547800	Erstattung von sozialen Leistungen vom Bund
				547810	Erstattung von sozialen Leistungen vom Land
				547820	Erstattung von sozialen Leistungen von Gemeinden (GV)
		548	5479		Sonstige Ersätze sozialer Leistungen
			5480		Kostenersatzleistungen und -erstattungen
			5481		Kostenerstattungen vom Bund
			5482		Kostenerstattungen vom Land
			5483		Kostenerstattungen von Gemeinden (GV)
			5484		Kostenerstattungen von Zweckverbänden und dgl.
			5485		Kostenerstattungen von gesetzlicher Sozialversicherung
			5486		Kostenerstattungen von verbundenen Unternehmen, Beteiligungen und Sondervermögen
			5487		Kostenerstattungen von sonstigen öffentlichen Sonderrechnungen
			5488		Kostenerstattungen von privaten Unternehmen
		549	5488		Kostenerstattungen von übrigen Bereichen
			5490		Andere Kostenersatzleistungen und -erstattungen
			5491		Andere Kostenerstattungen vom Bund
			5492		Andere Kostenerstattungen vom Land
			5493		Andere Kostenerstattungen von Gemeinden (GV)
			5494		Andere Kostenerstattungen von Zweckverbänden und dgl.
			5495		Andere Kostenerstattungen von gesetzlicher Sozialversicherung
			5496		Andere Kostenerstattungen von verbundenen Unternehmen, Beteiligungen und Sondervermögen
			5497		Andere Kostenerstattungen von sonstigen öffentlichen Sonderrechnungen
			5498		Andere Kostenerstattungen von privaten Unternehmen
	55		5498		Kostenerstattungen von übrigen Bereichen
		550			Steuern und steuerähnliche Erträge einschließlich Erträge aus gesetzlichen Umlagen
			5500		Gemeinschaftssteuern
			5504		Gemeindeanteil an der Einkommensteuer
		551			Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer
					- reserviert -
		554			- reserviert -
		555			- reserviert -
			5551		Kommunalsteuern
			5552		Grundsteuer A
			5553		Grundsteuer B
			5559		Gewerbesteuer
			555911		Andere Steuern
			555912		Vergnügungssteuer für die Vorführung von Bildstreifen
			555913		Spielapparatesteuer
			555920		Sonstige Vergnügungssteuer
			555930		Hundesteuer
			555940		Getränkesteuer
			555950		Gaststättenlaubnissteuer
			555960		Jagd- und Fischereisteuer
			555990		Zweitwohnungssteuer
			556		Sonstige Steuern
		557			- reserviert -
		558			- reserviert -
			5581		Erträge aus Umlagen
			5582		Erträge aus LWV-Umlage
			5583		Erträge aus Kreisumlage
			5589		Erträge aus Schulumlage
			558910		Erträge aus sonstigen Umlagen
			558920		Erträge aus sonstigen Umlagen vom Land
		559			Erträge aus sonstigen Umlagen von Gemeinden (GV)
					Steuerähnliche Abgaben

Kommunaler Verwaltungskontenrahmen					
Konten- klasse	Konten- gruppe	Haupt- konto	Konto	Unter- konto	Bezeichnung
			5591		Steuerähnliche Abgaben (nicht zweckgebunden)
				559110	Fremdenverkehrsabgaben
				559120	Abgaben von Spielbanken
				559190	Sonstige steuerähnliche Abgaben (nicht zweckgebunden)
			5592		Steuerähnliche Abgaben (zweckgebunden)
	56				Erträge aus Beteiligungen und aus anderen Wertpapieren und Ausleihungen des Finanzanlagevermögens
		560			Erträge aus Beteiligungen an verbundenen Unternehmen, mit denen Verträge über Gewinngemeinschaft, Gewinnabführung oder Teilgewinnabführung bestehen
			561		Erträge aus Beteiligungen an anderen verbundenen Unternehmen
			562		Erträge von verbundenen Unternehmen aus Ausleihungen des Anlagevermögens
			563		Erträge aus Beteiligungen an nicht verbundenen Unternehmen, mit denen Verträge über Gewinngemeinschaft, Gewinnabführung oder Teilgewinnabführung bestehen
			564		Erträge aus anderen Beteiligungen
			565		Erträge von nicht verbundenen Unternehmen aus Ausleihungen des Anlagevermögens
			566		Erträge aus Wertpapieren des Finanzanlagevermögens
			567		- reserviert -
			568		- reserviert -
			569		- reserviert -
	57				Zinsen und ähnliche Erträge
			570		- reserviert -
			571		Bankzinsen
			5710		Bankzinsen
			5712		Zinsen von Sparkassen
			572		- reserviert -
			573		Bürgschaftsprovisionen
			574		Erträge aus Kredit-/ Darlehensvergabe an Gebietskörperschaften
			5740		<i>Erträge aus Kredit-/ Darlehensvergabe an Bund</i>
			5741		<i>Erträge aus Kredit-/ Darlehensvergabe an Land</i>
			5742		<i>Erträge aus Kredit-/ Darlehensvergabe an Gemeinden (GV)</i>
		575			Erträge aus Kredit-/ Darlehensvergabe an sonstigen Bereich
			5756		<i>Erträge aus Kredit-/ Darlehensvergabe an sonstige öffentliche Sonderrechnungen</i>
			5758		<i>Erträge aus Kredit-/ Darlehensvergabe an sonstigen inländischen Bereich</i>
			5759		<i>Erträge aus Kredit-/ Darlehensvergabe an sonstigen ausländischen Bereich</i>
		576			Zinsen für Forderungen
			5761		Säumniszuschläge
			5762		Mahngebühren
			5763		Verzinsung von Steuernachforderungen und -erstattungen
		577			Erträge aus Wertpapieren des Umlaufvermögens (soweit nicht verbundene Unternehmen)
			578		- reserviert -
			579		Übrige sonstige Zinsen und ähnliche Erträge
			5790		Übrige sonstige Zinsen und ähnliche Erträge
			579010		<i>Agio</i>
			579090		Übrige sonstige Zinsen und ähnliche Erträge
	58				- reserviert -
	59				Außerordentliche Erträge
		590			Erträge aus Spenden, Nachlässen und Schenkungen
		591			Erträge aus Vermögensveräußerungen
			5910		<i>Erträge aus der Veräußerung von Grundstücken, Gebäuden und Anlagen</i>
			5912		<i>Erträge aus der Veräußerung von Vermögensgegenständen</i>
			5913		<i>Erträge aus der Veräußerung von Finanzanlagen</i>

Kommunaler Verwaltungskontenrahmen					
Konten- klasse	Konten- gruppe	Haupt- konto	Konto	Unter- konto	Bezeichnung
				591300	Erträge aus der Veräußerung von Wertpapieren des Anlagevermögens an Bund
				591310	Erträge aus der Veräußerung von Wertpapieren des Anlagevermögens an Land
				591320	Erträge aus der Veräußerung von Wertpapieren des Anlagevermögens an Gemeinden (GV)
				591330	Erträge aus der Veräußerung von Wertpapieren des Anlagevermögens an Zweckverbänden und dgl.
				591340	Erträge aus der Veräußerung von Wertpapieren des Anlagevermögens an gesetzliche Sozialversicherung
				591350	Erträge aus der Veräußerung von Wertpapieren des Anlagevermögens an verbundenen Unternehmen, Beteiligungen und Sondervermögen
				591360	Erträge aus der Veräußerung von Wertpapieren des Anlagevermögens an sonstigen öffentlichen Sonderrechnungen
				591370	Erträge aus der Veräußerung von Wertpapieren des Anlagevermögens an Kreditinstituten
				591380	Erträge aus der Veräußerung von Wertpapieren des Anlagevermögens am sonstigen inländischen Bereich
				591390	Erträge aus der Veräußerung von Wertpapieren des Anlagevermögens am sonstigen ausländischen Bereich
		592			Zuschreibung Sachanlagen
		593			Erträge aus Zuschreibungen zu Anteilen an verbundenen Unternehmen
		594			Erträge aus dem Abgang von Anteilen an verbundenen Unternehmen
			5940		Erträge aus dem Abgang von Anteilen an verbundenen Unternehmen
				594010	Börsennotierte Anteile
				594020	Nicht-börsennotierte Anteile
				594090	Sonstige Anteile
		595			Erträge aus Zuschreibungen zu Anteilen an Beteiligungen
		596			Erträge aus dem Abgang von Anteilen an Beteiligungen
			5960		Erträge aus dem Abgang von Anteilen an Beteiligungen
				596010	Börsennotierte Anteile
				596020	Nicht-börsennotierte Anteile
				596090	Sonstige Anteile
		597			Erträge aus der Inanspruchnahme aus Bürgschaften, Gewährleistungen usw.
		598			Periodenfremde Erträge
			5980		Erträge aus der Herabsetzung und Auflösung von Rückstellungen für Instandhaltung
			5989		Sonstige periodenfremde Erträge
		599			Sonstige außerordentliche Erträge
			5990		Sonstige außerordentliche Erträge
				599010	Abfindungen für Gebietsänderungen
				599020	Konventionalstrafen
				599090	Sonstige außerordentliche Erträge
6	60				Betriebliche Aufwendungen
					Aufwendungen für Material, Energie und sonstige verwaltungswirtschaftliche Tätigkeit
		600			Rohstoffe/Material/Vorprodukte/Fremdbauteile
		601			Verbrauchsmaterial
			6010		Aufwendungen für Büromaterial und Drucksachen der Verwaltung und ähnl. Einrichtungen
			6011		Lehr- und Unterrichtsmittel
		602			Hilfsstoffe
		603			Betriebsstoffe/Verbrauchswerkzeuge
			6030		Betriebsstoffe/Verbrauchswerkzeuge
			603020		Praxis- und Laborbedarf, Arzneimittel
		604			Verpackungsmaterial (Materialbeschaffungskosten)
		605			Energie, Wasser, Abwasser
			6051		Strom
			6052		Gas
			6053		Fernwärme
			6054		Heizöl
			6055		Treibstoffe
			6056		Wasser
			6057		Abwasser
		606			Materialaufwendungen für Reparatur und Instandhaltung

Kommunaler Verwaltungskontenrahmen					
Konten- klasse	Konten- gruppe	Haupt- konto	Konto	Unter- konto	Bezeichnung
			6061		Materialaufwand für Gebäude und Außenanlagen
			6062		Materialaufwand für techn. Anlagen in Betriebsbauten
			6063		Materialaufwand für Einrichtungen und Ausstattungen
			6065		Materialaufwand für Straßen, Wege, Plätze u.ä.
			6069		Sonstiger Materialaufwand für Reparatur und Instandhaltung
		607			Aufwendungen für Berufskleidung, Arbeitsschutzmittel u. ä.
		608			Sonstiger Materialaufwand
			6081		Reinigungsmaterial
			6089		Übriger sonstiger Materialaufwand
		609			- reserviert -
	61				Aufwendungen für bezogene Leistungen
			610		Fremdleistungen für Erzeugnisse und andere Umsatzleistungen
			611		Fremdleistungen für die Auftragsgewinnung
			612		Entwicklungs-, Versuchs- und Konstruktionsarbeiten durch Dritte
			613		Aufwandsentschädigungen und sonstige Fremdleistungen
			6131		Aufwandsentschädigungen für ehrenamtl. Tätige (soweit nicht Hkto. 678)
			6132		Aufwand für Leiharbeitskräfte
			6139		Sonstige weitere Fremdleistungen
		614			Frachten und Fremdlager (inkl. Versicherungen und andere Nebenleistungen)
		615			Vertriebsprovisionen (sofern nicht Hkto. 676)
		616			Fremdinstandhaltung
			6161		Instandhaltung der Gebäude und Außenanlagen (Bauunterhaltung)
			6162		Instandhaltung von tech. Anlagen in Betriebsbauten
			6163		Instandhaltung von Einrichtungen und Ausstattungen
			6164		Instandhaltung von Fahrzeugen
			6165		Instandhaltung von Sachanlagen im Gemeingebrauch, Infrastrukturvermögen
			6166		Wartungskosten
			6169		Sonstige Fremdinstandhaltung
		617			Sonstige Aufwendungen für bezogene Leistungen
			6171		Aufwendungen für Fremdensorgung
			6172		Beleuchtungs-Contracting
			6173		Fremdreinigung
			6179		Andere sonstige Aufwendungen für bezogene Leistungen
		618			Skonti, Boni
		619			- reserviert -
	62				Entgelte Arbeitnehmer
			620		Entgelte für geleistete Arbeitszeit (einschl. tariflicher, vertraglicher oder arbeitsbedingter Zulagen)
			621		- reserviert -
			622		Entgelte für andere Zeiten (Urlaub, Feiertag, Krankheit)
			6221		Urlaubsgeld Arbeitnehmer
			6222		Sonderzuwendung Arbeitnehmer
			6229		Sonstige Entgelte für andere Zeiten
		623			Freiwillige Zuwendungen
		624			Übergangsgelder/Abfindungen Arbeitnehmer
		625			Sachbezüge
		626			Entgelte an gewerbliche Auszubildende
			6261		Ausbildungsentgelte für gewerbliche Auszubildende
			6262		Überstundenentgelte/Zeitzuschläge gewerbliche Auszubildende
			6263		Vermögenswirksame Leistungen gewerbliche Auszubildende
			6264		Sonderzuwendungen gewerbliche Auszubildende
			6265		Urlaubsgeld gewerbliche Auszubildende
		627			- reserviert -
		628			- reserviert -
		629			Sonstige Aufwendungen mit Entgeltcharakter
	63				Bezüge Beamte
			630		Dienst-, Amtsbezüge einschl. Zulagen
			631		Dienst-, Amtsbezüge einschl. Zulagen für Beamte im Vorbereitungsdienst
			632		Dienst-, Amtsbezüge für andere Zeiten
			6321		Sonderzuwendungen Beamte
			6322		Urlaubsgeld Beamte
			6324		Sonstige Bezüge für andere Zeiten

Kommunaler Verwaltungskontenrahmen					
Konten- klasse	Konten- gruppe	Haupt- konto	Konto	Unter- konto	Bezeichnung
			633		- reserviert -
			634		- reserviert -
			635		Sachbezüge
			636		- reserviert -
			637		- reserviert -
			638		- reserviert -
			639		Sonstige Aufwendungen mit Bezügecharakter
	64				Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und Unterstützung
			640		Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung Entgeltbereich
			641		Sonstige personalbezogene Zahlungen an Sozialversicherungsträger
			642		Beiträge zur Berufsgenossenschaft und Unfallversicherung
			643		- reserviert -
			644		Versorgungsbezüge
			6440		Versorgungsbezüge Beamte
			6441		Beihilfen an Versorgungsempfänger
			645		Aufwendungen an Pensions- und Unterstützungskassen
			646		Zuführung zu Pensions- und Beihilfenrückstellungen
			6460		Zuführung zu Pensionsrückstellungen
			6461		Zuführung zu Beihilfenrückstellungen
			647		Zukunftssicherung / Zusatzversorgung Entgeltbereich
			648		Sonstige Aufwendungen für Altersversorgung
			649		Beihilfen und Unterstützungsleistungen an aktive Beamte und Arbeitnehmer
			6490		Beihilfen Bezügebereich
			6491		Beihilfen Entgeltbereich
			6495		Fürsorge und Unterstützungsleistungen (Arbeitnehmer/ Beamte)
	65				Sonstige Personalaufwendungen
			650		Aufwendungen für Personalmaßnahmen
			6501		Aufwendungen für Personaleinstellungen
			6502		Aufwendungen für Personalumsetzungen
			6503		Aufwendungen für Personalentlassungen
			6509		Sonstige Aufwendungen für Personalmaßnahmen
			651		Aufwendungen für übernommene Fahrt- und Umzugskosten und Trennungsgeld
			6511		Aufwendungen für Trennungsgeld
			6512		Aufwendungen für übernommene Umzugskosten
			6513		Aufwendungen für übernommene Fahrtkosten von Bediensteten
			6519		Sonstige Aufwendungen für übernommene Fahrtkosten und ähnliche Kosten
			652		- reserviert -
			653		Aufwendungen für personenbezogene Versicherungen
			654		- reserviert -
			655		Aufwendungen für Dienstjubiläen
			656		Aufwendungen für Belegschaftsveranstaltungen
			657		- reserviert -
			658		- reserviert -
			659		Übrige sonstige Personalaufwendungen
	66				Abschreibungen
			660		- reserviert -
			661		Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens
			6611		Abschreibungen auf Konzessionen und andere Schutzrechte
			6612		Abschreibungen auf Geschäfts- oder Firmenwert
			6615		Abschreibungen auf aktivierte Investitionszuweisungen, -zuschüsse und Investitionsbeiträge
			6619		Sonstige Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens
			662		Abschreibungen auf Gebäude und Gebäudeeinrichtungen, Sachanlagen im Gemeingebrauch und Infrastrukturvermögen
			663		Abschreibungen auf technische Anlagen und Maschinen
			664		Abschreibungen auf andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung
			6641		Abschreibungen auf andere Anlagen
			6642		Abschreibungen auf Betriebsausstattung
			6643		Abschreibungen auf Fuhrpark

Kommunaler Verwaltungskontenrahmen					
Konten- klasse	Konten- gruppe	Haupt- konto	Konto	Unter- konto	Bezeichnung
			6645		Abschreibungen auf Geschäftsausstattung
		665			Abschreibungen auf geringwertige Wirtschaftsgüter (GWG)
		666			Steuerrechtliche Sonderabschreibungen auf Sachanlagen
		667			Abschreibungen und Wertberichtigungen auf Umlaufvermögen (außer Wertpapiere)
			6670		Abschreibungen auf Vorräte
			6671		Abschreibungen auf Forderungen wegen Uneinbringlichkeit
			6672		Einzelwertberichtigungen
			6673		Pauschalwertberichtigungen
			6679		Sonstige Abschreibungen und Wertberichtigungen auf Umlaufvermögen
		668			- reserviert -
		669			Sonstige Abschreibungen
	67				Aufwendungen für die Inanspruchnahme von Rechten und Diensten
		670			Mieten, Pachten, Erbbauzinsen
		671			Leasing
		672			Lizenzen und Konzessionen
		673			Gebühren
		674			Leiharbeitskräfte (soweit nicht unter Hkto. 613)
		675			Bankspesen / Kosten des Geldverkehrs u.d. Kapitalbeschaffung
		676			Provisionen
		677			Prüfung, Beratung, Rechtsschutz
			6771		Aufwendungen für Sachverständige, Rechtsanwälte und Gerichtskosten
			6772		Aufwendungen für Steuerberatung und Wirtschaftsprüfung
			6773		Aufwendungen für betriebswirtschaftliche Beratungen und Ähnliches
			6779		Aufwendungen für andere Beratungsleistungen
		678			Aufwendungen für Aufsichtsrat bzw. Beirat oder dgl.
		679			Sonstige Aufwendungen für die Inanspruchnahme von Rechten und Diensten (auch Kostenerstattungen bei interkommunaler Zusammenarbeit, soweit nicht anderen Aufwandsarten zuzuordnen)
	68				Aufwendungen für Kommunikation, Dokumentation, Information, Reisen, Werbung
		680			- reserviert -
		681			Aufwendungen für Zeitungen und Fachliteratur der Verwaltung und ähnlicher Einrichtungen
		682			Porto und Versandkosten
		683			Telefon, Datenübertragungskosten
			6831		Datenübertragungskosten
			6832		Telefonkosten
		684			Amtliche Bekanntmachungen
		685			Reisekosten
		686			Repräsentation und Öffentlichkeitsarbeit
			6860		Aufwendungen für Verfügungsmittel
			6861		Aufwendungen für Öffentlichkeitsarbeit
			6862		Aufwendungen für Gästebewirtung (Repräsentation)
			6869		Sonstige Aufwendungen für Repräsentation
		687			Werbung
			6871		Geschenke bis 35 €
			6872		Geschenke über 35 €
		688			Aufwendungen für Fort- und Weiterbildung
		689			Sonstige Aufwendungen für Kommunikation
	69				Aufwendungen für Beiträge und Sonstiges sowie Wertkorrekturen
		690			Versicherungsbeiträge
			6900		Beiträge für gebäudebezogene Versicherungen
			6901		Kfz-Versicherungsbeiträge
			6909		Beiträge für sonstige Versicherungen
		691			Beiträge zu Wirtschaftsverbänden und Berufsvertretungen, sonstige Vereinigungen
		692			Aufwendungen für Schadenersatzleistungen
		693			Aufwendungen für Sozialeinrichtungen
		694			Ausgleichsabgabe nach § 77 SGB IX
		695			- reserviert -
		696			- reserviert -

Kommunaler Verwaltungskontenrahmen					
Konten- klasse	Konten- gruppe	Haupt- konto	Konto	Unter- konto	Bezeichnung
		697			Einstellungen in sonstige Sonderposten
		698			- reserviert -
		699			Andere sonstige betriebliche Aufwendungen
			6990		Bußgelder
			6991		Säumniszuschläge
			6992		Kurs- und Zahlungsdifferenzen
			6993		Übrige sonstige betriebliche Aufwendungen
7					Weitere Aufwendungen
	70				Betriebliche Steuern
		701			- reserviert -
		702			Grundsteuer
		703			Kfz-Steuer
		704			- reserviert -
		705			Wechselsteuer
		706			Ein- und Ausfuhrzölle
		707			- reserviert -
		708			Verbrauchssteuern
		709			Sonstige betriebliche Steuern
	71				Aufwendungen für Zuweisungen, Zuschüsse und Kostenerstattungen sowie besondere Finanzaufwendungen
		710			Allgemeine Zuweisungen und Zuschüsse
			7100		Allgemeine Zuweisungen und Zuschüsse an Bund
			7101		Allgemeine Zuweisungen und Zuschüsse an Land
		711			Sonstige Zuweisungen und Zuschüsse
			7110		Aufwendungen aus Vermögensübertragungen
			7119		Übrige sonstige Zuweisungen und Zuschüsse
		712			Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke
			7120		<i>Zuweisungen für laufende Zwecke an den Bund</i>
			7121		<i>Zuweisungen für laufende Zwecke an das Land</i>
			7122		<i>Zuweisungen für laufende Zwecke an Gemeinden (GV)</i>

Kommunaler Verwaltungskontenrahmen					
Konten- klasse	Konten- gruppe	Haupt- konto	Konto	Unter- konto	Bezeichnung
			7123		Zuweisungen für laufende Zwecke an Zweckverbände und dgl.
			7124		Zuweisungen für laufende Zwecke an gesetzliche Sozialversicherung
			7125		Zuschüsse für laufende Zwecke an verbundene Unternehmen, Beteiligungen und Sondervermögen
			7126		Zuschüsse für laufende Zwecke an sonstige öffentliche Sonderrechnungen
			7127		Zuschüsse für laufende Zwecke an private Unternehmen
			7128		Zuschüsse für laufende Zwecke an übrige Bereiche
		713			Schuldendiensthilfen
			7130		Schuldendiensthilfen
				713000	Schuldendiensthilfen an den Bund
				713010	Schuldendiensthilfen an das Land
				713020	Schuldendiensthilfen an Gemeinden (GV)
				713030	Schuldendiensthilfen an Zweckverbände und dgl.
				713040	Schuldendiensthilfen an gesetzliche Sozialversicherung
				713050	Schuldendiensthilfen an verbundene Unternehmen, Beteiligungen und Sondervermögen
				713060	Schuldendiensthilfen an sonstige öffentliche Sonderrechnungen
				713070	Schuldendiensthilfen an private Unternehmen
				713080	Schuldendiensthilfen an übrige Bereiche
			7131		Schuldenübernahmen
		714			- reserviert -
		715			- reserviert -
		716			- reserviert -
		717			Sonstige Erstattungen und Zuweisungen
			7170		Sonstige Erstattungen an den Bund
			7171		Sonstige Erstattungen an das Land
			7172		Sonstige Erstattungen an Gemeinden (GV)
			7173		Sonstige Erstattungen an Zweckverbände und dgl.
			7174		Sonstige Erstattungen an gesetzliche Sozialversicherung
			7175		Sonstige Erstattungen an verbundene Unternehmen, Beteiligungen und Sondervermögen
			7176		Sonstige Erstattungen an sonstige öffentliche Sonderrechnungen
			7177		Sonstige Erstattungen an private Unternehmen
			7178		Sonstige Erstattungen an übrige Bereiche
		718			- reserviert -
		719			- reserviert -
	72				Aufwendungen für sonstige Leistungen an Dritte (Transferleistungen)
			720		- reserviert -
			721		Aufwand aus Transferleistungen - personenbezogen -
			722		Aufwand aus Transferleistungen - sachbezogen -
			723		Leistungen an natürliche Personen nach SGB XII
			7230		Sozialhilfeleistungen (SGB XII) an natürliche Personen außerhalb von Einrichtungen und Leistungen für Bildung und Teilhabe
				72300	Sozialhilfeleistungen an natürliche Personen außerhalb von Einrichtungen
				723001	Hilfe zum Lebensunterhalt (3. Kapitel SGB XII)
				7230011	Laufende Leistungen
				7230012	Einmalige Leistungen an Empfänger lfd. Leistungen
				7230013	Einmalige Leistungen an sonstige Leistungsberechtigte
				723002	Hilfe zur Gesundheit (5. Kapitel SGB XII)
				7230021	Vorbeugende Gesundheitshilfe (§ 47)
				7230022	Hilfe bei Krankheit (§ 48)
				7230023	Hilfe zur Familienplanung (§ 49)
				7230024	Hilfe bei Schwangerschaft und Mutterschaft (§ 50)
				7230025	Hilfe bei Sterilisation (§ 51)
				7230026	Zahlungen an Krankenkassen für die Übernahme der Krankenbehandlung gem. § 264 Abs. 7 SGB V
				723003	Eingliederungshilfe für behinderte Menschen (6. Kapitel SGB XII)
				7230031	Leistungen zur medizinischen Rehabilitation (§ 54 Abs. 1 Satz 1 SGB XII i.V.m. § 26 SGB IX)
				7230032	Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben (§ 54 Abs. 1 Satz 1 SGB XII i.V.m. § 33 SGB IX)
				7230033	Leistungen in anerkannten Werkstätten für behinderte Menschen (§ 54 Abs. 1 Satz 1 SGB XII i.V.m. § 41 SGB IX)

Kommunaler Verwaltungskontenrahmen					
Konten- klasse	Konten- gruppe	Haupt- konto	Konto	Unter- konto	Bezeichnung
				7230034	Leistungen zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft (§ 54 Abs. 1 Satz 1 SGB XII i.V.m. § 55 Abs. 2 SGB IX)
				72300341	Hilfsmittel - ohne Hilfsmittel nach §§ 26, 31 und 33 SGB IX - (§ 55 Abs. 2 Nr. 1 SGB IX)
				72300342	Heilpädagogische Leistungen für Kinder (§ 55 Abs. 2 Nr. 2 SGB IX)
				72300343	Hilfen zum Erwerb praktischer Kenntnisse und Fähigkeiten (§ 55 Abs. 2 Nr. 3 SGB IX)
				72300344	Hilfen zur Förderung der Verständigung mit der Umwelt (§ 55 Abs. 2 Nr. 4 SGB IX)
				72300345	Hilfen bei der Beschaffung, Ausstattung und Erhaltung einer Wohnung (§ 55 Abs. 2 Nr. 5 SGB IX)
				72300346	Hilfen zu selbstbestimmten Leben in betreuten Wohnmöglichkeiten (§ 55 Abs. 2 Nr. 6 SGB IX)
				72300347	Hilfen zur Teilhabe am gemeinschaftlichen und kulturellen Leben (§ 55 Abs. 2 Nr. 7 SGB IX)
				72300348	Andere Leistungen zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft (§ 55 Abs. 2 SGB IX)
				72300349	Weitere Eingliederungshilfen
				723003491	Hilfen zu einer angemessenen Schulbildung (§ 54 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB XII)
				723003492	Hilfen zur schulischen Ausbildung für einen angemessenen Beruf (§ 54 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 SGB XII)
				723003493	Hilfen zur Ausbildung für eine sonstige angemessene Tätigkeit (§ 54 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 SGB XII)
				723003494	Hilfen in vergleichbaren sonstigen Beschäftigungsstätten nach § 56 SGB XII (§ 54 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 SGB XII)
				723003495	Nachgehende Hilfe zur Sicherung der Wirksamkeit der ärztlichen und ärztlich verordneten Leistungen und zur Sicherung der Teilhabe des behinderten Menschen am Arbeitsleben (§ 54 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 SGB XII)
				723003496	Sonstige Leistungen der Eingliederungshilfe (§ 54 Abs. 1 Satz 1, § 54 Abs. 2 SGB XII)
				723004	Hilfe zur Pflege (7. Kapitel SGB XII)
				7230040	Häusliche Pflege nach § 63 SGB XII
				72300401	Pflegegeld bei erheblicher Pflegebedürftigkeit (§ 64 Abs. 1)
				72300402	Pflegegeld bei schwerer Pflegebedürftigkeit (§ 64 Abs. 2)
				72300403	Pflegegeld bei schwerster Pflegebedürftigkeit (§ 64 Abs. 3)
				72300404	Andere Leistungen
				723004041	Angemessene Anwendungen der Pflegeperson (§ 65 Abs. 1 Satz 1, Halbsatz 1)
				723004042	Angemessene Beihilfen (§ 65 Abs. 1 Satz 1, Halbsatz 2)
				723004043	Aufwendungen für die Beiträge der Pflegeperson oder der besonderen Pflegekraft für eine angemessene Alterssicherung (§ 65 Abs. 1 und 2)
				723004044	Kostenübernahme für Heranziehung einer besonderen Pflegekraft u. Ä. (§ 65 Abs. 1 Satz 2)
				723004045	Hilfsmittel (§ 61 Abs. 2 Satz 1)
				723004046	Aufwendungen für teilstationäre Pflege (§ 61 Abs. 2 Satz 1 und 2 SGB XII i.V.m. § 28 Abs. 1 Nr. 6 SGB XI)
				723004047	Aufwendungen für Kurzzeitpflege (§ 61 Abs. 2 Satz 1 und 2 SGB XII i.V.m. § 28 Abs. 1 Nr. 7 SGB XI)
				723004048	Aufwendungen für stationäre Pflege (§ 61 Abs. 2 Satz 1 und 2 SGB XII i.V.m. § 28 Abs. 1 Nr. 8 SGB XI)
				7230040371	Sog. Pflegestufe 0
				7230040372	Pflegestufe 1
				7230040373	Pflegestufe 2
				7230040374	Pflegestufe 3
				723005	Hilfen zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten und Hilfen in anderen Lebenslagen (8. und 9. Kapitel SGB XII)
				7230051	Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten (§§ 67 bis 69)
				7230052	Hilfe zur Weiterführung des Haushalts (§ 70)
				7230053	Altenhilfe (§ 71)
				7230054	Blindenhilfe (§ 72)
				7230055	Hilfen in sonstigen Lebenslagen (§ 73)
				7230056	Bestattungskosten (§ 74)
				72301	Leistungen für Bildung und Teilhabe
				723010	Aufwendungen für Ausflüge
				7230101	Schulausflüge
				7230102	Kita-Ausflüge

Kommunaler Verwaltungskontenrahmen					
Konten- klasse	Konten- gruppe	Haupt- konto	Konto	Unter- konto	Bezeichnung
				723011	Aufwendungen für mehrtägige Fahrten
				7230111	Schulfahrten
				7230112	Kita-Fahrten
				723012	Aufwendungen für Schülerbeförderung (§ 34 Abs. 4 SGB XII)
				723013	Aufwendungen für persönlichen Schulbedarf
				7230130	im Schuljahr 2010/2011
				7230131	ab Schuljahr 2011/2012
				723014	Aufwendungen für angemessene Lernförderung (Schüler)
				723015	Aufwendungen für gemeinsame Mittagsverpflegung
				7230151	in Schulen
				7230152	in Kindertageseinrichtungen/in der Kindertagespflege
				7230153	außerschulisches Hortmittagessen (§ 77 Abs. 11 SGB II)
				723016	Aufwendungen für soziale und kulturelle Teilhabe (§ 34 Abs. 7 SGB XII)
			7231		Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (SGB XII) an natürliche Personen außerhalb von Einrichtungen
				72310	Leistungen der Grundsicherung (§ 42 SGB XII)
				723101	dauernde Leistungen
				723102	einmalige Leistungen
			7232		- reserviert -
			7233		- reserviert -
			7234		- reserviert -
			7235		Sozialhilfeleistungen (SGB XII) an natürliche Personen innerhalb von Einrichtungen
				72350	Sozialhilfeleistungen an natürliche Personen innerhalb von Einrichtungen
				723501	Hilfe zum Lebensunterhalt (3. Kapitel SGB XII)
				7235011	Laufende Leistungen
				7235012	Einmalige Leistungen an Empfänger lfd. Leistungen
				7235013	Einmalige Leistungen an sonstige Leistungsberechtigte
				723502	Hilfen zur Gesundheit (5. Kapitel SGB II)
				7235021	Vorbeugende Gesundheitshilfe (§ 47)
				7235022	Hilfe bei Krankheit (§ 48)
				7235023	Hilfe zur Familienplanung (§ 49)
				7235024	Hilfe bei Schwangerschaft und Mutterschaft (§ 50)
				7235025	Hilfe bei Sterilisation (§ 51)
				7235026	Zahlungen an Krankenkassen für die Übernahme der Krankenbehandlung gem. § 264 Abs. 7 SGB V
				723503	Eingliederungshilfe für behinderte Menschen (6. Kapitel SGB XII)
				7235031	Leistungen zur medizinischen Rehabilitation (§ 54 Abs. 1 Satz 1 SGB XII i.V.m. § 26 SGB IX)
				7235032	Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben (§ 54 Abs. 1 Satz 1 SGB XII i.V.m. § 33 SGB IX)
				7235033	Leistungen in anerkannten Werkstätten für behinderte Menschen (§ 54 Abs. 1 Satz 1 SGB XII i.V.m. § 41 SGB IX)
				7235034	Leistungen zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft (§ 54 Abs. 1 Satz 1 SGB XII i.V.m. § 55 Abs. 2 SGB IX)
				72350341	Hilfsmittel - ohne Hilfsmittel nach §§ 26, 31 und 33 SGB IX - (§ 55 Abs. 2 Nr. 1 SGB IX)

Kommunaler Verwaltungskontenrahmen					
Konten- klasse	Konten- gruppe	Haupt- konto	Konto	Unter- konto	Bezeichnung
				72350342	Heilpädagogische Leistungen für Kinder (§ 55 Abs. 2 Nr. 2 SGBIX)
				72350343	Hilfen zum Erwerb praktischer Kenntnisse und Fähigkeiten (§ 55 Abs. 2 Nr. 3 SGB IX)
				72350344	Hilfen zur Förderung der Verständigung mit der Umwelt (§ 55 Abs. 2 Nr. SGB IX)
				72350345	Hilfen bei der Beschaffung, Ausstattung und Erhaltung einer Wohnung (§ 55 Abs. 2 Nr. 5 SGB IX)
				72350346	Hilfen zu selbstbestimmten Leben in betreuten Wohnmöglichkeiten (§ 55 Abs. 2 Nr. 6 SGB IX)
				72350347	Hilfen zur Teilhabe am gemeinschaftlichen und kulturellen Leben (§ 55 Abs. 2 Nr. 7 SGB IX)
				72350348	Andere Leistungen zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft (§ 55 Abs. 2 SGB IX)
				72350349	Weitere Eingliederungshilfen
				723503491	Hilfen zu einer angemessenen Schulbildung
				723503492	Hilfen zur schulischen Ausbildung für einen angemessenen Beruf (§ 54 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 SGB XII)
				723503493	Hilfen zur Ausbildung für eine sonstige angemessene Tätigkeit (§ 54 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 SGB X II)
				723503494	Hilfen in vergleichbaren sonstigen Beschäftigungsstätten nach § 56 SGB XII (§ 54 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 SGB XII)
				723503495	Nachgehende Hilfe zur Sicherung der Wirksamkeit der ärztlichen und ärztlich verordneten Leistungen und zur Sicherung der Teilhabe des behinderten Menschen am Arbeitsleben (§ 54 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 SGB XII)
				723503496	Sonstige Leistungen der Eingliederungshilfe (§ 54 Abs. 1 Satz 1, § 54 Abs. 2 SGB XII)
				723504	Hilfe zur Pflege (7. Kapitel SGB XII)
				7235040	Häusliche Pflege nach § 63 SGB XII)
				72350401	Pflegegeld bei erheblicher Pflegebedürftigkeit (§ 64 Abs. 1)
				72350402	Pflegegeld bei schwerer Pflegebedürftigkeit (§ 64 Abs.2)
				72350403	Pflegegeld bei schwerster Pflegebedürftigkeit (§ 64 Abs.3)
				72350404	Andere Leistungen
				723504041	Angemessene Anwendungen der Pflegeperson (§ 65 Abs. 1 Satz 1, Halbsatz 1)
				723504042	Angemessene Beihilfen (§ 65 Abs. 1 Satz 1, Halbsatz 2)
				723504043	Aufwendungen für die Beiträge der Pflegeperson oder der besonderen Pflegekraft für eine angemessene Alterssicherung (§ 65 Abs. 1 und 2)
				723504044	Kostenübernahme für Heranziehung einer besonderen Pflegekraft u. Ä. (§ 65 Abs. 1 Satz 2)
				723504045	Hilfsmittel (§ 61 Abs. 2 Satz 1)
				723504046	Aufwendungen für teilstationäre Pflege (§ 61 Abs. 2 Satz 1 und 2 SGB XII i.V.m. § 28 Abs. 1 Nr. 6 SGB XI)
				723504047	Aufwendungen für Kurzzeitpflege (§ 61 Abs. 2 Satz 1 und 2 SGB XII i.V.m. § 28 Abs. 1 Nr. 7 SGB XI)
				723504048	Aufwendungen für stationäre Pflege (§ 61 Abs. 2 Satz 1 und 2 SGB XII i.V.m. § 28 Abs. 1 Nr. 8 SGB XI)
				7235040371	Sog. Pflegestufe 0
				7235040372	Pflegestufe 1
				7235040373	Pflegestufe 2
				7235040374	Pflegestufe 3
				723505	Hilfen zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten und Hilfen in anderen Lebenslagen (8. und 9. Kapitel SGB XII)
				7235051	Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten (§§ 67 bis 69)
				7235052	Hilfe zur Weiterführung des Haushalts (§ 70)
				7235053	Altenhilfe (§ 71)
				7235054	Blindenhilfe (§ 72)
				7235055	Hilfen in sonstigen Lebenslagen (§ 73)
				7235056	Bestattungskosten (§ 74)
				72351	Leistungen für Bildung und Teilhabe
				723510	Aufwendungen für Ausflüge

Kommunaler Verwaltungskontenrahmen					
Konten- klasse	Konten- gruppe	Haupt- konto	Konto	Unter- konto	Bezeichnung
				7235101	Schulsausflüge
				7235102	Kita-Ausflüge
				723511	Aufwendungen für mehrtägige Fahrten
				7235111	Schulfahrten
				7235112	Kita-Fahrten
				723512	Aufwendungen für Schülerbeförderung (§ 34 Abs. 4 SGB XII)
				723513	Aufwendungen für persönlichen Schulbedarf
				7235130	im Schuljahr 2010/2011
				7235131	ab Schuljahr 2011/2012
				723514	Aufwendungen für angemessene Lernförderung (Schüler)
				723515	Aufwendungen für gemeinsame Mittagsverpflegung
				7235151	in Schulen
				7235152	in Kindertageseinrichtungen/in der Kindertagespflege
				7235153	außerschulisches Hortmittagessen (§ 77 Abs. 11 SGB II)
				723516	Aufwendungen für soziale und kulturelle Teilhabe (§ 34 Abs. 7 SGB XII)
			7236		Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (SGB XII) an natürliche Personen innerhalb von Einrichtungen
				72360	Leistungen der Grundsicherung (§ 42 SGB XII)
				723601	dauernde Leistungen
				723602	einmalige Leistungen
			7237		- reserviert -
			7238		- reserviert -
			7239		- reserviert -
		724			Leistungen an natürliche Personen nach SGB II (Optionsgemeinden)
			7240		Leistungen für Unterkunft und Heizung an Arbeitsuchende (nach § 22 SGB II) und Leistungen für Bildung und Teilhabe
				72400	Leistungen für Unterkunft und Heizung an Arbeitsuchende (§ 22 SGB II)
				72401	Leistungen für Bildung und Teilhabe
				724010	Aufwendungen für Ausflüge
				7240101	Schulsausflüge
				7240102	Kita-Ausflüge
				724011	Aufwendungen für mehrtägige Fahrten
				7240111	Schulfahrten
				7240112	Kita-Fahrten
				724012	Aufwendungen für Schülerbeförderung (§ 34 Abs. 4 SGB XII)
				724013	Aufwendungen für persönlichen Schulbedarf
				7240130	im Schuljahr 2010/2011
				7240131	ab Schuljahr 2011/2012
				724014	Aufwendungen für angemessene Lernförderung (Schüler)
				724015	Aufwendungen für gemeinsame Mittagsverpflegung
				7240151	in Schulen
				7240152	in Kindertageseinrichtungen/in der Kindertagespflege
				7240153	außerschulisches Hortmittagessen (§ 77 Abs. 11 SGB II)
				724016	Aufwendungen für soziale und kulturelle Teilhabe (§ 34 Abs. 7 SGB XII)
			7241		Leistungen zur Eingliederung von Arbeitsuchenden (nach § 16 SGB II)
			7242		Einmalige Leistungen an Arbeitsuchende (§ 23 SGB II)
			7243		Arbeitslosengeld II ohne Leistungen für Unterkunft und Heizung (§§ 19 ff. SGB II) (Optionsgemeinden)
			7244		Leistungen zur Eingliederung von Arbeitsuchenden (nach § 16 SGB II) (Optionsgemeinden)
			7245		- reserviert -
			I		- reserviert -
			7249		- reserviert -
		725			Sonstige soziale Leistungen an natürliche Personen
			7250		Jugendhilfeleistungen an natürliche Personen außerhalb von Einrichtungen
			7251		Jugendhilfeleistungen an natürliche Personen innerhalb von Einrichtungen
			7252		Leistungen nach AsylbLG an natürliche Personen und Leistungen für Bildung und Teilhabe
				72520	Leistungen nach AsylbLG an natürliche Personen
				725201	Leistungen nach AsylbLG an natürliche Personen außerhalb von Einrichtungen
				7252010	Leistungen in besonderen Fällen (§ 2 AsylbLG)
				72520101	Hilfe zum Lebensunterhalt

Kommunaler Verwaltungskontenrahmen					
Konten- klasse	Konten- gruppe	Haupt- konto	Konto	Unter- konto	Bezeichnung
				72520102	Leistungen nach dem 5. bis 9. Kapitel SGB XII
				7252011	Grundleistungen (§ 3 AsylbLG)
				72520111	Sachleistungen
				72520112	Wertgutscheine
				72520113	Geldleistungen für persönliche Bedürfnisse
				72520114	Geldleistungen für den Lebensunterhalt
				7252012	Leistungen bei Krankheit, Schwangerschaft und Geburt (§ 4 AsylbLG)
				7252013	Arbeitsgelegenheiten (§ 5 AsylbLG)
				7252014	Sonstige Leistungen (§ 6 AsylbLG)
				72520141	Sachleistungen
				72520142	Geldleistungen
				725202	Leistungen nach AsylbLG an natürliche Personen innerhalb von Einrichtungen
				7252020	Leistungen in besonderen Fällen (§ 2 AsylbLG)
				72520201	Hilfe zum Lebensunterhalt
				72520202	Leistungen nach dem 5. bis 9. Kapitel SGB XII
				7252021	Grundleistungen (§ 3 AsylbLG)
				72520211	Sachleistungen
				72520212	Wertgutscheine
				72520213	Geldleistungen für persönliche Bedürfnisse
				72520214	Geldleistungen für den Lebensunterhalt
				7252022	Leistungen bei Krankheit, Schwangerschaft und Geburt (§ 4 AsylbLG)
				7252023	Arbeitsgelegenheiten (§ 5 AsylbLG)
				7252024	Sonstige Leistungen (§ 6 AsylbLG)
				72520241	Sachleistungen
				72520242	Geldleistungen
				72521	Leistungen für Bildung und Teilhabe
				725210	Aufwendungen für Ausflüge
				7252101	Schulausflüge
				7252102	Kita-Ausflüge
				725211	Aufwendungen für mehrtägige Fahrten
				7252111	Schulfahrten
				7252112	Kita-Fahrten
				725212	Aufwendungen für Schülerbeförderung (§ 34 Abs. 4 SGB XII)
				725213	Aufwendungen für persönlichen Schulbedarf
				7252130	im Schuljahr 2010/2011
				7252131	ab Schuljahr 2011/2012
				725214	Aufwendungen für angemessene Lernförderung (Schüler)
				725215	Aufwendungen für gemeinsame Mittagsverpflegung
				7252151	in Schulen
				7252152	in Kindertageseinrichtungen/in der Kindertagespflege
				7252153	außerschulisches Hortmittagessen (§ 77 Abs. 11 SGB II)
				725216	Aufwendungen für soziale und kulturelle Teilhabe (§ 34 Abs. 7 SGB XII)
			7253		Leistungen zur Kriegsopferfürsorge an natürliche Personen
			7254		Leistungen nach Heimkehrergesetz und §§ 276 und 276a LAG an natürliche Personen
			7255	I	- reserviert -
			7259		- reserviert -
		726			- reserviert -

Kommunaler Verwaltungskontenrahmen					
Konten- klasse	Konten- gruppe	Haupt- konto	Konto	Unter- konto	Bezeichnung
		727			Aufgabenbezogene Leistungsbeteiligungen an Arbeitsgemeinschaften (nach SGB II)
			7270		Aufgabenbezogene Leistungsbeteiligungen an Arbeitsgemeinschaften (nach § 22 SGB II) bei Leistungen für Unterkunft und Heizung an Arbeitsuchende
			7271		Aufgabenbezogene Leistungsbeteiligungen an Arbeitsgemeinschaften (nach § 16 Abs. 2 Nr. 1 bis 4 SGB II) bei Leistungen zur Eingliederung von Arbeitsuchenden
			7272		Aufgabenbezogene Leistungsbeteiligungen an Arbeitsgemeinschaften (nach § 23 SGB II) bei einmaligen Leistungen an Arbeitsuchende
			7273		Aufgabenbezogene Leistungsbeteiligungen an Arbeitsgemeinschaften (nach §§ 19 ff. SGB II) beim Arbeitslosengeld II (ohne Leistungen für Unterkunft und Heizung) / Optionsgemeinden
			7274		Aufgabenbezogene Leistungsbeteiligungen an Arbeitsgemeinschaften (nach § 16 Abs. 1, Abs. 2 SGB II) bei der Eingliederung von Arbeitsuchenden / Optionsgemeinden
			7275		Aufgabenbezogene Leistungsbeteiligungen an Arbeitsgemeinschaften und Leistungen Bildung und Teilhabe (§ 28 SGB II)
				72751	Leistungen für Bildung und Teilhabe
				727510	Aufwendungen für Ausflüge
				7275101	Schulausflüge
				7275102	Kita-Ausflüge
				727511	Aufwendungen für mehrtägige Fahrten
				7275111	Schulfahrten
				7275112	Kita-Fahrten
				727512	Aufwendungen für Schülerbeförderung (§ 34 Abs. 4 SGB XII)
				727513	Aufwendungen für persönlichen Schulbedarf
				7275130	im Schuljahr 2010/2011
				7275131	ab Schuljahr 2011/2012
				727514	Aufwendungen für angemessene Lernförderung (Schüler)
				727515	Aufwendungen für gemeinsame Mittagsverpflegung
				7275151	in Schulen
				7275152	in Kindertageseinrichtungen/in der Kindertagespflege
				7275153	außerschulisches Hortmittagessen (§ 77 Abs. 11 SGB II)
				727516	Aufwendungen für soziale und kulturelle Teilhabe (§ 34 Abs. 7 SGB XII)
			7276		- reserviert -
					- reserviert -
			7279		- reserviert -
		728			Sonstige soziale Erstattungen
			7280		<i>Sonstige soziale Erstattungen an Bund</i>
			7281		<i>Sonstige soziale Erstattungen an Land</i>
			7282		<i>Sonstige soziale Erstattungen an Gemeinden (GV)</i>
			7283		<i>Sonstige soziale Erstattungen an Zweckverbände und dgl.</i>
			7284		<i>Sonstige soziale Erstattungen an gesetzliche Sozialversicherung</i>
			7285		<i>Sonstige soziale Erstattungen an verbundene Unternehmen, Beteiligungen und Sondervermögen</i>
			7286		<i>Sonstige soziale Erstattungen an sonstige öffentliche Sonderrechnungen</i>
			7287		<i>Sonstige soziale Erstattungen an private Unternehmen</i>
			7288		<i>Sonstige soziale Erstattungen an übrige Bereiche</i>
			7289		- reserviert -
		729			Andere Aufwendungen für sonstige Leistungen an Dritte
			7290		Aufwendungen für Ehrungen, Preisgelder und Stipendien
			7299		Andere Aufwendungen für sonstige Leistungen an Dritte und Leistungen für Bildung und Teilhabe bei geringem Einkommen i. S. des BKKG oder WoGG
				72990	Andere Aufwendungen für sonstige Leistungen an Dritte
				72991	Leistungen für Bildung und Teilhabe bei geringem Einkommen i. S. des BKKG oder WoGG
				729910	Aufwendungen für Ausflüge
				7299101	Schulausflüge

Kommunaler Verwaltungskontenrahmen					
Konten- klasse	Konten- gruppe	Haupt- konto	Konto	Unter- konto	Bezeichnung
				7299102	Kita-Ausflüge
				729911	Aufwendungen für mehrtägige Fahrten
				7299111	Schulfahrten
				7299112	Kita-Fahrten
				729912	Aufwendungen für Schülerbeförderung (§ 34 Abs. 4 SGB XII)
				729913	Aufwendungen für persönlichen Schulbedarf
				7299130	im Schuljahr 2010/2011
				7299131	ab Schuljahr 2011/2012
				729914	Aufwendungen für angemessene Lernförderung (Schüler)
				729915	Aufwendungen für gemeinsame Mittagsverpflegung
				7299151	in Schulen
				7299152	in Kindertageseinrichtungen/in der Kindertagespflege
				7299153	außerschulisches Hortmittagessen (§ 77 Abs. 11 SGB II)
				729916	Aufwendungen für soziale und kulturelle Teilhabe (§ 34 Abs. 7 SGB XII)
	73				Sonstige Steuern und steuerähnliche Aufwendungen einschließlich gesetzlicher Umlageverpflichtungen
		730			- reserviert -
					- reserviert -
		734			- reserviert -
		735			Aufwendungen aus steuerähnlichen Umlagen und aus gesetzlichen Umlageverpflichtungen
			7350		Aufwendungen aus steuerähnlichen Umlagen
			7351		Aufwendungen aus steuerähnlichen Umlagen an EU
			7352		Aufwendungen aus steuerähnlichen Umlagen an Bund, LAF, ERP-Sondervermögen
			7353		Aufwendungen aus steuerähnlichen Umlagen an Land
				735310	Krankenhausumlage
				735311	Kompensationsumlage (§ 40c FAG)
			7354		Aufwendungen aus steuerähnlichen Umlagen an Gemeinden (GV)
				735410	Kreisumlage
				735420	Schulumlage
				735430	LWV-Umlage
				735490	Andere Umlagen
			7355		Aufwendungen aus steuerähnlichen Umlagen an Zweckverbände und dgl.
			7359		Sonstige Aufwendungen aus steuerähnlichen Umlagen
		736			Aufwendungen aus steuerähnlichen Abgaben
			7360		Aufwendungen aus steuerähnlichen Abgaben
			7361		Aufwendungen aus steuerähnlichen Abgaben an EU
			7362		Aufwendungen aus steuerähnlichen Abgaben an Bund, LAF, ERP-Sondervermögen
			7363		Aufwendungen aus steuerähnlichen Abgaben an Land
				736310	Abwasserabgabe
			7364		Aufwendungen aus steuerähnlichen Abgaben an Gemeinden (GV)
			7365		Aufwendungen aus steuerähnlichen Abgaben an Zweckverbände und dgl.
			7369		Sonstige Aufwendungen aus steuerähnlichen Abgaben
		737			- reserviert -
		738			Steuerähnliche Aufwendungen aus der Zerlegung von Gemeinschaftssteuern
			7380		Steuerähnliche Aufwendungen aus der Zerlegung von Gemeinschaftssteuern
				738010	Gewerbsteuerumlage
				738020	Grundsteuerausgleich
				738030	Finanzierungsbeteiligung Fonds Deutsche Einheit
		739			Andere Aufwendungen aus sonstigen Steuern und steuerähnlichen Aufwendungen
	74				Steuern vom Einkommen und Ertrag
		740			Gewerbsteuer
		741			Körperschaftsteuer
		742			Kapitalertragsteuer

Kommunaler Verwaltungskontenrahmen					
Konten- klasse	Konten- gruppe	Haupt- konto	Konto	Unter- konto	Bezeichnung
		743			Ausländische Quellensteuer
		744			- reserviert -
					- reserviert -
		748			- reserviert -
		749			Sonstige Steuern vom Einkommen und Ertrag
	75				- reserviert -
	76				Abschreibungen auf Wertpapiere des Umlaufvermögens und Verluste aus entsprechenden Abgängen
		760			- reserviert -
		761			- reserviert -
		762			Abschreibungen auf Wertpapiere des Umlaufvermögens
		763			Verluste aus dem Abgang von Wertpapieren des Umlaufvermögens
		764			- reserviert -
					- reserviert -
		767			- reserviert -
		768			Aufwendungen aus Verlustübernahme
		769			Sonstige Abschreibungen
	77				Zinsen und ähnliche Aufwendungen
		770			Zinsen und ähnliche Aufwendungen an verbundene Unternehmen
		771			Bankzinsen
		772			Kredit- und Überziehungsprovisionen
		773			Auflösung von Disagio
		774			Bürgschaftsprovisionen
		775			Zinsen für sonstige Verbindlichkeiten
		776			Zinsen und ähnliche Aufwendungen an andere Kreditgeber
			7760		<i>Zinsen und ähnliche Aufwendungen an Bund</i>
			7761		<i>Zinsen und ähnliche Aufwendungen an Land</i>
			7762		<i>Zinsen und ähnliche Aufwendungen an Gemeinden (GV)</i>
			7763		<i>Zinsen und ähnliche Aufwendungen an Zweckverbände und dgl.</i>
			7764		<i>Zinsen und ähnliche Aufwendungen an gesetzliche Sozialversicherung</i>
			7765		<i>Zinsen und ähnliche Aufwendungen an Beteiligungen und Sondervermögen</i>
			7766		<i>Zinsen und ähnliche Aufwendungen an sonstige öffentliche Sonderrechnungen</i>
			7768		<i>Zinsen und ähnliche Aufwendungen an sonstigen inländischen Bereich</i>
			7769		<i>Zinsen und ähnliche Aufwendungen an sonstigen ausländischen Bereich</i>
		777			- reserviert -
		778			- reserviert -
		779			Sonstige Zinsen und ähnliche Aufwendungen
	78				- reserviert -
	79				Außerordentlicher Aufwand
		790			- reserviert -
		791			Außerplanmäßige Abschreibungen auf Anlagevermögen
			7910		Außerplanmäßige Abschreibungen auf immaterielles Anlagevermögen
			7911		Außerplanmäßige Abschreibungen auf Sachanlagen
			7912		Außerplanmäßige Abschreibungen auf Finanzanlagen
		792			- reserviert -
		793			- reserviert -
		794			Verluste aus dem Abgang von Vermögensgegenständen des Anlagevermögens
			7940		Verluste aus dem Abgang von immateriellen Vermögensgegenständen
			7941		Verluste aus dem Abgang von Sachanlagen
			7942		Verluste aus dem Abgang von Finanzanlagen
		795			- reserviert -
		796			- reserviert -
		797			Periodenfremde Aufwendungen
		798			- reserviert -
		799			Sonstige außerordentliche Aufwendungen

Kommunaler Verwaltungskontenrahmen								
Konten- klasse	Konten- gruppe	Haupt- konto	Konto	Unter- konto	Bezeichnung			
8	80	800			Ergebniskonten			
		801			Eröffnung/Abschluß			
		802			Eröffnungsbilanzkonto			
		803			Schlussbilanzkonto			
		I			GuV-Konto Gesamtkostenverfahren			
		809			- frei -			
	81	81				Einzahlungen aus Verwaltungstätigkeit (Einzahlungskonten für Finanzrechnung)		
			810			Einzahlungen aus privatrechtlichen Leistungsentgelten		
			811			Einzahlungen aus öffentlich-rechtlichen Leistungsentgelten		
			812			Einzahlungen aus Kostenerstattungen und Kostenumlagen		
			813			Sonstige ordentliche Einzahlungen		
			814			Einzahlungen aus Steuern und ähnlichen Erträgen einschließlich Einzahlungen aus gesetzlichen Umlagen		
			815			Einzahlungen aus Transferleistungen		
			816			Einzahlungen aus Zuweisungen und Zuschüssen für laufende Zwecke und allgemeinen Umlagen		
			817			Zinsen und Finanzeinzahlungen		
			818			- reserviert -		
			819			- reserviert -		
			82	82				Sonstige Einzahlungen (Einzahlungskonten für Finanzrechnung)
					820			Einzahlungen aus Investitionszuweisungen, -zuschüssen sowie Investitionsbeiträgen
					821			- reserviert -
	822					Einzahlungen aus Abgängen von Vermögensgegenständen des Sachanlagevermögens und des immateriellen Anlagevermögens		
	823					Einzahlungen aus Abgängen von Vermögensgegenständen des Finanzanlagevermögens		
	824					- reserviert -		
	825					- reserviert -		
	826					Einzahlungen aus der Aufnahme von Krediten für Investitionen und Begebung von Anleihen		
	828					Außerordentliche Einzahlungen		
	829					Einzahlungen aus haushaltsunwirksamen Vorgängen		
	83	83		8290		Einzahlungen aus der Aufnahme von Krediten zur Liquiditätssicherung		
						Auszahlungen aus Verwaltungstätigkeit (Auszahlungskonten für Finanzrechnung)		
			830			Personalauszahlungen		
			831			Versorgungsauszahlungen		
			832			Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen		
			833			Transferauszahlungen		
			834			Auszahlungen für Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke sowie besondere Finanzausgaben		
			835			Auszahlungen für Steuern einschließlich Auszahlungen aus gesetzlichen Umlageverpflichtungen		
			836			Zinsen und sonstige Finanzauszahlungen		
			837			Sonstige ordentliche Auszahlungen		
			838			- reserviert -		
			839			- reserviert -		
			84	84				Sonstige Auszahlungen (Auszahlungskonten für Finanzrechnung)
					840			Auszahlungen für aktivierte Investitionszuweisungen und -zuschüsse
					841			Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden
842							Auszahlungen für Baumaßnahmen	
843					Auszahlungen für Investitionen in das bewegliche Sachanlagevermögen und immaterielle Anlagevermögen			
844					Auszahlungen für Investitionen in das Finanzanlagevermögen			

Kommunaler Verwaltungskontenrahmen					
Konten- klasse	Konten- gruppe	Haupt- konto	Konto	Unter- konto	Bezeichnung
		845			- reserviert -
		846			Auszahlungen für die Tilgung von Investitionskrediten und Begebung von Anleihen
		848			Außerordentliche Auszahlungen
		849			Auszahlungen für haushaltsunwirksame Vorgänge
			8490		Auszahlungen für die Tilgung von Liquiditätskrediten
	85				Korrekturkonten zu den Erträgen der Kontenklasse 5
	86				Korrekturkonten zu den Aufwendungen der Kontenklasse 6
	87				Korrekturkonten zu den Aufwendungen der Kontenklasse 7
	88				Kurzfristige Erfolgsrechnung (KER)
		880			Gesamtkostenverfahren
	89				Innerjährige Rechnungsabgrenzung
		891			Aktive Rechnungsabgrenzung
		895			Passive Rechnungsabgrenzung
9					Kosten- und Leistungsrechnung
	90				- frei -
	91				- frei -
	92				- frei -
	93				- frei -
	94				- frei -
	95				- frei -
	96				- frei -
	97				- frei -
	98				- frei -
	99				- frei -

Muster 14
zu § 5 Abs. 1 und 2

Stellenplan

Teil A: Beamte

I. Gemeindeverwaltung	Bezeichnung	Besoldungsgruppen nach dem Hessischen Besoldungsgesetz ³										Beamte zusammen 20.. ¹	Zahl der Stellen nach dem Stellenplan 20.. ²	Zahl der am 30. Juni 20.. ² tatsächlich besetzten Stellen	Vermerke, Erläuterungen		
		höherer Dienst			gehobener Dienst			mittlerer Dienst									
Teilhaushalt		B 2	A 16	A 15	A 14	A 13	A 13	A 12	A 12	A 11	A 10	A 9	A 8				
																
	Stellenplan 20.. ¹																
	Stellenplan 20.. ²																
	Zahl der am 30. Juni 20.. ² besetzten Stellen																

II. Sondervermögen mit Sonderrechnungen

Jedes Sondervermögen ist für sich aufzuführen.

Stellenplan

Teil D: Zusammenstellung

Teilhaushalt	Bezeichnung	Zahl der Stellen 20.. ¹			Zahl der Stellen 20.. ²			Zahl der tatsächlich besetzten Stellen am 30.06.20.. ²			Erläuterungen
		Beamte	Arbeitnehmer (Teil B + C zusammen)	Insgesamt	Beamte	Arbeitnehmer (Teil B + C zusammen)	Insgesamt	Beamte	Arbeitnehmer (Teil B + C zusammen)	Insgesamt	
	Insgesamt										
Nachrichtlich:											
	a) Beamte im Vorbereitungs- dienst		-----			-----					-----
	b) Auszubildende in der Gruppe Arbeitnehmer		-----			-----					-----
	c) Praktikanten		-----			-----					-----
	Insgesamt										

¹ Haushaltsjahr

² Vorjahr

³ Besoldungsgruppen und Entgeltgruppen, in die keine Beamten oder Arbeitnehmer eingewiesen sind, müssen nicht ausgewiesen werden.

Ergebnisrechnung
- Euro -

Nr.	Konten	Bezeichnung	Ergebnis des Vorjahres 20..	Fortgeschriebener Ansatz des Haushalts- jahres 20..	Ergebnis des Haus- haltsjahres 20..	Vergleich fortge- schriebener Ansatz / Ergebnis des Haus- haltsjahres (Sp. 5 ./ Sp. 6)
1	2	3	4	5	6	7
1	50	Privatrechtliche Leistungsentgelte				
2	51	Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte				
3	548-549	Kostensatzleistungen und -erstattungen				
4	52	Bestandsveränderungen und aktivierte Eigenleistungen				
5	55	Steuern und steuerähnliche Erträge einschließlich Erträge aus gesetzlichen Umlagen				
6	547	Erträge aus Transferleistungen				
7	540-543	Erträge aus Zuweisungen und Zuschüssen für laufende Zwecke und allgemeine Umlagen				
8	546	Erträge aus der Auflösung von Sonderposten aus Investitionszuweisungen, -zuschüssen und Investitionsbeiträgen				
9	53	Sonstige ordentliche Erträge				
10		Summe der ordentlichen Erträge (Nr. 1 bis 9)				
11	62, 63, 640-643, 647-649, 65	Personalaufwendungen				
12	644-646	Versorgungsaufwendungen				
13	60, 61, 67-69	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen				
14	66	Abschreibungen				
15	71	Aufwendungen für Zuweisungen und Zuschüsse sowie besondere Finanzaufwendungen				
16	73	Steueraufwendungen einschließlich Aufwendungen aus gesetzlichen Umlageverpflichtungen				
17	72	Transferaufwendungen				
18	70, 74, 76	Sonstige ordentliche Aufwendungen				
19		Summe der ordentlichen Aufwendungen (Nr. 11 bis 18)				
20		Verwaltungsergebnis (Nr. 10 ./ Nr. 19)				
21	56, 57	Finanzerträge				
22	77	Zinsen und andere Finanzaufwendungen				
23		Finanzergebnis (Nr. 21 ./ Nr. 22)				
24		Ordentliches Ergebnis (Nr. 20 und Nr. 23)				
25	59	Außerordentliche Erträge				
26	79	Außerordentliche Aufwendungen				
27		Außerordentliches Ergebnis (Nr. 25 ./ Nr. 26)				
28		Jahresergebnis (Nr. 24 und Nr. 27)				

Muster 16
 zu § 47 Abs. 2

Finanzrechnung
 - Euro -

Nr.	Bezeichnung	Ergebnis des Vorjahres 20..	Fortgeschriebener Ansatz des Haushaltsjahres 20..	Ergebnis des Haushaltsjahres 20..	Vergleich fortgeschriebener Ansatz / Ergebnis des Haushaltsjahres (Sp. 4 ./ Sp. 5)
1	2	3	4	5	6
1	Privatrechtliche Leistungsentgelte				
2	Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte				
3	Kostensatzleistungen und -erstattungen				
4	Steuern und steuerähnliche Erträge einschließlich Erträge aus gesetzlichen Umlagen				
5	Einzahlungen aus Transferleistungen				
6	Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke und allgemeine Umlagen				
7	Zinsen und sonstige Finanzeinzahlungen				
8	Sonstige ordentliche Einzahlungen und sonstige außerordentliche Einzahlungen, die sich nicht aus Investitionstätigkeit ergeben				
9	Summe Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit (Nr. 1 bis 8)				
10	Personalauszahlungen				
11	Versorgungsauszahlungen				
12	Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen				
13	Auszahlungen für Transferleistungen				
14	Auszahlungen für Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke sowie besondere Finanzauszahlungen				
15	Auszahlungen für Steuern einschließlich Auszahlungen aus gesetzlichen Umlageverpflichtungen				
16	Zinsen und ähnliche Auszahlungen				
17	Sonstige ordentliche Auszahlungen und sonstige außerordentliche Auszahlungen, die sich nicht aus Investitionstätigkeit ergeben				
18	Summe Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit (Nr. 10 bis 17)				
19	Zahlungsmittelüberschuss/Zahlungsmittelbedarf aus laufender Verwaltungstätigkeit (Nr. 9 ./ Nr. 18)				
20	Einzahlungen aus Investitionszuweisungen und –zuschüssen sowie aus Investitionsbeiträgen				
21	Einzahlungen aus Abgängen von Vermögensgegenständen des Sachanlagevermögens und des immateriellen Anlagevermögens				
22	Einzahlungen aus Abgängen von Vermögensgegenständen des Finanzanlagevermögens				
23	Summe Einzahlungen aus Investitionstätigkeit (Nr. 20 bis 22)				
24	Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden				
25	Auszahlungen für Baumaßnahmen				
26	Auszahlungen für Investitionen in das sonstige Sachanlagevermögen und immaterielle Anlagevermögen				
27	Auszahlungen für Investitionen in das Finanzanlagevermögen				
28	Summe Auszahlungen aus Investitionstätigkeit (Nr. 24 bis 27)				
29	Zahlungsmittelüberschuss/Zahlungsmittelbedarf aus Investitionstätigkeit (Nr. 23 ./ Nr. 28)				
30	Zahlungsmittelüberschuss/Zahlungsmittelbedarf (Nr. 19 und 29)				
31	Einzahlungen aus der Aufnahme von Krediten und inneren Darlehen und wirtschaftlich vergleichbaren Vorgängen für Investitionen				
32	Auszahlungen für die Tilgung von Krediten und inneren Darlehen und wirtschaftlich vergleichbaren Vorgängen für Investitionen				
33	Zahlungsmittelüberschuss/Zahlungsmittelbedarf aus Finanzierungstätigkeit (Nr. 31 ./ Nr. 32)				
34	Änderung des Zahlungsmittelbestandes zum Ende des Haushaltsjahres (Nr. 30 und Nr. 33)				
35	Haushaltsunwirksame Einzahlungen (u.a. fremde Finanzmittel, Rückzahlung von angelegten Kassenmitteln, Aufnahme von Kassenkrediten)				
36	Haushaltsunwirksame Auszahlungen (u.a. fremde Finanzmittel, Anlegung von Kassenmitteln, Rückzahlung von Kassenkrediten)				

37	Zahlungsmittelüberschuss/Zahlungsmittelbedarf aus haushaltsunwirksamen Zahlungsvorgängen (Nr. 35 ./i. Nr. 36)				
38	Bestand an Zahlungsmitteln zu Beginn des Haushaltsjahres				
39	Veränderung des Bestandes an Zahlungsmitteln (Nr. 34 und 37)				
40	Bestand an Zahlungsmitteln am Ende des Haushaltsjahres (Nr. 38 und 39)				

Muster 17
 zu § 47 Abs. 3

Finanzrechnung

- Euro -

Nr.	Bezeichnung	Ergebnis des Vorjahres 20..	Fortge- schriebe- ner An- satz des Haus- halts- jahres 20..	Ergebnis des Haus- halts- jahres 20..	Vergleich fortge- schriebe- ner An- satz / Ergebnis des Haus- halts- jahres (Sp. 4 / J. Sp. 5)
1	2	3	4	5	6
1	Jahresergebnis der Ergebnisrechnung				
2	+/- Abschreibungen/Zuschreibungen auf Vermögensgegenstände des Anlagevermögens				
3	- Erträge aus der Auflösung von Sonderposten				
4	+/- Zunahme/Abnahme von Rückstellungen				
5	-/+ Erträge/Aufwendungen aus dem Abgang von Vermögensgegenständen des Anlagevermögens				
6	+/- Sonstige nicht zahlungswirksame Aufwendungen und Erträge (einschließlich sonstige außerordentliche Erträge und Aufwendungen)				
7	-/+ Zunahme/Abnahme der Vorräte, der Forderungen aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Aktiva, die nicht der Investitions- oder Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind				
8	+/- Zunahme/Abnahme der Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Passiva, die nicht der Investitions- oder Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind				
9	Zahlungsmittelfluss aus laufender Verwaltungstätigkeit (Nr. 1 bis 8)				
10	Einzahlungen aus Investitionszuweisungen und –zuschüssen sowie aus Investitionsbeiträgen				
11	+ Einzahlungen aus Abgängen von Vermögensgegenständen des Sachanlagevermögens und des immateriellen Anlagevermögens				
12	- Auszahlungen für Investitionen in das Sachanlagevermögen und immaterielle Anlagevermögen				
13	+ Einzahlungen aus Abgängen von Vermögensgegenständen des Finanzanlagevermögens				
14	- Auszahlungen für Investitionen in das Finanzanlagevermögen				
15	Zahlungsmittelfluss aus Investitionstätigkeit (Nr. 10 bis 14)				
16	+ Einzahlungen aus der Aufnahme von Krediten und inneren Darlehen und wirtschaftlich vergleichbaren Vorgängen				
17	- Auszahlungen aus der Tilgung von Krediten und inneren Darlehen und wirtschaftlich vergleichbaren Vorgängen				
18	Zahlungsmittelfluss aus Finanzierungstätigkeit (Nr. 16 / 17)				
19	+ Einzahlungen aus haushaltsunwirksamen Vorgängen (u.a. fremde Finanzmittel, Aufnahme von Kassenkrediten, Rückzahlung von angelegten Kassenmitteln)				
20	- Auszahlungen aus haushaltsunwirksamen Vorgängen (u.a. fremde Finanzmittel, Anlegung von Kassenmitteln, Rückzahlung von Kassenkrediten)				
21	Überschuss oder Bedarf aus haushaltsunwirksamen Zahlungsvorgängen (Nr. 19 / 20)				
22	Zahlungsmittelüberschuss / Zahlungsmittelbedarf (Nr. 9, 15, 18 und 21)				
23	Zahlungsmittelbestand zu Beginn des Haushaltsjahres				
24	Veränderung des Zahlungsmittelbestandes im Haushaltsjahr (Nr. 22)				
25	Zahlungsmittelbestand am Ende des Haushaltsjahres (Nr. 23 und Nr. 24)				

Produktbereich/Produktgruppe/Produkt:
 Alternativ:
 Organisationseinheit:
 Produktbereich/Produktgruppe/Produkt:

Muster 18
 zu § 48 Abs. 1

Teilergebnisrechnung
 - Euro -

Nr.	Konten	Bezeichnung	Ergebnis des Vor- jahres 20..	Fortge- schriebe- ner Ansatz des Haushalts- jahres 20..	Ergebnis des Haushalts- jahres 20..	Vergleich fortge- schrie- bener Ansatz / Ergebnis des Haus- haltsjahres (Sp. 5 ./, Sp. 6)
1	2	3	4	5	6	7
		Ordentliche Erträge				
		.				
		.				
		.				
		Summe der ordentlichen Erträge				
		Ordentliche Aufwendungen				
		.				
		.				
		.				
		Summe der ordentlichen Aufwendungen				
		Verwaltungsergebnis				
		Finanzerträge				
		Finanzaufwendungen				
		Finanzergebnis				
		Ordentliches Ergebnis (Verwaltungsergebnis und Finanzergebnis)				
		Außerordentliches Ergebnis				
		Außerordentliche Aufwendungen				
		Außerordentliches Ergebnis				
		Jahresergebnis vor internen Leistungsbeziehungen (ordentliches Ergebnis und außerordentliches Ergebnis)				
		Erlöse aus internen Leistungsbeziehungen				
		Kosten aus internen Leistungsbeziehungen				
		Ergebnis der internen Leistungsbeziehungen				
		Jahresergebnis nach internen Leistungsbeziehungen				

Produktbereich/Produktgruppe/Produkt:
Alternativ:
 Organisationseinheit:
 Produktbereich/Produktgruppe/Produkt:

Teilfinanzrechnung

- Euro -

Nr.	Bezeichnung	Ergebnis des Vorjah- res 20..	Fortge- schriebener Ansatz des Haushalts- jahres 20..	Ergebnis des Haus- haltsjahres 20..	Vergleich Ansatz / Er- gebnis des Haushaltsjah- res (Sp. 4 ./ Sp. 5)
1	2	3	4	5	6
	Einzahlungen aus Investitionstätigkeit . . Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit . . .				
	Summe				
	Auszahlungen aus Investitionstätigkeit . . Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit . . .				
	Summe				
	Saldo (Einzahlungen ./ Auszahlungen)				

Vermögensrechnung (Bilanz) zum ...
- Euro -

Nr.	Bezeichnung	Ergebnis 20.. ⁱ	Ergebnis 20.. ⁱⁱ	Nr.	Bezeichnung	Ergebnis 20.. ⁱ	Ergebnis 20.. ²
1	2	3	4	5	6	7	8
Aktiva				Passiva			
1	Anlagevermögen			1	Eigenkapital		
1.1	Immaterielle Vermögensgegenstände			1.1	Netto-Position		
1.1.1	Konzessionen, Lizenzen und ähnliche Rechte			1.2	Rücklagen, Sonderrücklagen, Stiftungskapital		
1.1.2	Geleistete Investitionszuweisungen und -zuschüsse			1.2.1	Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses		
1.2	Sachanlagen			1.2.2	Rücklagen aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses		
1.2.1	Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte			1.2.3	Sonderrücklagen		
1.2.2	Bauten einschließlich Bauten auf fremden Grundstücken			1.2.4	Stiftungskapital		
1.2.3	Sachanlagen im Gemeingebrauch, Infrastrukturvermögen			1.3	Ergebnisverwendung		
1.2.4	Anlagen und Maschinen zur Leistungserstellung			1.3.1	Ergebnisvortrag		
1.2.5	Anderere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung			1.3.1.1	Ordentliche Ergebnisse aus Vorjahren		
1.2.6	Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau			1.3.1.2	außerordentliche Ergebnisse aus Vorjahren		
1.3	Finanzanlagen			1.3.2	Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag		
1.3.1	Anteile an verbundenen Unternehmen			1.3.2.1	Ordentlicher Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag		
1.3.2	Ausleihungen an verbundene Unternehmen			1.3.2.2	Außerordentlicher Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag		
1.3.3	Beteiligungen			2	Sonderposten		
1.3.4	Ausleihungen an Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht			2.1	Sonderposten für erhaltene Investitionszuweisungen, -zuschüsse und Investitionsbeiträge		
1.3.5	Wertpapiere des Anlagevermögens			2.1.1	Zuweisungen vom öffentlichen Bereich		
1.3.6	Sonstige Ausleihungen (sonstige Finanzanlagen)			2.1.2	Zuschüsse vom nicht öffentlichen Bereich		
1.4	Sparkassenrechtliche Sonderbeziehungen			2.1.3	Investitionsbeiträge		
2	Umlaufvermögen			2.2	Sonderposten für den Gebührenaussgleich		
2.1	Vorräte einschließlich Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe			2.3	Sonderposten für Umlagen nach § 37 Abs. 3 FAG		
2.2	Fertige und unfertige Erzeugnisse, Leistungen und Waren			2.4	Sonstige Sonderposten		
2.3	Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände			3	Rückstellungen		
2.3.1	Forderungen aus Zuweisungen, Zuschüssen, Transferleistungen, Investitionszuweisungen und -zuschüssen und Investitionsbeiträgen			3.1	Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen		
2.3.2	Forderungen aus Steuern und steuerähnlichen Abgaben, Umlagen			3.2	Rückstellungen für Umlageverpflichtungen nach dem Finanzausgleichsgesetz und für Verpflichtungen im Rahmen von Steuerschuldverhältnissen		
2.3.3	Forderungen aus Lieferungen und Leistungen			3.3	Rückstellungen für die Rekultivierung und Nachsorge von Abfalldeponien		
2.3.4	Forderungen gegen verbundene Unternehmen und gegen Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht, und Sondervermögen			3.4	Rückstellungen für die Sanierung von Altlasten		
2.3.5	Sonstige Vermögensgegenstände			3.5	Sonstige Rückstellungen		
2.4	Flüssige Mittel			4	Verbindlichkeiten		
3	Rechnungsabgrenzungsposten			4.1	Verbindlichkeiten aus Anleihen		
4	Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag				davon: mit einer Restlaufzeit bis einschließlich einem Jahr		
				4.2	Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen		
					davon: mit einer Restlaufzeit bis einschließlich einem Jahr		
				4.2.1	Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten		
					davon: mit einer Restlaufzeit bis einschließlich einem Jahr		
				4.2.2	Verbindlichkeiten gegenüber öffentlichen Kreditgebern		
					davon: mit einer Restlaufzeit bis einschließlich einem Jahr		

Nr.	Bezeichnung	Ergebnis 20.. ¹	Ergebnis 20.. ²	Nr.	Bezeichnung	Ergebnis 20.. ¹	Ergebnis 20.. ²
1	2	3	4	5	6	7	8
	(Fortsetzung)			4.2.3	Verbindlichkeiten gegenüber sonstigen Kreditgebern davon: mit einer Restlaufzeit bis einschließlich einem Jahr		
				4.3	Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen für die Liquiditätssicherung		
				4.4	Verbindlichkeiten aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften		
				4.5	Verbindlichkeiten aus Zuweisungen und Zuschüssen, Transferleistungen und Investitionszuweisungen und -zuschüssen, Investitionsbeiträgen		
				4.6	Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen		
				4.7	Verbindlichkeiten aus Steuern und steuerähnlichen Abgaben		
				4.8	Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen und gegen Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht, und Sondervermögen		
				4.9	Sonstige Verbindlichkeiten		
				5	Rechnungsabgrenzungsposten		
	Summe Aktiva				Summe Passiva		

Der Gemeindevorstand

Ort, den

.....
(Unterschrift)

ⁱ Ergebnis des Haushaltsjahres
ⁱⁱ Ergebnis des Vorjahres

**Vierte Verordnung
zur Änderung wahlrechtlicher Vorschriften
Vom 27. Dezember 2011**

Artikel 1¹⁾

Änderung der Stimmordnung

Aufgrund des § 17 des Gesetzes über Volksabstimmung in der Fassung vom 16. Juni 1995 (GVBl. I S. 427), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 2011 (GVBl. I S. 786), verordnet der Minister des Innern und für Sport:

Die Stimmordnung vom 6. November 1990 (GVBl. I S. 613), zuletzt geändert durch Verordnung vom 28. Oktober 2010 (GVBl. I S. 329), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 wird die Angabe „44“ durch „7“ ersetzt.
2. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 werden die Wörter „für die Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in die Wählerverzeichnisse und die Erteilung von Stimm Scheinen“ durch „für die Wahlbekanntmachung“ ersetzt.
 - b) In Satz 2 wird die Angabe „dem Muster der Anlage 1“ durch die Wörter „einem Vordruckmuster“ ersetzt.
3. In § 3 Satz 2 wird die Angabe „nach dem Muster der Anlage 2“ durch die Wörter „einem Vordruckmuster“ ersetzt.
4. § 4 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„§ 18 Satz 2 und § 19 Abs. 1 der Landeswahlordnung gelten entsprechend.“
5. In § 6 Abs. 1 Satz 1 wird die Angabe „dem Muster der Anlage 3“ durch die Wörter „einem Vordruckmuster“ ersetzt.
6. § 7 Abs. 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Für die Bekanntmachung der Gemeindebehörden über die Volksabstimmung gilt § 7 der Landeswahlordnung entsprechend; sie erfolgt nach einem Vordruckmuster.“
7. In § 8 Abs. 1 werden die Wörter „die die Anlagen nicht zu enthalten braucht,“ gestrichen.
8. § 13 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 1 Satz 1 wird die Angabe „dem Muster der Anlage 4“ durch die Wörter „einem Vordruckmuster“ ersetzt.
 - b) In Abs. 4 Satz 1 wird die Angabe „dem Muster der Anlage 5“ durch die Wörter „einem Vordruckmuster“ ersetzt.
9. § 16 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 1 Satz 1 werden die Wörter „Ein vom Briefwahlvorsteher bestimmtes Mitglied des Briefwahlvorstandes“ durch „Der Briefwahlvorstand“ ersetzt.
 - b) In Abs. 3 Satz 3 wird die Angabe „dem Muster der Anlage 6“ durch die Wörter „einem Vordruckmuster“ ersetzt.
 - c) In Abs. 8 Satz 3 wird die Angabe „dem Muster der Anlage 7“ durch die Wörter „einem Vordruckmuster“ ersetzt.
10. § 17 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Die Zusammenstellung der endgültigen Abstimmungsergebnisse und die Niederschrift über die Feststellung des Abstimmungsergebnisses im Stimmkreis erfolgt nach Vordruckmustern.“
11. § 18 wird aufgehoben.
12. § 19 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 5 wird die Angabe „dem Muster der Anlage 10“ durch die Wörter „einem Vordruckmuster“ ersetzt.
 - b) In Abs. 8 Nr. 3 Satz 1 wird die Angabe „dem Muster der Anlage 11“ durch die Wörter „einem Vordruckmuster“ ersetzt.
 - c) Abs. 10 wird wie folgt gefasst:

„(10) Für die Niederschriften der Wahlvorstände im Stimmbezirk, Briefabstimmungsbezirk, Stimm- und Briefabstimmungsbezirk, für die Niederschrift des Kreiswahlausschusses sowie für die Zusammenstellung des endgültigen Ergebnisses werden Vordruckmuster verwendet.“
 - d) Abs. 11 wird aufgehoben.
13. Dem § 26 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:

¹⁾ Ändert GVBl. II 16-31

„Abweichend von § 2 Satz 1 macht die Gemeindebehörde das Recht auf Einsicht in die Wählerverzeichnisse und die Erteilung von Stimm Scheinen entsprechend § 7 der Landeswahlordnung in der bis zum 30. Dezember 2011 anwendbaren Fassung bekannt.“

14. § 30 wird wie folgt gefasst:

„§ 30

Bekanntmachung über die Volksabstimmung

Abweichend von § 7 Abs. 3 macht die Gemeindebehörde die Wahl entsprechend § 44 der Landeswahlordnung in der bis zum 30. Dezember 2011 anwendbaren Fassung bekannt; die Bekanntmachung ist mit der Wahlbekanntmachung für die Bundestagswahl nach Anlage 27 zur Bundeswahlordnung zu verbinden.“

15. § 31 wird aufgehoben.

16. § 41 Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die Wahlbekanntmachungen für die Landtagswahl und die Volksabstimmungen sind miteinander zu verbinden.“

17. § 42 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Für die Benachrichtigung der Stimmberechtigten wird die Wahlbenachrichtigung zur Landtagswahl mitbenutzt, indem ein Hinweis auf die Durchführung der Volksabstimmungen aufgenommen wird.“

- b) In Abs. 2 Satz 2 wird die Angabe „nach dem Muster der Anlage 2 der Landeswahlordnung“ durch die Wörter „für die Landtagswahl“ ersetzt.

18. In § 43 Abs. 1 Satz 2 wird die Angabe „nach dem Muster der Anlage 4 der Landeswahlordnung“ durch die Wörter „für die Landtagswahl“ ersetzt.

19. § 45 wird aufgehoben.

20. § 46 wird aufgehoben.

21. § 49 wird wie folgt gefasst:

„§ 49

Statistik, öffentliche Bekanntmachungen, Vordruckmuster, Zustellungen, Beschaffung von Stimmzetteln und Vordrucken, Sicherung und Vernichtung von Abstimmungsunterlagen

Für die Abstimmungsstatistik, die öffentlichen Bekanntmachungen, die Vordruckmuster, die Zustellungen,

Beschaffung von Stimmzetteln und Vordrucken sowie die Sicherung und Vernichtung von Abstimmungsunterlagen gelten die §§ 72 bis 76 der Landeswahlordnung entsprechend.“

22. § 50 wird wie folgt gefasst:

„§ 50

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.“

23. Die Anlagen werden aufgehoben.

Artikel 2³⁾

Änderung der Landeswahlordnung

Aufgrund des § 50 Abs. 1 des Landtagswahlgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. April 2006 (GVBl. I S. 110, 439), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 2011 (GVBl. I S. 786), verordnet der Minister des Innern und für Sport:

Die Landeswahlordnung in der Fassung vom 26. Februar 1998 (GVBl. I S. 101, 167), zuletzt geändert durch Verordnung vom 26. April 2010 (GVBl. I S. 140), wird wie folgt geändert:

1. Die Übersicht wird wie folgt geändert:

- a) Die Angabe zu § 7 wird wie folgt gefasst:

„§ 7 Wahlbekanntmachung“

- b) Die Angabe zu § 44 wird wie folgt gefasst:

„§ 44 (weggefallen)“

- c) Die Angabe zu § 73 wird wie folgt gefasst:

„§ 73 Öffentliche Bekanntmachungen, Vordruckmuster“

- d) Die Angaben zu § 78 werden gestrichen.

2. § 3 Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Das Wählerverzeichnis soll in einem automatisierten Verfahren geführt werden.“

3. § 5 wird wie folgt gefasst:

„§ 5

Eintragung der Wahlberechtigten

(1) Von Amts wegen sind in das Wählerverzeichnis alle Wahlberechtigten einzutragen, die am 42. Tag vor der Wahl (Stichtag) bei der Meldebe-

³⁾ Ändert GVBl. II 16-23

hörde für eine Wohnung in einem Wahlbezirk gemeldet sind.

(2) Verlegt ein Wahlberechtigter, der nach Abs. 1 in das Wählerverzeichnis eingetragen ist, seine Wohnung innerhalb Hessens, bleibt er in dem Wählerverzeichnis seines bisherigen Wahlbezirks eingetragen. Wird die Wohnung in eine andere Gemeinde verlegt und meldet der Wahlberechtigte dies vor Beginn der Einsichtsfrist für das Wählerverzeichnis bei der Meldebehörde des Zuzugsortes an, so wird er abweichend von Satz 1 auf Antrag in das dortige Wählerverzeichnis eingetragen. Die Gemeindebehörde des Zuzugsortes benachrichtigt hiervon unverzüglich die Gemeindebehörde des Fortzugsortes, die den Wahlberechtigten in ihrem Wählerverzeichnis streicht. Wenn bei der Gemeindebehörde des Fortzugsortes eine Mitteilung über den Ausschluss vom Wahlrecht vorliegt oder nachträglich eingeht, benachrichtigt sie hiervon unverzüglich die Gemeindebehörde des Zuzugsortes, die den Wahlberechtigten in ihrem Wählerverzeichnis streicht. Der Wahlberechtigte ist bei der Anmeldung seiner neuen Wohnung über die Regelung in den Sätzen 1 und 2 zu belehren.

(3) Verlegt ein Wahlberechtigter, der mehrere Wohnungen innehat und nach Abs. 1 in das Wählerverzeichnis seiner Hauptwohnung eingetragen ist, seine Hauptwohnung innerhalb Hessens, oder wird seine bisherige Hauptwohnung zur Nebenwohnung und die in Hessen liegende bisherige Nebenwohnung zur Hauptwohnung, gilt Abs. 2 entsprechend. Abs. 2 gilt ebenfalls entsprechend, wenn ein Wahlberechtigter, der nach Abs. 1 in das Wählerverzeichnis eingetragen ist, in einer anderen in Hessen liegenden Gemeinde eine weitere Wohnung bezieht, die seine Hauptwohnung ist.

(4) Auf Antrag sind in das Wählerverzeichnis Wahlberechtigte einzutragen, die am Stichtag ihren dauernden Aufenthalt in Hessen haben, ohne eine Wohnung inne zu haben, § 2 Abs. 2 des Gesetzes.

(5) Der Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis ist schriftlich bis spätestens zum 21. Tag vor der Wahl bei der zuständigen Gemeindebehörde zu stellen; zuständig ist in den Fällen des Abs. 4 die Gemeinde, in der der Wahlberechtigte seinen Antrag stellt. Er muss Familienname, Vornamen, Tag der Geburt und die Anschrift des Wahlberechtigten enthalten. Ein behinderter Wahlberechtigter kann sich hierbei der Hilfe einer anderen Person bedienen; § 50 gilt entsprechend.

(6) Gibt eine Gemeindebehörde einem Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis nicht statt oder

streicht sie einen in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten, hat sie den Betroffenen unverzüglich zu unterrichten. Gegen die Entscheidung kann der Betroffene Einspruch einlegen; er ist auf diese Möglichkeit hinzuweisen. § 9 Abs. 1, 3 und 4 gelten entsprechend. Die Fristen für die Zustellung der Entscheidung, § 9 Abs. 3 Satz 1, und für die Beschwerdeentscheidung, § 9 Abs. 4 Satz 5, gelten nur, wenn der Einspruch vor dem 12. Tag vor der Wahl eingelegt worden ist."

4. § 6 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird die Angabe „dem Muster der Anlage 1“ durch die Wörter „einem Vordruckmuster“ ersetzt.

bb) In Satz 3 wird die Angabe „§ 5 Abs. 4 oder 5“ durch „§ 5 Abs. 2 oder 3“ ersetzt.

b) Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Der Mitteilung nach Abs. 1 ist ein Vordruck für einen Antrag auf Ausstellung eines Wahlscheins nach einem Vordruckmuster beizufügen.“

5. § 7 wird wie folgt gefasst:

„§ 7

Wahlbekanntmachung

(1) Die Gemeindebehörde macht die Wahl spätestens am 24. Tag vor der Wahl nach einem Vordruckmuster öffentlich bekannt. Die Wahlbekanntmachung soll enthalten:

1. den Tag der Wahl sowie Beginn und Ende der Wahlzeit mit dem Hinweis darauf, dass die Wahl öffentlich ist und jedermann zum Wahlraum Zutritt hat, soweit das ohne Störung des Wahlgeschäfts möglich ist,
2. ein Verzeichnis der Wahlbezirke; an dessen Stelle kann auf die Angabe in der Wahlbenachrichtigung verwiesen werden,
3. die Angabe, in welchen Wahlbezirken die Wahl nach Altersgruppen und Geschlecht getrennt durchgeführt wird,
4. den Hinweis, dass jeder Wahlberechtigte eine Wahlkreisstimme und eine Landesstimme hat, sein Wahlrecht nur einmal und persönlich ausüben kann und nach § 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. November 1998 (BGBl. I S. 3322), zuletzt geändert durch Gesetz vom 1. November 2011 (BGBl. I S. 2130), mit Freiheitsstrafe oder Geldstrafe bestraft wird, wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergeb-

- nis der Wahl herbeiführt, das Ergebnis verfälscht oder eine solche Tat versucht,
5. die Ankündigung, dass die Wahlberechtigten in ein Wählerverzeichnis eingetragen werden und ihnen bis spätestens zum 21. Tag vor der Wahl eine Wahlbenachrichtigung mit der Angabe des Wahlraums einschließlich einer Kennzeichnung zugeht, ob er barrierefrei ist,
 6. den Hinweis, wo und in welcher Zeit ein Verzeichnis der barrierefreien Wahlräume eingesehen werden kann,
 7. die Information darüber, dass das Wählerverzeichnis von der Gemeindebehörde zur Einsicht bereitgehalten wird, von wem, zu welchem Zweck und unter welchen Voraussetzungen, wo, wie lange und zu welchen Zeiten das Wählerverzeichnis eingesehen werden kann sowie darüber, dass bei der Gemeindebehörde innerhalb der Einsichtsfrist schriftlich oder zur Niederschrift Einspruch gegen das Wählerverzeichnis eingeleitet werden kann,
 8. die Voraussetzungen, unter denen Wahlscheine und Briefwahlunterlagen beantragt werden und wie durch Briefwahl gewählt wird,
 9. eine Beschreibung des Inhalts der amtlich hergestellten Stimmzettel und deren Kennzeichnung durch die Wähler sowie den Hinweis, dass amtliche Stimmzettel im Wahlraum bereitgehalten werden,
 10. Ort und Zeit des Zusammentritts der Briefwahlvorstände und
 11. den Hinweis auf das Verbot der unzulässigen Wahlpropaganda und Unterschriftensammlung sowie der Veröffentlichung von Wählerbefragungen nach § 30 des Gesetzes.

(2) Die Wahlbekanntmachung ist zu Beginn der Wahlhandlung am oder im Eingang des Gebäudes, in dem sich der Wahlraum befindet, anzubringen. Ihr ist ein Stimmzettelmuster beizufügen.“
6. § 8 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:
- „(1) Die Gemeindebehörde hält das Wählerverzeichnis mindestens am Ort der Gemeindeverwaltung während der allgemeinen Öffnungszeiten zur Einsichtnahme bereit. Die Einsichtnahme soll durch ein Datensichtgerät ermöglicht werden, das nur von einem Beschäftigten der Gemeindebehörde bedient werden darf. Es ist sicherzustellen, dass Bemerkungen nach § 10 Abs. 5 im Klartext gelesen werden können.“
7. § 10 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 1 Satz 2 wird die Angabe „§ 5 Abs. 4 und 5“ durch „§ 5 Abs. 2 bis 4“ ersetzt.
 - b) Abs. 5 wird wie folgt gefasst:

„(5) Alle von Beginn der Einsichtsfrist ab vorgenommenen Änderungen sind in der Spalte ‚Bemerkungen‘ zu erläutern und mit Datum und einem Hinweis auf den verantwortlichen Bediensteten zu versehen; wird das Wählerverzeichnis nicht im automatisierten Verfahren geführt, sind die Angaben mit Datum und Unterschrift des vollziehenden Bediensteten zu versehen.“
8. § 11 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 werden nach den Wörtern „dritten Tage vor der Wahl“ die Wörter „auszudrucken und“ eingefügt.
 - b) Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Der Abschluss wird nach einem Vordruckmuster beurkundet.“
 - c) Satz 4 wird aufgehoben.
9. In § 12 wird die Angabe „dem Muster der Anlage 4“ durch die Wörter „einem Vordruckmuster“ ersetzt.
10. In § 12a Abs. 2 Nr. 1 und 2 wird jeweils die Angabe „§ 5 Abs. 6“ durch „§ 5 Abs. 5“ ersetzt.
11. § 13 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 2 werden die Wörter „Geburtsdatum und seine Wohnanschrift“ durch „Tag der Geburt und seine Anschrift“ ersetzt.
 - b) Als neuer Abs. 5 wird eingefügt:

„(5) Bei Wahlberechtigten, die nach § 5 Abs. 4 nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden, gilt der Antrag zugleich als Antrag auf Erteilung eines Wahlscheins, es sei denn, der Wahlberechtigte will vor dem Wahlvorstand seines Wahlbezirks wählen.“
 - c) Der bisherige Abs. 5 wird der Abs. 6.
12. § 15 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Der Wahlschein muss den Namen des mit der Erteilung beauftragten Beschäftigten enthalten und mit dem Dienstsiegel versehen sein. Der Name des Beschäftigten und das Dienstsiegel können eingedruckt werden; wird der

- Wahlschein nicht mit Hilfe automatisierter Einrichtungen erstellt, muss er von dem Beschäftigten eigenhändig unterschrieben werden.“
- b) In Abs. 4 wird das Wort „Wohnanschrift“ durch „Anschrift“ ersetzt.
- c) In Abs. 7 Satz 4 werden die Wörter „dass die Stimmen eines Wählers, der bereits an der Briefwahl teilgenommen hat, nicht ungültig ist“ durch „dass die Stimmen eines Wählers, der bereits an der Briefwahl teilgenommen hat, nicht ungültig sind“ ersetzt.
13. § 18 Satz 2 wird wie folgt gefasst:
- „Das für das Landtagswahlrecht zuständige Ministerium macht die Namen des Landeswahlleiters und seines Stellvertreters sowie die Anschrift ihrer Dienststelle mit den Kommunikationsverbindungen öffentlich bekannt.“
14. § 19 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:
- „(1) Das für das Landtagswahlrecht zuständige Ministerium macht die Namen der Kreiswahlleiter und ihrer Stellvertreter sowie die Anschriften ihrer Dienststellen mit den Kommunikationsverbindungen öffentlich bekannt.“
15. § 22 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 3 Satz 1 werden die Wörter „Der Wahlvorsteher und sein“ durch „Der Wahlvorsteher, der Schriftführer und deren“ ersetzt.
- b) In Abs. 4 werden die Wörter „oder in ihrem Auftrag der Wahlvorsteher“ gestrichen.
- c) In Abs. 6 Satz 1 werden die Wörter „oder in ihrem Auftrag der Wahlvorsteher“ gestrichen.
16. In § 25 Abs. 3 werden die Wörter „sechzehn Euro“ durch „einundzwanzig Euro“ ersetzt.
17. § 28 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 wird die Angabe „dem Muster der Anlage 5“ durch die Wörter „einem Vordruckmuster“ ersetzt.
- bb) In Satz 2 Nr. 2 werden die Wörter „bei Kreiswahlvorschlägen, die nicht von einer Partei oder Wählergruppe eingereicht werden, das Kennwort,“ gestrichen.
- b) Nach Abs. 1 wird folgender Abs. 1a eingefügt:
- „(1a) Kreiswahlvorschläge von Wählergruppen, die über keinen Landesvorstand verfügen, müssen von einem Vertretungsberechtigten unterzeichnet sein.“
- c) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 wird die Angabe „Anlage 6“ durch die Wörter „einem Vordruckmuster“ ersetzt.
- bb) Nr. 1 wird wie folgt geändert:
- aaa) In Satz 2 werden die Wörter „oder das Kennwort“ gestrichen.
- bbb) In Satz 3 werden die Wörter „Parteien und Wählergruppen haben ferner“ durch „Darüber hinaus ist“ ersetzt.
- cc) In Nr. 3 Satz 2 wird die Angabe „dem Muster der Anlage 7“ durch die Wörter „einem Vordruckmuster“ ersetzt.
- dd) Nr. 5 wird Nr. 4; in Satz 1 werden die Wörter „von Parteien und Wählergruppen“ gestrichen.
- d) Abs. 3 wird wie folgt geändert:
- aa) In Nr. 1 wird die Angabe „dem Muster der Anlage 8“ durch die Wörter „einem Vordruckmuster“ ersetzt.
- bb) In Nr. 2 wird die Angabe „dem Muster der Anlage 9“ durch die Wörter „einem Vordruckmuster“ ersetzt.
- cc) In Nr. 4 werden die Wörter „bei Kreiswahlvorschlägen von Parteien oder Wählergruppen“ gestrichen und die Angabe „dem Muster der Anlage 10“ durch die Wörter „einem Vordruckmuster“ ersetzt.
18. § 30 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 4 Satz 2 wird aufgehoben.
- b) In Abs. 6 wird die Angabe „dem Muster der Anlage 11“ durch die Wörter „einem Vordruckmuster“ ersetzt.
19. § 33 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 1 Satz 1 wird die Angabe „dem Muster der Anlage 12“ durch die Wörter „einem Vordruckmuster“ ersetzt.
- b) In Abs. 2 Satz 1 wird die Angabe „Anlage 13“ durch die Wörter „einem Vordruckmuster“ ersetzt.
- c) Abs. 3 wird wie folgt geändert:
- aa) In Nr. 1 wird die Angabe „dem Muster der Anlage 14“ durch die Wörter „einem Vordruckmuster“ ersetzt.
- bb) In Nr. 2 wird die Angabe „dem Muster der Anlage 9“ durch „§ 28 Abs. 3 Nr. 2“ ersetzt.

- cc) In Nr. 3 wird die Angabe „dem Muster der Anlage 15“ durch die Wörter „einem Vordruckmuster“ ersetzt.
 - dd) In Nr. 4 werden die Wörter „der Landeswahlvorschlag“ durch „die Landesliste“ ersetzt.
20. In § 37 Abs. 1 wird die Angabe „dem Muster der Anlage 16“ durch die Wörter „einem Vordruckmuster“ ersetzt.
21. § 44 wird aufgehoben.
22. In § 52 Satz 2 wird das Wort „Dieser“ durch die Wörter „Der Wahlvorstand“ ersetzt.
23. § 62 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 1 Satz 1 wird die Angabe „dem Muster der Anlage 17“ durch die Wörter „einem Vordruckmuster“ ersetzt.
 - b) In Abs. 4 Satz 2 wird die Angabe „dem Muster der Anlage 18“ durch die Wörter „einem Vordruckmuster“ ersetzt.
24. § 65 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 1 Satz 1 werden die Wörter „Ein vom Briefwahlvorsteher bestimmtes Mitglied des Briefwahlvorstandes“ durch „Der Briefwahlvorstand“ ersetzt.
 - b) In Abs. 3 Satz 3 wird die Angabe „dem Muster der Anlage 19“ durch die Wörter „einem Vordruckmuster“ ersetzt.
 - c) In Abs. 8 Satz 2 wird die Angabe „dem Muster der Anlage 20“ durch die Wörter „einem Vordruckmuster“ ersetzt.
25. In § 66 Abs. 6 Satz 1 wird die Angabe „dem Muster der Anlage 21“ durch die Wörter „einem Vordruckmuster“ ersetzt.
26. In § 70 Abs. 3 Satz 2 wird das Wort „Wähler“ durch „Wahlberechtigte“ ersetzt.
27. § 73 wird wie folgt geändert:
- a) Die Überschrift wird die folgt gefasst:
„Öffentliche Bekanntmachungen, Vordruckmuster“
 - b) In Abs. 1 Nr. 4 wird der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und folgende Wörter angefügt:

„erfolgen öffentliche Bekanntmachungen mehrerer Gemeindebehörden in einem einheitlichen Bekanntmachungsorgan, so können sie verbunden werden.“

- c) Abs. 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Die öffentlichen Bekanntmachungen nach Abs. 1 können zusätzlich im Internet veröffentlicht werden. Bekanntmachungen nach den §§ 32 und 36 sind spätestens einen Monat nach dem Tag der Wahl zu löschen.“

- d) Als Abs. 4 wird angefügt:

„(4) Die in dieser Verordnung erwähnten Vordruckmuster werden von dem für das Landtagswahlrecht zuständigen Ministerium aufgestellt und im Internet veröffentlicht.“

- 28. § 78 wird aufgehoben.

- 29. Die Anlagen werden aufgehoben.

Artikel 3³⁾

Änderung der Kommunalwahlordnung

Aufgrund des § 68 des Hessischen Kommunalwahlgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 197), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 2011 (GVBl. I S. 786), verordnet der Minister des Innern und für Sport:

Die Kommunalwahlordnung in der Fassung vom 26. März 2000 (GVBl. I S. 198, 233), zuletzt geändert durch Verordnung vom 28. Oktober 2010 (GVBl. I S. 329), wird wie folgt geändert:

- 1. Die Übersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Im ersten Titel des Zweiten Abschnitts wird die Angabe „Wahlbereiche,“ gestrichen.
 - b) Die Angabe zu § 4b wird gestrichen.
 - c) Die Angabe zu § 11 wird wie folgt gefasst:
„§ 11 Wahlbekanntmachung“
 - d) Die Angabe zu § 34 wird wie folgt gefasst:
„§ 34 (aufgehoben)“
 - e) Die Angabe zu § 87 wird wie folgt gefasst:
„§ 87 Wählerverzeichnis, Wahlbekanntmachung“
 - f) Die Angabe zu § 90 wird wie folgt gefasst:
„§ 90 (aufgehoben)“

³⁾ Ändert GVBl. II 333-12

- g) Die Angabe zu § 95 wird wie folgt gefasst:
„§95 Wählerverzeichnis, Wahlbekanntmachung“
- h) Die Angabe zu § 99 wird wie folgt gefasst:
„§ 99 (aufgehoben)“
- i) Die Angabe zu § 103 wird wie folgt gefasst:
„§ 103 (aufgehoben)“
- j) Die Angabe zu § 113 wird wie folgt gefasst:
„§ 113 Zustellungen“
- k) Die Angabe zu § 115 wird wie folgt gefasst:
„§ 115 Übergangsvorschrift“
- l) Die Angabe zu § 116 wird wie folgt gefasst:
„§ 116 Inkrafttreten“
2. § 4 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 2 werden der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und die Wörter „dies gilt nicht für den Schriftführer und dessen Stellvertreter.“ angefügt.
- b) In Abs. 3 Satz 1 werden die Wörter „Der Wahlvorsteher und sein“ durch „Der Wahlvorsteher, der Schriftführer und deren“ ersetzt.
- c) In Abs. 4 werden die Wörter „oder in seinem Auftrag der Wahlvorsteher“ gestrichen.
3. In der Überschrift des ersten Titels des Zweiten Abschnitts wird die Angabe „Wahlbereiche,“ gestrichen.
4. § 4b wird aufgehoben.
5. § 7 Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:
„Das Wählerverzeichnis soll in einem automatisierten Verfahren geführt werden.“
6. § 9 wird wie folgt gefasst:
„§ 9
Eintragung der Wahlberechtigten
(1) Von Amts wegen sind in das Wählerverzeichnis alle Wahlberechtigten einzutragen, die am 42. Tag vor der Wahl (Stichtag) bei der Meldebehörde für eine Wohnung in diesem Wahlbezirk gemeldet sind.
(2) Verlegt ein Wahlberechtigter, der nach Abs. 1 in das Wählerverzeichnis eingetragen ist, seine Wohnung innerhalb des Wahlkreises, bleibt er in dem Wählerverzeichnis seines bisherigen Wahlbezirks eingetragen. Geht durch einen Wohnungswechsel das

Wahlrecht zum Ortsbeirat verloren, ist dies im Wählerverzeichnis kenntlich zu machen und in der Spalte „Bemerkungen“ oder in der für die Stimmabgabe vorgesehenen Spalte des Wählerverzeichnisses zu erläutern. Wird bei der Kreiswahl die Wohnung in eine andere Gemeinde verlegt und meldet der Wahlberechtigte dies vor Beginn der Einsichtsfrist für das Wählerverzeichnis bei der Meldebehörde des Zuzugsortes an, so wird er abweichend von Satz 1 auf Antrag in das dortige Wählerverzeichnis eingetragen. Die Gemeindebehörde des Zuzugsortes benachrichtigt hiervon unverzüglich die Gemeindebehörde des Fortzugsortes, die den Wahlberechtigten in ihrem Wählerverzeichnis streicht. Wenn bei der Gemeindebehörde des Fortzugsortes eine Mitteilung über den Ausschluss vom Wahlrecht vorliegt oder nachträglich eingeht, benachrichtigt sie hiervon unverzüglich die Gemeindebehörde des Zuzugsortes, die den Wahlberechtigten in ihrem Wählerverzeichnis streicht. Der Wahlberechtigte ist bei der Anmeldung seiner neuen Wohnung über die Regelung in Satz 1 und 3 zu belehren.

(3) Verlegt ein Wahlberechtigter, der mehrere Wohnungen innehat und nach Abs. 1 in das Wählerverzeichnis seiner Hauptwohnung eingetragen ist, seine Hauptwohnung innerhalb des Wahlkreises, oder wird seine bisherige Hauptwohnung zur Nebenwohnung und die im Wahlkreis liegende bisherige Nebenwohnung zur Hauptwohnung, gilt Abs. 2 entsprechend. Abs. 2 gilt ebenfalls entsprechend, wenn ein Wahlberechtigter, der nach Abs. 1 in das Wählerverzeichnis eingetragen ist, im Wahlkreis eine weitere Wohnung bezieht, die seine Hauptwohnung ist.

(4) Wahlberechtigte Unionsbürger, die nicht der Meldepflicht unterliegen, werden auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen. Der Inlandsaufenthalt ist durch eine Bescheinigung des Herkunftsmitgliedstaates oder in sonstiger Weise glaubhaft zu machen.

(5) Der Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis ist schriftlich bis spätestens zum 21. Tag vor der Wahl beim zuständigen Gemeindevorstand zu stellen. Er muss Familienname, Vornamen, Tag der Geburt und die Anschrift des Wahlberechtigten enthalten. Ein behinderter Wahlberechtigter kann sich hierbei der Hilfe einer anderen Person bedienen; § 40 gilt entsprechend.

(6) Gibt der Gemeindevorstand einem Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis nicht statt oder streicht er einen in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten, hat er den Betroffenen unverzüglich zu unterrichten. Gegen die

Entscheidung kann der Betroffene Einspruch einlegen; er ist auf diese Möglichkeit hinzuweisen. § 13 Abs. 1, 3 und 4 gelten entsprechend. Die Fristen für die Zustellung der Entscheidung, § 13 Abs. 3 Satz 1, und für die Beschwerdeentscheidung, § 13 Abs. 4 Satz 4, gelten nur, wenn der Einspruch vor dem 12. Tag vor Wahl eingelegt worden ist.“

7. § 10 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Der Mitteilung nach Abs. 1 ist ein Vordruck für einen Antrag auf Ausstellung eines Wahlscheins nach einem Vordruckmuster beizufügen.“

8. § 11 wird wie folgt gefasst:

„§ 11

Wahlbekanntmachung

(1) Der Gemeindevorstand macht die Wahl spätestens am 24. Tag vor der Wahl nach einem Vordruckmuster öffentlich bekannt. Die Wahlbekanntmachung soll enthalten:

1. den Tag der Wahl sowie Beginn und Ende der Wahlzeit mit dem Hinweis darauf, dass die Wahl öffentlich ist und jedermann zum Wahlraum Zutritt hat, soweit das ohne Störung des Wahlgeschäfts möglich ist,
2. ein Verzeichnis der Wahlbezirke; an dessen Stelle kann auf die Angabe in der Wahlbenachrichtigung verwiesen werden,
3. die Angabe, in welchen Wahlbezirken die Wahl nach Altersgruppen und Geschlecht getrennt durchgeführt wird,
4. den Hinweis, dass jeder Wahlberechtigte so viele Stimmen hat, wie Vertreter zu wählen sind, sein Wahlrecht nur einmal und persönlich ausüben kann und nach § 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches mit Freiheitsstrafe oder Geldstrafe bestraft wird, wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis der Wahl herbeiführt, das Ergebnis verfälscht oder eine solche Tat versucht,
5. die Ankündigung, dass die Wahlberechtigten in ein Wählerverzeichnis eingetragen werden und ihnen bis spätestens zum 21. Tag vor der Wahl eine Wahlbenachrichtigung mit der Angabe des Wahlraums einschließlich einer Kennzeichnung zugeht, ob er barrierefrei ist,
6. den Hinweis, wo und in welcher Zeit ein Verzeichnis der barrierefreien Wahlräume eingesehen werden kann und wo amtliche Musterstimmzettel erhältlich sind,
7. die Information darüber, dass das Wählerverzeichnis von der Ge-

meindebehörde zur Einsicht bereitgehalten wird, von wem, zu welchem Zweck und unter welchen Voraussetzungen, wo, wie lange und zu welchen Zeiten das Wählerverzeichnis eingesehen werden kann sowie darüber, dass bei dem Gemeindevorstand innerhalb der Einsichtsfrist schriftlich oder zur Niederschrift Einspruch gegen das Wählerverzeichnis eingelegt werden kann,

8. die Voraussetzungen, unter denen wahlberechtigte Unionsbürger, die nicht der Meldepflicht unterliegen, an der Wahl teilnehmen können,
9. die Voraussetzungen, unter denen Wahlscheine und Briefwahlunterlagen beantragt werden können und wie durch Briefwahl gewählt wird,
10. eine Beschreibung des Inhalts der amtlich hergestellten Stimmzettel und deren Kennzeichnung durch die Wähler sowie den Hinweis, dass amtliche Stimmzettel im Wahlraum bereitgehalten werden,
11. Ort und Zeit des Zusammentritts der Auszählungs- und Briefwahlvorstände und
12. den Hinweis auf das Verbot der unzulässigen Wahlpropaganda und Unterschriftensammlung sowie der Veröffentlichung von Wählerbefragungen nach § 17a des Gesetzes.

(2) Die Wahlbekanntmachung ist zu Beginn der Wahlhandlung am oder im Eingang des Gebäudes, in dem sich der Wahlraum befindet, anzubringen. Ihr ist ein Stimmzettelmuster beizufügen.“

9. § 12 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Der Gemeindevorstand hält das Wählerverzeichnis mindestens am Ort der Gemeindeverwaltung während der allgemeinen Öffnungszeiten zur Einsichtnahme bereit. Die Einsichtnahme soll durch ein Datensichtgerät ermöglicht werden, das nur von einem Beschäftigten des Gemeindevorstands bedient werden darf. Es ist sicherzustellen, dass Bemerkungen nach § 14 Abs. 5 im Klartext gelesen werden können.“

10. § 14 Abs. 5 wird wie folgt gefasst:

„(5) Alle von Beginn der Einsichtsfrist ab vorgenommenen Änderungen sind in der Spalte „Bemerkungen“ zu erläutern und mit Datum und einem Hinweis auf den verantwortlichen Bediensteten zu versehen; wird das Wählerverzeichnis nicht im automatisierten Verfahren geführt, sind die Angaben mit Datum und Unterschrift des vollziehenden Bediensteten zu versehen.“

11. § 15 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden nach den Wörtern „dritten Tag vor der Wahl“ die Wörter „auszudrucken und“ eingefügt.
- b) Satz 4 wird aufgehoben.

12. In § 17 Abs. 5 werden die Wörter „Geburtsdatum und seine Wohnanschrift“ durch „Tag der Geburt und seine Anschrift“ ersetzt.

13. § 18 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Der Wahlschein muss den Namen des mit der Erteilung beauftragten Beschäftigten enthalten und mit dem Dienstsiegel versehen sein. Der Name des Beschäftigten und das Dienstsiegel können eingedruckt werden; wird der Wahlschein nicht mit Hilfe automatisierter Einrichtungen erstellt, muss er von dem Beschäftigten eigenhändig unterschrieben werden.“

- b) In Abs. 4 wird das Wort „Wohnanschrift“ durch „Anschrift“ ersetzt.

14. § 22 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Nachdem der Wahltag bestimmt worden ist, spätestens am 79. Tag vor dem Wahltag, fordert der Wahlleiter durch öffentliche Bekanntmachung zur Einreichung von Wahlvorschlägen auf. Die Aufforderung muss

1. auf die gesetzlichen Erfordernisse für die Wahlvorschläge nach den §§ 10 bis 13 des Gesetzes und
2. auf die Wählbarkeitsvoraussetzungen nach § 32 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 2011 (GVBl. I S. 786), und nach § 23 der Hessischen Landkreisordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 183), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 2011 (GVBl. I S. 786), hinweisen sowie
3. die für die Wahl maßgebliche Einwohnerzahl und die Zahl der zu wählenden Vertreter sowie
4. einen Hinweis enthalten, dass die Wahlvorschläge nach Möglichkeit so frühzeitig vor dem 66. Tag vor dem Wahltag einzureichen sind, dass etwaige Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge berühren, rechtzeitig behoben werden können.

Hat die Vertretungskörperschaft einen Beschluss nach § 16 Abs. 2 Satz 3

des Gesetzes gefasst, ist in der Aufforderung anzugeben, welche Angaben auf dem Stimmzettel zusätzlich aufgenommen werden.“

15. § 23 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 2 Satz 2 werden die Wörter „von den Unterzeichnern des Wahlvorschlags“ durch „durch gemeinsame schriftliche Erklärung der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson“ ersetzt.
- b) Abs. 3 Nr. 3 Satz 2 wird aufgehoben.

16. § 26 Satz 3 wird aufgehoben.

17. § 34 wird aufgehoben.

18. In § 42 Satz 2 wird das Wort „Dieser“ durch die Wörter „Der Wahlvorstand“ ersetzt.

19. In § 45 Abs. 3 Satz 3 wird die Angabe „Abs. 2 Satz 2“ durch „Abs. 2 Satz 3“ ersetzt.

20. § 48 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 1 Nr. 2 bis 4 werden wie folgt gefasst:
 - „2. die Zahl der Stimmzettel, die nicht gekennzeichnet worden sind (zweifelsfrei ungültige Stimmzettel),
 3. die Zahl der Stimmzettel, die Anlass zu Bedenken geben und
 4. die Zahl der übrigen Stimmzettel.“
- b) Abs. 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird die Angabe „Abs. 1 Nr. 4“ durch „Abs. 1 Nr. 3“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 wird die Angabe „Abs. 1 Nr. 3“ durch „Abs. 1 Nr. 2“ ersetzt.

21. § 48a wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 2 Satz 1 wird die Angabe „§ 48 Abs. 1 Nr. 2“ durch „§ 48 Abs. 1 Nr. 4“ ersetzt.
- b) Abs. 4 wird folgender Satz angefügt:

„Für Stimmzettel nach § 21 Abs. 2 des Gesetzes sagt der Wahlvorsteher laut an, dass die Stimmen ungültig sind; Abs. 5 Satz 5 gilt entsprechend.“
- c) In Abs. 8 Satz 2 wird die Angabe „§ 48 Abs. 1 Nr. 2“ durch „§ 48 Abs. 1 Nr. 4“ ersetzt.

22. § 49 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Der Gemeindevorstand stellt bei Gemeindewahlen das Gesamtergebnis und bei Kreiswahlen das Teilergebnis für den Bereich der Gemeinde zusammen und gibt diese Ergebnisse wahlbezirks- und gemeindeweise an den Kreiswahlleiter weiter.“

b) In Abs. 4 Satz 3 werden die Worte „Satz 2“ gestrichen.

23. In § 50 Abs. 2 Nr. 2 wird die Angabe „§ 42 Satz 3“ durch die Angabe „§ 42 Satz 2“ ersetzt.

24. § 51 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und 3 werden wie folgt gefasst:

„2. die Stimmzettel nach § 48 Abs. 1 Nr. 4,

3. die Stimmzettel nach § 48 Abs. 1 Nr. 2 und“

b) Als Abs. 4 wird angefügt:

„(4) Der Gemeindevorstand hat die in Abs. 1 bezeichneten Unterlagen auf Anforderung dem Wahlleiter vorzulegen. Werden nur Teile eines Pakets angefordert, so bricht der Gemeindevorstand das Paket in Gegenwart von zwei Zeugen auf, entnimmt ihm den angeforderten Teil und versiegelt das Paket erneut. Über den Vorgang ist eine Niederschrift zu fertigen, die von allen Beteiligten zu unterzeichnen ist.“

25. § 53 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 2 Satz 1 werden die Wörter „Ein vom Briefwahlvorsteher bestimmtes Mitglied des Briefwahlvorstandes“ durch „Der Briefwahlvorstand“ ersetzt.

b) Abs. 4 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„§§ 47 bis 48b gelten mit der Maßgabe entsprechend, dass leer abgegebene Wahlumschläge nach § 48 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 3 Satz 2 sowie Wahlumschläge, die Anlass zu Bedenken geben oder mehrere Stimmzettel enthalten nach § 48 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 3 zu behandeln sind.“

c) In Abs. 8 Satz 2 wird die Angabe „§ 48 Abs. 1 Nr. 3“ durch „§ 48 Abs. 1 Nr. 2“ ersetzt.

26. § 54 Abs. 2 Satz 3 wird aufgehoben.

27. In § 68 Abs. 1 und 2 wird jeweils die Angabe „§ 34“ durch „§ 11“ ersetzt.

28. § 77 wird wie folgt geändert:

a) Dem Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

„Der Wahlleiter übermittelt den Tag der Abstimmung dem Statistischen Landesamt.“

b) In Abs. 2 wird die Angabe „§ 34 Abs. 1“ durch „§ 11 Abs. 1“ ersetzt.

29. § 87 wird wie folgt gefasst:

„§ 87

Wählerverzeichnis,
Wahlbekanntmachung

(1) Für alle verbundenen Wahlen und Abstimmungen wird ein verbundenes Wählerverzeichnis verwendet; eine unterschiedliche Wahl- oder Stimmberechtigung ist kenntlich zu machen und erforderlichenfalls in der Spalte ‚Bemerkungen‘ zu erläutern. Für den Vermerk über die Stimmabgabe ist jeweils eine eigene Spalte zu verwenden. § 64 Abs. 1 bleibt unberührt, es sei denn, das Wählerverzeichnis der Direktwahl wird für die Stichwahl neu ausgedruckt. Die Kenntlichmachung einer unterschiedlichen Wahl- oder Stimmberechtigung kann auch in den für die Stimmabgabe vorgesehenen Spalten des Wählerverzeichnisses erfolgen.

(2) Die Beurkundungen der Zahl der Wahl- oder Stimmberechtigten nach § 15 Satz 3 sind für alle verbundenen Wahlen und Abstimmungen getrennt anzufertigen. Findet gleichzeitig mit einer Gemeindevahl eine Wahl des Bürgermeisters oder eine Abstimmung statt, entfällt ein gesonderter Abschluss des Wählerverzeichnisses nach § 15 Satz 3; die Zahl der Wahlberechtigten für die Gemeindevahl ist zugleich die Zahl der Wahlberechtigten für die Wahl des Bürgermeisters und die Zahl der Stimmberechtigten für die Abstimmung.

(3) Es wird eine gemeinsame Wahlbekanntmachung nach § 11 verwendet, in der darauf hinzuweisen ist,

1. welche Wahlen und Abstimmungen gleichzeitig durchgeführt werden,
2. welche Farben die Stimmzettel für die verschiedenen Wahlen und Abstimmungen aufweisen.

(4) Wird eine Stichwahl gleichzeitig mit allgemeinen Kommunalwahlen durchgeführt, gelten für die Stichwahl die Abs. 1 bis 3 nicht.

(5) Im Falle des § 85 Satz 2 gelten Abs. 1 bis 4 mit der Maßgabe, dass die Bekanntmachungen nach Abs. 3 und § 7 der Stimmordnung in Verbindung mit § 7 der Landeswahlordnung miteinander verbunden werden können. In der verbundenen Wahlbekanntmachung ist darauf hinzuweisen,

1. welchen Inhalt die für die Volksabstimmung und die für die Kommunalwahlen verwendeten Stimmzettel haben,
 2. wie sich die Stimmzettel durch Farbe und Aufdruck voneinander unterscheiden und wie sie zu kennzeichnen sind,
 3. dass gemeinsame Wählerverzeichnisse und Wahlbenachrichtigungen, gemeinsame Wahlscheinanträge und Wahlscheine sowie ein gemeinsamer Wahlbriefumschlag verwendet wird.“
30. § 90 wird aufgehoben.
31. § 95 wird wie folgt gefasst:
- „§ 95
Wählerverzeichnis,
Wahlbekanntmachung
- (1) Für die Direktwahl oder den Bürgerentscheid und die Landtagswahl wird ein verbundenes Wählerverzeichnis verwendet; eine unterschiedliche Wahl- oder Stimmberechtigung ist kenntlich zu machen und erforderlichenfalls in der Spalte ‚Bemerkungen‘ zu erläutern. Für den Vermerk über die Stimmabgabe ist jeweils eine eigene Spalte zu verwenden. § 64 Abs. 1 bleibt unberührt, es sei denn, das Wählerverzeichnis der Direktwahl wird für die Stichwahl neu ausgedruckt. Die Kenntlichmachung einer unterschiedlichen Wahl- oder Stimmberechtigung kann auch in den für die Stimmabgabe vorgesehenen Spalten des Wählerverzeichnisses erfolgen.
- (2) Der Abschluss verbundener Wählerverzeichnisse wird getrennt beurkundet.
- (3) Es wird eine gemeinsame Wahlbekanntmachung verwendet, in der darauf hinzuweisen ist,
1. welche Wahlen und Abstimmungen gleichzeitig durchgeführt werden,
 2. welchen Inhalt die für die Landtagswahl und die für die Direktwahl oder den Bürgerentscheid verwendeten Stimmzettel haben,
 3. wie sich die Stimmzettel durch Farbe und Aufdruck voneinander unterscheiden und wie sie zu kennzeichnen sind,
 4. dass verbundene Wählerverzeichnisse und Wahlbenachrichtigungen sowie Wahlscheinanträge verwendet werden,
 5. dass für die Teilnahme an der Landtagswahl und an der Direktwahl oder dem Bürgerentscheid durch Briefwahl jeweils eigene Wahlbriefe abzusenden sind.
- (4) Wird eine Stichwahl gleichzeitig mit einer Landtagswahl durchgeführt, gilt für die Stichwahl der Abs. 1 nicht. Abs. 3 gilt mit der Maßgabe, dass abweichend von Abs. 3 Nr. 1 auf die Verwendung getrennter Wählerverzeichnisse und Wahlbenachrichtigungen sowie getrennter Wahlscheine und Briefwahlunterlagen hinzuweisen ist.“
32. § 99 wird aufgehoben.
33. § 103 wird aufgehoben.
34. § 108 wird wie folgt geändert:
- a) Als neue Nr. 4 wird eingefügt:

„4. abweichend von § 11 die Wahlbekanntmachung und das Recht auf Einsicht in die Wählerverzeichnisse nach § 11 und 34 in der jeweils bis zum 30. Dezember 2011 anwendbaren Fassung erfolgt,“
 - b) Die bisherigen Nr. 4 bis 8 werden die Nr. 5 bis 9.
35. § 109 wird wie folgt geändert:
- a) Als neue Nr. 4 wird eingefügt:

„4. abweichend von § 11 die Wahlbekanntmachung und das Recht auf Einsicht in die Wählerverzeichnisse nach § 11 und 34 in der jeweils bis zum 30. Dezember 2011 anwendbaren Fassung erfolgt,“
 - b) Die bisherigen Nr. 4 bis 8 werden die Nr. 5 bis 9.
36. § 113 wird wie folgt gefasst:
- „§ 113
Zustellung
- Für Zustellungen gilt das Hessische Verwaltungszustellungsgesetz in der jeweils geltenden Fassung.“
37. In § 114 werden nach dem Wort „aufgestellt“ die Wörter „und im Internet veröffentlicht“ angefügt.
38. § 115 wird wie folgt gefasst:
- „§ 115
Übergangsvorschrift
- Für Direktwahlen und Bürgerentscheide, für die nach Art. 15 Abs. 5 des Gesetzes zur Änderung der Hessischen Gemeindeordnung und anderer Gesetze vom 16. Dezember 2011 (GVBl. I S. 786) das Hessische Kommunalwahlgesetz in der bis zum 23. Dezember 2011 geltenden Fassung fort gilt, ist die Kommunalwahl-

ordnung in der Fassung vom 30. Dezember 2011 weiter anzuwenden.“

39. § 116 wird wie folgt gefasst:

„§ 116

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.“

Artikel 4

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 27. Dezember 2011

Der Hessische Minister
des Innern und für Sport
Rhein

**Zweite Verordnung
zur Änderung der Indirekteinleiterverordnung*)
Vom 15. Dezember 2011**

Aufgrund des § 38 Abs. 3 und des § 68, jeweils in Verbindung mit § 76 Abs. 1, des Hessischen Wassergesetzes vom 14. Dezember 2010 (GVBl. I S. 548) verordnet die Ministerin für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz:

Artikel 1

In § 7 der Indirekteinleiterverordnung vom 13. Dezember 2006 (GVBl. I S. 684, 2007 I S. 527), zuletzt geändert durch Verordnung vom 7. Juli 2011 (GVBl. I S. 356), wird die Angabe „31. Dezember 2011“ durch „30. Juni 2012“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 15. Dezember 2011

Die Hessische Ministerin für Umwelt,
Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz
Puttrich

*) Ändert GVBl. II 85-68

**Erlass
über die Stiftung eines Brandschutzehrenzeichens*)
Vom 16. Dezember 2011**

Artikel 1

Zur Anerkennung und Würdigung von Verdiensten um den Brandschutz im Lande Hessen stifte ich ein Brandschutzehrenzeichen.

Artikel 2

(1) Das Brandschutzehrenzeichen wird in fünf Stufen verliehen:

Stufe I:	Silbernes Brandschutzehrenzeichen am Bande,
Stufe II:	Goldenes Brandschutzehrenzeichen am Bande,
Sonderstufe:	Goldenes Brandschutzehrenzeichen am Bande,
Stufe III:	Silbernes Brandschutzehrenzeichen als Steckkreuz,
Stufe IV:	Goldenes Brandschutzehrenzeichen als Steckkreuz.

(2) Es kann verliehen werden:

1. das Silberne Brandschutzehrenzeichen am Bande
 - a) für mindestens 25-jährige aktive, pflichttreue Dienstzeit in Freiwilligen Feuerwehren (Mustertafel Abb. 1),
 - b) für besondere Verdienste um den Brandschutz; diese Auszeichnung kann auch an Personen außerhalb der Feuerwehr verliehen werden (Mustertafel Abb. 4),
2. das Goldene Brandschutzehrenzeichen am Bande
 - a) für mindestens 40-jährige aktive, pflichttreue Dienstzeit in Freiwilligen Feuerwehren (Mustertafel Abb. 2),
 - b) für hervorragende Verdienste um den Brandschutz; diese Auszeichnung kann auch an Personen außerhalb der Feuerwehr verliehen werden (Mustertafel Abb. 5),
 - c) für mindestens 50-jährige aktive, pflichttreue Dienstzeit in Freiwilligen Feuerwehren (als Sonderstufe, Mustertafel Abb. 3),
3. das Silberne Brandschutzehrenzeichen als Steckkreuz an Personen, deren Tätigkeit zu einer wesentlichen Verbesserung des Brandschutzes im Lande beigetragen hat (Mustertafel Abb. 6) oder an Personen, die sich durch be-

sonders mutiges und entschlossenes Verhalten bei der Brandbekämpfung oder bei sonstigen Einsätzen der Feuerwehren ausgezeichnet haben (Mustertafel Abb. 7),

4. das Goldene Brandschutzehrenzeichen als Steckkreuz an Personen, die sich unter erheblicher Gefahr für Leib und Leben durch besonders mutiges und entschlossenes Verhalten bei der Brandbekämpfung oder bei sonstigen Einsätzen der Feuerwehren ausgezeichnet haben (Mustertafel Abb. 8).

Artikel 3

(1) Das Brandschutzehrenzeichen am Bande für einen mindestens 25-jährigen (Stufe I) oder 40-jährigen (Stufe II) aktiven und pflichttreuen Dienst besteht aus einem gleichschenkligen Kreuz und zeigt ein Flammenkreuz auf rotem Grund, das in der Mitte das Landeswappen trägt. Es wird an einem rot-weiß-roten Band getragen. Das Flammenkreuz sowie die Einfassung des Kreuzes und des Bandes sind beim Silbernen Brandschutzehrenzeichen silbern, beim Goldenen Brandschutzehrenzeichen golden (Mustertafel Abb. 1 und 2). Die Rückseite des Brandschutzehrenzeichens am Bande trägt die Inschrift: „FÜR VERDIENSTE IM BRANDSCHUTZ“.

(2) Das Brandschutzehrenzeichen am Bande für mindestens 50-jährigen aktiven und pflichttreuen Dienst besteht aus einem gleichschenkligen Kreuz und zeigt ein Flammenkreuz auf rotem Grund, das in der Mitte das Landeswappen trägt. Es wird an einem rot-weiß-roten Band getragen. Das Flammenkreuz sowie die Einfassung des Kreuzes und des Bandes sind golden. Das gleichschenklige Kreuz ist mit einem goldenen Ring unterlegt, der den Schriftzug „FÜR VERDIENSTE IM BRANDSCHUTZ“ trägt (Mustertafel Abb. 3).

(3) Das Brandschutzehrenzeichen am Bande für besondere (Stufe I) oder hervorragende (Stufe II) Verdienste besteht aus einem gleichschenkligen Kreuz und zeigt ein rotes Flammenkreuz auf weißem Grund, das in der Mitte das Landeswappen trägt. Es wird an einem weiß-rot-weißen Band getragen. Das Flammenkreuz sowie die Einfassung des Kreuzes und des Bandes sind beim Silbernen Brandschutzehrenzeichen silbern, beim Goldenen Brandschutzehrenzeichen golden (Mustertafel Abb. 4 und 5).

(4) Beim Brandschutzehrenzeichen als Steckkreuz verbindet die Schenkel des Kreuzes ein geprägter Kranz aus Eichenlaub, der beim Silbernen Brandschutzeh-

*) GVBl. II 17-38

renzeichen silbern, beim Goldenen Brandschutzehrenzeichen golden ist. Das Silberne Brandschutzehrenzeichen als Steckkreuz, verliehen in Ehrung der Tätigkeit zur wesentlichen Verbesserung des Brandschutzes im Lande Hessen, zeigt ein Flammenkreuz auf weißem Grund (Mustertafel Abb. 6). Das Silberne Brandschutzehrenzeichen als Steckkreuz, verliehen für besonders mutiges und entschlossenes Verhalten bei der Brandbekämpfung oder bei sonstigen Einsätzen der Feuerwehren, zeigt ein Flammenkreuz auf rotem Grund (Mustertafel Abb. 7).

(5) Zum Brandschutzehrenzeichen am Bande und als Steckkreuz gibt es Miniaturausführungen als Nadel und die Bandschnalle.

(6) Form, Farbe und Größe der verschiedenen Stufen des Brandschutzehrenzeichens und der Bänder ergeben sich im Übrigen aus der beigefügten Mustertafel.

Artikel 4

Das Brandschutzehrenzeichen als Steckkreuz wird von der Ministerpräsidentin oder dem Ministerpräsidenten, das Brandschutzehrenzeichen am Bande in ihrem oder seinem Namen von der für den Brandschutz zuständigen Ministerin oder dem hierfür zuständigen Minister verliehen.

Artikel 5

Über die Verleihung des Brandschutzehrenzeichens wird eine Urkunde ausgestellt.

Artikel 6

(1) Das Brandschutzehrenzeichen wird nicht an Personen verliehen, die infolge ihrer Verurteilung wegen eines vorsätzlich begangenen Verbrechens oder Vergehens oder aus anderen Gründen einer Auszeichnung unwürdig sind.

(2) Erweist sich die beliehene Person durch ihr späteres Verhalten der Auszeichnung unwürdig oder wird ein solches Verhalten nach der Verleihung bekannt, so kann ihr das Brandschutzehrenzeichen entzogen werden.

Artikel 7

Die Bestimmungen zur Ausführung dieses Erlasses erlässt die für den Brandschutz zuständige Ministerin oder der hierfür zuständige Minister.

Artikel 8

Dieser Erlass tritt am 1. Januar 2012 in Kraft. Er tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2013 außer Kraft.

Anlage

Wiesbaden, den 16. Dezember 2011

Der Hessische Ministerpräsident

Bouffier

Antrag

auf Verleihung des

- Silbernen Brandschutzehrenzeichens am Bande** für 25 Jahre (Art. 2 Abs. 2 Nr. 1a des Stiftungserlasses)
- Goldenen Brandschutzehrenzeichens am Bande** für 40 Jahre (Art. 2 Abs. 2 Nr. 2a des Stiftungserlasses)
- Goldenen (Sonderstufe) Brandschutzehrenzeichens am Bande** für 50 Jahre (Art. 2 Abs. 2 Nr. 2c des Stiftungserlasses)

Beantragende Stelle:

_____ (Ort) _____ (Datum)

An Frau/Herrn
Landrätin/Landrat / Oberbürgermeisterin/Oberbürgermeister

des/der _____

in _____

Für _____
(Name) (Vorname) (Straße)

_____, geb. am _____ in _____
(PLZ) (Wohnort)

Staatsangehörigkeit _____

Angehörige/r der _____
(Freiwillige Feuerwehr / Werkfeuerwehr)

in _____
(Gemeinde/Ortsteil bzw. Stadt/Stadtteil)

wird hiermit die Verleihung des

- Silbernen Brandschutzehrenzeichens am Bande** für mindestens 25-jährige aktive Dienstzeit
- Goldenen Brandschutzehrenzeichens am Bande** für mindestens 40-jährige aktive Dienstzeit
- Goldenen (Sonderstufe) Brandschutzehrenzeichens am Bande** für mindestens 50-jährige aktive Dienstzeit

beantragt.

1. Aufgliederung der Dienstzeit:

1. _____
2. _____
3. _____

2. Die zu beleihende Person ist einer Auszeichnung würdig.

- Sie ist nicht vorbestraft.
- Sie hat keine Vorstrafen, die sie einer Auszeichnung unwürdig erscheinen lassen.
- Sie hat folgende Vorstrafen:

3. Die zu beleihende Person hat nach den mir vorgelegten Unterlagen regelmäßig am Übungs- und Einsatzdienst teilgenommen. Bedenken gegen die Verleihung des Brandschutzehrenzeichens am Bande in dienstlicher Hinsicht bestehen nicht.

(Ort)

(Datum)

(Gemeinde-/Stadtbrandinspektorin
Gemeinde-/Stadtbrandinspektor
Leiterin/Leiter der Feuerwehr)

(Gemeindevorstand/Magistrat)

Antrag

auf Verleihung des

- Silbernen Brandschutzehrenzeichens am Bande** für besondere Verdienste um den Brandschutz (Art. 2 Abs. 2 Nr. 1b des Stiftungserlasses)
- Goldenen Brandschutzehrenzeichens am Bande** für hervorragende Verdienste um den Brandschutz (Art. 2 Abs. 2 Nr. 2b des Stiftungserlasses)

Beantragende Stelle:

_____ (Ort) _____ (Datum)

An das
Hessische Ministerium
des Innern und für Sport

über das Regierungspräsidium
Darmstadt
Gießen
Kassel

über
die Landrätin/den Landrat des _____
in _____

Für _____
(Name) (Vorname) (Straße)

_____, geb. am _____ in _____
(PLZ) (Wohnort)

Angehörige/r der _____ in _____
(Freiwillige Feuerwehr / Werkfeuerwehr) (Gemeinde/Ortsteil
oder Stadt/Stadtteil)

wird hiermit die Verleihung des

- Silbernen Brandschutzehrenzeichens am Bande** für besondere Verdienste um den Brandschutz
- Goldenen Brandschutzehrenzeichens am Bande** für hervorragende Verdienste um den Brandschutz

beantragt.

1. Begründung des Antrags bitte auf gesondertem Blatt als Anlage erläutern.

2. Aufgliederung der Dienstzeit (bei Feuerwehrangehörigen):

Die zu beleihende Person ist einer Auszeichnung würdig.

- Sie ist nicht vorbestraft.
- Sie hat keine Vorstrafen, die sie einer Auszeichnung unwürdig erscheinen lassen.
- Sie hat folgende Vorstrafen:

(Ort)

(Datum)

(Gemeinde-/Stadtbrandinspektorin
Gemeinde-/Stadtbrandinspektor
Leiterin/Leiter der Feuerwehr)

(Gemeindevorstand/Magistrat)

Antrag

auf Verleihung des

- Silbernen Brandschutzehrenzeichens als Steckkreuz** für wesentliche Verbesserungen des Brandschutzes (Art. 2 Abs. 3 des Stiftungserlasses)
- Silbernen Brandschutzehrenzeichens als Steckkreuz** für besonders mutiges und entschlossenes Verhalten (Art. 2 Abs. 4 des Stiftungserlasses)
- Goldenen Brandschutzehrenzeichens als Steckkreuz** für Einsatz unter erheblicher Gefahr für Leib und Leben (Art. 2 Abs. 5 des Stiftungserlasses)

Beantragende Stelle:

_____ (Ort) _____ (Datum)

An das
Hessische Ministerium
des Innern und für Sport

über das Regierungspräsidium
Darmstadt
Gießen
Kassel

über
die Landrätin/den Landrat des _____
in _____

Für _____ (Name) _____ (Vorname) _____ (Straße)
_____, geb. am _____ in _____
(PLZ) (Wohnort)

Angehörige/r der _____ in _____
(Freiwillige Feuerwehr / Werkfeuerwehr) (Gemeinde/Ortsteil
oder Stadt/Stadteil)

wird hiermit die Verleihung

- des Silbernen Brandschutzehrenzeichens als Steckkreuz** für wesentliche Verbesserungen des Brandschutzes
- des Silbernen Brandschutzehrenzeichens als Steckkreuz** für besonders mutiges und entschlossenes Verhalten
- des Goldenen Brandschutzehrenzeichens als Steckkreuz** für Einsatz unter erheblicher Gefahr für Leib und Leben

beantragt.

1. Begründung des Antrags bitte auf gesondertem Blatt als Anlage erläutern.

2. Aufgliederung der Dienstzeit (bei Feuerwehrangehörigen):

Die zu beliehende Person ist einer Auszeichnung würdig.

- Sie ist nicht vorbestraft.
- Sie hat keine Vorstrafen, die sie einer Auszeichnung unwürdig erscheinen lassen.
- Sie hat folgende Vorstrafen:




(Ort)



(Datum)




(Gemeinde-/Stadtbrandinspektorin
Gemeinde-/Stadtbrandinspektor
Leiterin/Leiter der Feuerwehr)

(Gemeindevorstand/Magistrat)

Mustertafel zum Erlass über die Stiftung eines Brandschutzehrenzeichens

	<p>Abbildung 1:</p> <p>Stufe I:</p> <p>Silbernes Brandschutzehrenzeichen am Bande (für mindestens 25-jährige aktive, pflichttreue Dienstzeit in Freiwilligen Feuerwehren <i>Erlass - Art. 2 Abs. 2 Nr. 1a)</i></p>
	<p>Abbildung 2:</p> <p>Stufe II:</p> <p>Goldenes Brandschutzehrenzeichen am Bande (für mindestens 40-jährige aktive, pflichttreue Dienstzeit in Freiwilligen Feuerwehren <i>Erlass - Art. 2 Abs. 2 Nr. 2a)</i></p>
	<p>Abbildung 3:</p> <p>Sonderstufe:</p> <p>Goldenes Brandschutzehrenzeichen am Bande (für mindestens 50-jährige aktive, pflichttreue Dienstzeit in Freiwilligen Feuerwehren <i>Erlass - Art. 2 Abs. 2 Nr. 2c)</i></p>

 <p>The image shows the Silver Fire Protection Honor Sign with Ribbon. It consists of a white ribbon with a red vertical stripe, a silver cross with a red and blue emblem in the center, a silver bar with a red cross, and a small silver cross below it, all displayed on a blue background.</p>	<p>Abbildung 4:</p> <p>Stufe I:</p> <p>Silbernes Brandschutzehrenzeichen am Bande (für besondere Verdienste um den Brandschutz. Diese Auszeichnung kann auch an Personen außerhalb der Feuerwehr verliehen werden. <i>Erlass - Art. 2 Abs. 2 Nr. 1b)</i></p>
 <p>The image shows the Golden Fire Protection Honor Sign with Ribbon. It consists of a white ribbon with a red vertical stripe, a gold cross with a red and blue emblem in the center, a gold bar with a red cross, and a small gold cross below it, all displayed on a blue background.</p>	<p>Abbildung 5:</p> <p>Stufe II:</p> <p>Goldenes Brandschutzehrenzeichen am Bande (für hervorragende Verdienste um den Brandschutz. Diese Auszeichnung kann auch an Personen außerhalb der Feuerwehr verliehen werden. <i>Erlass - Art. 2 Abs. 2 Nr. 2b)</i></p>

	<p>Abbildung 6:</p> <p>Stufe III:</p> <p>Silbernes Brandschutzehrenzeichen als Steckkreuz (an Personen, deren Tätigkeit zu einer wesentlichen Verbesserung des Brandschutzes im Lande Hessen beigetragen haben . <i>Erlass - Art. 2 Abs. 3)</i></p>
	<p>Abbildung 7:</p> <p>Stufe III:</p> <p>Silbernes Brandschutzehrenzeichen als Steckkreuz (an Personen, die sich durch besonders mutiges und entschlossenes Verhalten bei der Brandbekämpfung oder bei sonstigen Einsätzen der Feuerwehren ausgezeichnet haben. <i>Erlass - Art. 2 Abs. 3)</i></p>
	<p>Abbildung 8:</p> <p>Stufe IV:</p> <p>Goldenes Brandschutzehrenzeichen als Steckkreuz (an Personen, die sich unter erheblicher Gefahr für Leib und Leben durch besonders mutiges und entschlossenes Verhalten bei der Brandbekämpfung oder bei sonstigen Einsätzen der Feuerwehren ausgezeichnet haben. <i>Erlass – Art. 2 Abs. 4)</i></p>

NEU bei BERNECKER online und digital:

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Hessen · Teil I

Der A. Bernecker Verlag GmbH bietet seit dem 1. Januar 2010 auch für den Bezug des Gesetz- und Verordnungsblattes Teil I die Möglichkeit des Online-Abonnements an. Anstelle der bisherigen Belieferung des Druckexemplars per Post können Sie Ihr Jahresabonnement auf einen Online-Bezug über das Internet umstellen.

Als Bezieher der Papierversion können Sie aber auch Einzelausgaben online downloaden. Bernecker garantiert Ihnen Textrichtigkeit und damit Rechtssicherheit!

Der A. Bernecker Verlag GmbH ist von der Hessischen Staatskanzlei in Wiesbaden offiziell und vertraglich mit dem Druck und Vertrieb des GVBl. I beauftragt. Sämtliche bei Bernecker erhältlichen Gesetzestexte sind vom Land Hessen freigegeben und somit rechtssicher.

Setzen Sie auf Dokumente, denen Sie vertrauen können!

Aboverwaltung

Bezugpreise Online oder Print

Jahresabonnement online 61,01 € inkl. MwSt.

Einzeldownload bis 16 Seiten 3,83 € inkl. MwSt.,

Einzeldownload je weitere 16 Seiten zzgl. 3,06 € inkl. MwSt.

Bezahlung auf Rechnung

Unsere Abo-Bestellseite wird in den kommenden Tagen freigeschaltet.

Sie finden uns unter www.gvbl-hessen.de oder www.abo.bernecker.de

Bis zur Freischaltung der Seite können Sie uns Ihren Aboauftrag für den Onlinebezug per E-Mail einreichen.

Eine Bestätigung erhalten Sie umgehend. Lieferung ab 2010.

Kontakt:
Bernecker Verlag GmbH
Abonentenservice
Unter dem Schöneberg 1
34212 Melsungen
Tel. 05661 731-465
Fax 05661 731-400
E-Mail: abo@bernecker.de



Bernecker Verlag

Absender: A. Bernecker Verlag GmbH
Unter dem Schöneberg 1
34212 Melsungen
PVSt, DPAG
Entgelt bezahlt

Herausgeber: Hessische Staatskanzlei, Wiesbaden
Verlag: A. Bernecker Verlag GmbH,
Unter dem Schöneberg 1, 34212 Melsungen,
Telefon (0 56 61) 7 31-0, Fax (0 56 61) 7 31 4 00
ISDN: (0 56 61) 7 31 3 61, Internet: www.bernecker.de

Druck: Bernecker MediaWare AG
Unter dem Schöneberg 1, 34212 Melsungen,
Telefon (0 56 61) 7 31-0, Fax (0 56 61) 7 31 2 89

Vertrieb und Abonnementverwaltung:
A. Bernecker Verlag GmbH, Unter dem Schöneberg 1,
34212 Melsungen, Tel.: (0 56 61) 7 31-4 20, Fax: (0 56 61) 7 31-4 00
E-Mail: aboverwaltung@bernecker.de

Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement.
Bezugszeit ist das Kalenderjahr. Abbestellungen zum 31. Dezember
müssen spätestens am 15. November schriftlich beim Verlag vorlie-
gen. Fälle höherer Gewalt, Streik, Aussperrung und dergleichen ent-
binden den Verlag von der Verpflichtung auf Erfüllung von Aufträgen
und Schadensersatzleistungen.

Bezugspreis: Der jährliche Bezugspreis beträgt 61,01 EUR einschl.
MwSt. und Versand. Einzelausgaben kosten bis zu einem Umfang
von 16 Seiten EUR 3,83. Bei stärkeren Ausgaben erhöht sich der
Preis um 3,06 EUR je zusätzlich angefangener 16 Seiten. Die Preise
verstehen sich inkl. MwSt. und zzgl. Porto und Verpackung.

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Hessen · Teil I

Sie brauchen Platz in Ihrem Archiv?

Wir erstellen Ihnen die Gesetz- und Verordnungsblätter
der Jahrgänge ab 1995 bis 2010 im PDF-Format auf
CD-ROM.

Preis pro CD

59,80 Euro



Bernecker Verlag

Name, Vorname

Straße

PLZ/Ort

Unterschrift

Ja, ich möchte das **Gesetz- und Verordnungsblatt** für das Land
Hessen · Teil I – auf CD-ROM bestellen

- | | |
|-------------------------------------|-------------------------------------|
| <input type="radio"/> Jahrgang 1995 | <input type="radio"/> Jahrgang 1996 |
| <input type="radio"/> Jahrgang 1997 | <input type="radio"/> Jahrgang 1998 |
| <input type="radio"/> Jahrgang 1999 | <input type="radio"/> Jahrgang 2000 |
| <input type="radio"/> Jahrgang 2001 | <input type="radio"/> Jahrgang 2002 |
| <input type="radio"/> Jahrgang 2003 | <input type="radio"/> Jahrgang 2004 |
| <input type="radio"/> Jahrgang 2005 | <input type="radio"/> Jahrgang 2006 |
| <input type="radio"/> Jahrgang 2007 | <input type="radio"/> Jahrgang 2008 |
| <input type="radio"/> Jahrgang 2009 | <input type="radio"/> Jahrgang 2010 |

Bestellung bitte an: A. Bernecker Verlag,
Unter dem Schöneberg 1, 34212 Melsungen
Tel. (0 56 61) 7 31-4 65, Fax (0 56 61) 7 31-4 00